

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 11-12/2017



Die kreisfreie Stadt Salzgitter (rd. 106.000 Einwohnerinnen und Einwohner)
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leitung des Referates für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zugleich Redenschreiberin/Redenschreiber für den Oberbürgermeister, in Vollzeit.

Es wird ein Entgelt nach Entgeltgruppe E 13 TVöD bzw. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung nach BesGr. A 14 BBesO gezahlt.

Die Aufgaben umfassen neben der Leitung des Referates insbesondere

- das Verfassen von Reden und Grußworten für den Oberbürgermeister,
- die Planung, Organisation und Durchführung von Pressegesprächen und Entwurf von Pressemitteilungen,
- die Entwicklung und Umsetzung eines Social Media Konzeptes für die Stadt (einschließlich der Verantwortung für den städtischen Internetauftritt) sowie
- die Konzeption und Durchführung repräsentativer Veranstaltungen und die Wahrnehmung weiterer protokollarischer Angelegenheiten.

Eine Änderung der Stelleninhalte durch Änderung der Aufgabenverteilung oder der Organisation bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Erwartet wird von Ihnen ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Publizistik, Medienwissenschaft, Soziologie oder Rechtswissenschaft.

Sie können mehrjährige Erfahrungen im Bereich Journalismus oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Erstellung von Redemanuskripten und Grußworten, möglichst für eine Behördenleitung, durch Präsentation entsprechender Unterlagen nachweisen.

Verständnis und vor allem Interesse für kommunalpolitische Themenstellungen werden vorausgesetzt. Erfahrungen in der Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung oder in einem kommunalen Spitzenverband sowie Führungserfahrung wären wünschenswert.

Sie verfügen über sehr gute mündliche und vor allem auch schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Kommunikationstalent im Umgang mit anderen Personen in einer Vielzahl von unterschiedlichen Bereichen.

Ihr persönliches Auftreten, insbesondere gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit, muss überzeugend sein. Sie haben eine hohe soziale Kompetenz, verfügen über Genderkompetenz und ein ihrer herausgehobenen dienstlichen Funktion entsprechendes Verantwortungsbewusstsein. Unsere Hauskultur basiert auf einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, der für Sie selbstverständlich ist.

Mit Blick auf die internationalen Beziehungen der Stadt sowie der in Salzgitter ansässigen großen und mittelständischen Wirtschaftsunternehmen ist es unerlässlich, dass Sie Englisch fließend sprechen und schreiben.

Die Bereitschaft zur Arbeitsleistung außerhalb der üblichen Bürozeiten, insbesondere in den Abendstunden und an Wochenenden, wird auch mit Blick auf die Gremienarbeit vorausgesetzt.

Um die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, sind die Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Wohnsitznahme in Salzgitter in angemessener Zeit ist Voraussetzung und ist von Ihnen vor der Einstellung zuzusagen. Informationen über die Stadt Salzgitter erhalten Sie unter www.salzgitter.de.

Für Fragen steht Ihnen die Fachbereichsleiterin für Strategische Planung und Kommunikation, Frau Kessner, Tel. 05341 839-3660, zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Ihrem Einverständnis zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte bis zum 22.12.2017 an den Oberbürgermeister Frank Klingebiel – persönlich –, Postfach 100680, 38206 Salzgitter.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1. Januar 2017 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfotos

Gemeinde Wedemark, Sennheiser

NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

11-12/2017

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Die Wedemark – Wohlfühlgemeinde im Norden Hannovers 226

GRUßWORT ZU WEIHNACHTEN UND ZUM JAHRESWECHSEL 227

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG-Seminare 1. Quartal 2018 228

Gesundheit 4.0: Können Kommunen die Gesundheitsversorgung durch Digitalisierung (eHealth) zukünftig sicherer stellen? 229

Die Rechtsstellung des fakultativen Aufsichtsrats einer kommunalen GmbH 236

„Recht gesprochen!“ 238

RECHTSPRECHUNG

Kommunalverfassungsstreit zum Umfang des Anspruchs eines Mitglieds einer Vertretung auf Protokollberichtigung 244

Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung 248

Urheberrechtsverletzung durch Schulen 254

Kostenerstattung für Rechtsberatung zur Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende 256

AUS DEM VERBANDSLEBEN

229. Sitzung des Präsidiums in Munster 258

PERSONALIEN 260

SCHRIFTTUM 260

Die Wedemark – Wohlfühlgemeinde im Norden Hannovers



Der Slogan „Die Wohlfühlgemeinde“ beschreibt die Gemeinde im Norden der Region Hannover treffend: In der Wedemark lässt es sich bestens leben und arbeiten. Hier verbinden sich die Vorzüge einer ländlich geprägten Kommune mit den Vorteilen der Nähe zu Hannover. Die Menschen der Wedemark profitieren von ihrer optimalen Kombination aus vielfältiger, großenteils geschützter Natur, hervorragender Infrastruktur und einer prosperierenden Wirtschaft. Zudem ist die Wedemark als dritte Kommune in Niedersachsen mit dem Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ ausgezeichnet worden. Damit wurde der engagierte Einsatz für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ausgezeichnet.

Wälder, Wiesen, Felder, Moor- und Heidelandschaften prägen die Wedemark ebenso wie die aus der Eiszeit stammenden Brelinger Berge. Rund um die 17 Ortschaften mit je 120 bis 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt es ein ausgewogenes Verhältnis von Landschafts- oder Naturschutzgebieten und bewirtschafteten Flächen zu Siedlungs- und Gewerbeflächen. Ein Merkmal der Natur in der Wedemark ist der hohe Anteil von geschützten Moorflächen. Mit dem Bissendorfer Moor liegt das am besten erhaltene Hochmoor Niedersachsens auf dem Gemeindegebiet. Für Ausflüge in die Natur sind aber auch das Helsdorfer Moor, das Otternhagener Moor und das Schwarze Moor bei Resse bestens geeignet. Abwechslungsreiche Informationen bietet hierzu das Moornormationszentrum Wedemark-Resse (Moorlz). Es ist der Mittelpunkt der Hannoverschen Moorgest und ein idealer Ausgangspunkt für Familienausflüge.

Für eine Flächenkommune hat die Wedemark eine sehr gut ausgebaute Infrastruktur. Sie ist damit ein für alle Generationen attraktiver Wohn- und Lebensort. Hier verbinden sich die Möglichkeiten des Wohnens im Grünen, in ländlicher Umgebung, mit hervorragenden Angeboten an Kita- und Hortplätzen, Ganztagsschulangeboten sowie hervorragenden Möglichkeiten zur Nahversorgung.

Diese Attraktivität zeigt sich auch in den Bevölkerungszahlen, die Wedemark ist eine Wachstumsgemeinde. In den vergangenen drei Jahren nahm die Bevölkerungszahl um rund zwei Prozent auf rund 30 000 zu. In der Gemeindeentwick-

lung gilt dem demografischen Wandel besonderes Augenmerk. Altengerechtes Wohnen und Betreuungsangebote sowie geförderter Wohnungsbau finden bei neuen Bauvorhaben besondere Berücksichtigung. Gut durchmischte Quartiere sichern auch zukünftig lebendige Ortschaften in der Gemeinde.

Die Wedemark ist besonders beliebt bei jungen Familien. Das liegt auch am herausragenden Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche, das laufend weiter ausgebaut wird. Der Erfolg spiegelt sich im aktuellen KiTa-Bericht der Region Hannover wieder. In der Kinderbetreuung im Krippen- und Hortbereich sowie in der Ganztagsbetreuung ist die Wedemark Spitze. Bereits 2011 baute die Gemeinde ein neues Schulzentrum in Mellendorf. Es vereint Realschule, Gymnasium und IGS auf einem Campus. Aber auch eine Ausleihstelle der Gemeindebibliothek steht hier zur Verfügung. Die Gemeinde profitiert noch heute von ihrem frühen Beschluss zum Bau eines modernen Campus. Vor dem Hintergrund immens gestiegener Baukosten wäre das Schulzentrum aktuell nicht realisierbar.

Das Achten, Schützen und Stärken von Kinderrechten gehört in der Wedemark schon seit langer Zeit zu den Leitmotiven des Handelns. 1995 gründete sich der Arbeitskreis „Kinderrechte Wedemark“. Die zweimalige Bestellung zum UNICEF-Botschafter und die Verleihung des Otto-Wels-Preises für Demokratie sind Ausdruck der engagierten Arbeit der Beteiligten.

Höhepunkt dieses zwanzigjährigen Engagements war Anfang 2017 die Verleihung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ durch UNICEF Deutschland und dem vom Deutschen Kinderhilfswerk getragenen Verein „Kinderfreundliche Kommune e.V.“. Prä-

miert wurde der gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen erarbeitete Aktionsplan zur Beteiligung des Nachwuchses an der Gemeindeentwicklung und am öffentlichen Leben. Zu den angestrebten Projekten gehört unter anderem die Installation eines Kinder- und Jugendbeauftragten oder die Einrichtung eines Kinderrathauses. Im Rahmen dieses Aktionsplans wurden erstmals Kinder- und Jugendliche bei der Aufstellung der Bauleitplanung eines Baugebietes qualifiziert beteiligt.

Die Wedemark ist optimal zu erreichen. Neben vielen hoch getakteten Buslinien, ist der schienengebundene Nahverkehr eine wichtige Nabelschnur. Die BAB 7, als wichtigste und längste Nord-Süd-Verbindung in Deutschland, führt mit mehreren Autobahnauffahrten durch das Gemeindegebiet. Über einen Autobahnzubringer ist die BAB 2 direkt erreichbar und verbindet die Wedemark mit West- und Osteuropa. Zudem ist der Flughafen Hannover-Langenhagen knapp 20 Autominuten entfernt.

Die in den vergangenen Jahren forcierte Gewerbeentwicklung trägt zur weiter steigenden Attraktivität der Wedemark bei. Die Beschäftigungsquote ist so hoch, dass von Vollbeschäftigung gesprochen werden kann. Große weltweit agierende Unternehmen haben Ihren Firmensitz im Gemeindegebiet. Zahlreiche Logistikunternehmen nutzen die hervorragende Verkehrsanbindung der Gemeinde.

Die Gemeinde Wedemark entstand 1974 im Zuge der Gebietsreform aus 16 bis dahin selbstständigen Gemeinden. Eine zusammenhängende geschichtliche Betrachtung der Zeit des Nationalsozialismus auf dem Gebiet der Wedemark hat es in der Vergangenheit nicht gegeben. Deshalb initiierte Bürgermeister Helge Zychlinski im April 2014 das Projekt „Geschichte der Wedemark 1930-1950“. In ihm werden die zwanzig Jahre, von der Zeit vor der Machtergreifung bis zu den ersten Jahren der jungen Bundesrepublik Deutschland, in lokalhistorischer Arbeit erforscht und aufgearbeitet. Dazu gehört auch, die Erinnerungen der Menschen an diese Epoche für nachfolgende Generationen zu bewahren und die Erinnerungskultur zu stärken. Die Ergebnisse werden in einer Buchreihe veröffentlicht.



Sehr geehrte Damen und Herren,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Politisch war das Jahr 2017 bestimmt durch das vorzeitige Ende der 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages und die Bildung einer neuen Landesregierung. Die Regierungsbildung hat – darauf weisen die Koalitionäre zu Recht nicht ohne Stolz hin – schnell und reibungslos funktioniert. Und so werden wir in den kommenden fünf Jahren nach langer Zeit wieder von einer Großen Koalition regiert werden.

Die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages scheint auf den ersten Blick durchaus kommunalfreundlich. Viele Forderungen des Niedersächsischen Städtetages, die wir in unseren Verbandsgremien beraten und beschlossen haben, haben Eingang in die Koalitionsvereinbarung gefunden. Einige, uns besonders wichtige, Beispiele:

Ein Modell für die duale Berufsausbildung von Erzieherinnen und Erziehern soll entwickelt und – hoffentlich – auch umgesetzt werden. Bei der Zusammenarbeit von Ganztagschule und Hortangeboten wird eine flexible Nutzung von Räumen in Aussicht gestellt. Die schulische Sozialarbeit soll mit jährlich 150 zusätzlichen Stellen an allen Schulformen ausgebaut werden. Kurzfristig realisierbare Rückführungen sollen direkt aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen. Für Projekte in den Bereichen Mobilität, Digitalisierung, Bildung und Erziehung, Wohnungsbau, Sport und Zusammenleben soll ein Investitionsprogramm im Volumen von einer Milliarde Euro geschaffen werden.

In der Praxis der nächsten Jahre wird sich nun zeigen, inwieweit diese und viele andere Zusagen von der neuen Landesregierung in die Tat umgesetzt werden. Beide großen Volksparteien – SPD und CDU – sind kommunalpolitisch tief verwurzelt. Wir setzen daher darauf, dass der Ministerpräsident, die Mitglieder der Landesregierung und die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Niedersächsischen Landtag ein offenes Ohr für unsere Belange haben werden. Aus unserer langjährigen Erfahrung wissen wir aber, dass der Landeshaushalt dem Land oft näher ist als die Kommunalfinanzen. Daher müssen wir den Passagen in der Koalitionsvereinbarung, die große Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben könnten, besondere Aufmerksamkeit schenken:

Da wäre zunächst einmal die Ankündigung, zum Kindergartenjahr 2018/2019 die vollständige Beitragsfreiheit im Kindergarten einzuführen. Dies darf natürlich kein Geschäft zu Lasten der Kommunen werden. Mit einem reinen Kostenausgleich auf der Grundlage des Status quo ist es aus unserer Sicht nicht getan. In keinem anderen Bereich sind die Kosten der Kommunen in den letzten Jahren derart rasant gestiegen. Halbtagsbetreuung gehört weitgehend der Vergangenheit an; in vielen Kindergärten ist der Ganztag mittlerweile die Regel. Die Kinderzahlen steigen, was natürlich erfreulich ist, die Kommunen aber vor große Herausforderungen bei der Schaffung neuer Kita-Plätze stellt. Daneben gibt es viele weitere „Kostentreiber“. Vor diesem Hintergrund müssen wir über eine neue Kostenteilung zwischen Land und Kommunen bei den Kindergärten sprechen. Wir halten in diesem Zusammenhang an unserer langjährigen Forderung fest, dass das Land zwei Drittel und die Kommunen ein Drittel der Kosten für die Kindertagesbetreuung werden tragen müssen.

Problematisch scheint uns auch die Aussage in der Koalitionsvereinbarung, dass die bestehenden Regelungen zu den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen mit Blick auf die Veränderungen aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen und im Bedarfsfall angepasst werden sollen. Die Koalitionäre „schielen“ hier ganz offensichtlich auf die Einnahmeverbesserungen der Kommunen durch den Wegfall der Gewerbesteuerumlage für den Solidarpakt und den Fonds Deutscher

Einheit. An diesen Einnahmeverbesserungen möchten sie sich anscheinend durch einen Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich beteiligen. Auch hier wird sich die wahre Kommunalfreundlichkeit der Koalitionäre erweisen. Wir gehen davon aus, dass uns im kommenden Jahr zumindest mit Blick auf die Kommunalfinanzen ereignisreiche Verhandlungen mit dem Land bevorstehen.

Landtagswahlen und Regierungsbildungen haben oft personelle Rückwirkungen auf die kommunale Ebene. Das haben wir schon bei der Landtagswahl im Jahr 2013 erlebt, als zwei Oberbürgermeister und drei Landräte in politische Spitzenämter der Landesregierung wechselten. Bei der Landtagswahl 2017 hat nun unser langjähriger Hauptgeschäftsführer, Heiger Scholz, die Seiten gewechselt. Seit dem 22. November 2017 ist er Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Wir danken Heiger Scholz für fast zwölf Jahre, die er sich unermüdet und mit großem persönlichem Einsatz in den Dienst des Verbandes und unserer Mitglieder gestellt hat. Wir wünschen ihm für seine neue Aufgabe eine glückliche Hand und viel Erfolg, und wir hoffen natürlich, dass er seine kommunale Herkunft nicht vergisst. Eine Nachfolge für Heiger Scholz ist bereits gefunden: Am 6. Dezember 2017 hat unser Präsidium den bisherigen Geschäftsführer und Vertreter von Heiger Scholz, Dr. Jan Arning, einstimmig zum Hauptgeschäftsführer gewählt. Damit ist unser Verband in dieser wichtigen Phase zu Beginn der Wahlperiode, in der die Landesregierung die Weichen für die nächsten fünf Jahre stellt, wieder gut aufgestellt.

Doch nun stehen wir erst einmal vor dem Weihnachtsfest und dem Jahreswechsel. Einer Zeit, in der politische Forderungen und Geld nur eine untergeordnete Rolle spielen sollten. Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien, Ihren Städten, Gemeinde und Samtgemeinden friedliche Weihnachtstage und ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihre



Frank Klingebiel

Frank Klingebiel
Präsident



Ulrich Mädge

Ulrich Mädge
Vizepräsident



Jan Arning

Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

ISG-Seminare 1. Quartal 2018

■ 10.1.2018 **Wirtschaftlichkeitsberechnung von Bauvorhaben**

Referent: Stephan Lübke

■ 10.1.2018 **Vertiefung: BauGB 2017 und Anwendungserlass**

Referent: Dr. Jens Wahlhäuser

■ 16.1.2018 **Rechtssichere Dokumentation des Vergabeverfahrens (mit E-Vergabe)**

Referent: Dr. Dietrich Borchert, bbt-Rechtsanwälte

■ 17.1.2018 **Straßenreinigungspflicht der Gemeinde**

Referentin: Corinna Schnorbus, Rechtsanwältin

■ 23.1.2018 **Betriebskosten rechtssicher vereinbaren und korrekt abrechnen – mit aktuellen Fragen des Eichrechts, der Trinkwasser-Verordnung und der Analyse des BGH-Rohrwärmeurteils vom 15. März 2017**

Referent: Frank-Georg Pfeifer, Rechtsanwalt

■ 23.1.2018 **Feuerwehrgebühren: Rechtssichere Satzungen**

Referentin: Tanja Potulski, Juristin beim Fachbereich Feuerwehr, LHH

■ 24.1.2018 **Die Kommune vor dem Verwaltungsgericht: Von A wie Aktenführung bis Z wie Zwangsmittel**

Referentin: Dr. Stefanie Killinger LL.M.

■ 25.1.2018 **Workshop: Tax Compliance und Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

Referenten: Daniela Trittel, Steuerberaterin, Hendrick Altmann

■ 5.2.2018 **Aktuelle Schwerpunktthemen zum NKomVG**

Referent: MinDirig. a. D. Robert Thiele

■ 6.2.2018 **Grundlagenkurs zum Straßenausbaubeitragsrecht**

Referentin: Sabine Basala

■ 12.2.2018 **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrleute**

Referent: Thomas Wittschurky, Direktor der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

■ 13.2.2018 **NBauO 2018: Änderungen, Verfahrensregeln, Nachbarschutz und Grenzabstände**

Referent: Dr. Erich Breyer, Leitender Baudirektor bei der LHH a. D.

■ 13.2.2018 **Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen**

Referent: Rupert Schubert, Referatsleiter

■ 14.2.2018 **Der sichere Umgang mit dem EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis**

Referenten: Prof. Joachim Erdmann, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Dr. Dietrich Borchert, bbt-Rechtsanwälte

■ 22.2.2018 **VOB/B – Praxisseminar für Bauleiter**

Referent: Dr. Andreas Papp

■ 27.2.2018 **Schlagfertigkeit für die kommunale Praxis**

Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

■ 5.3.2018 **Grundkurs: Grundbuchrecht in der kommunalen Praxis**

Referent: Rechtspfleger Andreas Hornow

■ 6.3.2018 **Rechtssichere Stellenbesetzung**

Referentin: Rechtsanwältin Anja Möhring

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich auf dieser Seite. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.



Veranstaltungsort:

Akademie des Sports im Landes-SportBund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg, 30169 Hannover

■ 8.3.2018 **Baugebühren**

Referent: Dipl.-Ing. Harald Toppe, Referent für Grundsatzfragen

■ 14.3.2018 **Vergaberecht: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

Referent: Rechtsanwalt Oskar Maria Geitel

■ 5.4.2018 **Exklusiv: Das rollende Bürgermeisterbüro**

Referent: Hardy Hessenius, Administrator und Berater

■ 19.4.2018 **Rhetorik und Arbeitsrecht für Führungskräfte: Rechtssicher Personalgespräche führen**

Referenten: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt, Dr. Uwe Simon, Rechtsanwalt bei bbt-Rechtsanwälte

Gesundheit 4.0: Können Kommunen die Gesundheitsversorgung durch Digitalisierung (eHealth) zukünftig sicherer stellen?

Von Edzard Schönrock, Dipl. Soz.-Wiss.

In Niedersachsen arbeiten rund 582 000 Menschen im niedersächsischen Gesundheitswesen – zum Beispiel in Krankenhäusern, in Pflegeeinrichtungen und bei Pflegediensten, als Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Therapeutinnen und Therapeuten. Die Branche wächst beständig und steht vor großen Herausforderungen. Die demografische Entwicklung trägt dazu bei, dass alle Menschen länger leben. Damit einher geht auch ein neues Bild von Gesundheit beziehungsweise Krankheit. Die Fälle von Mehrfachkrankungen und in deren Folge Mehrfachmedikation werden zukünftig steigen. Eine optimal abgestimmte individuelle Therapie, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen medizinisch-therapeutischen Experten und die Nutzung des sich stetig potenzierenden Wissens, setzt die Nutzung von Informationstechnologien voraus. Hier lassen sich besonders die Onkologie (Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge) und die Vernetzung zwischen regionalen Krankenhäusern und Hochschulkliniken nennen. Nicht alle Menschen können in den Großstädten wohnen. Mit Blick auf die Sicherung des Fach- und Führungskräfteangebots ist eine Attraktivitätssteigerung auch des ländlichen Raums inklusive der sogenannten Speckgürtel von hoher Bedeutung – vor allem für die Unternehmen in den Oberzentren. Die Bevölkerungsentwicklung im Umland stellt die Gesellschaft vor die Frage, wie eine optimale Versorgung der Menschen vor Ort sichergestellt werden kann. Das betrifft die Notfallversorgung und ebenso die Versorgung bei komplexen Erkrankungen. Es betrifft aber zum Beispiel auch junge Familien, die einen Kinderarzt benötigen. Eine gute Gesundheitsversorgung ist ein wichtiger Standortfaktor. Sie ist für Fach- und Führungskräfte, die dringend gebraucht werden, eine Entscheidungsfrage darüber, wo man sich niederlässt. Intelligente Vernetzungsstrukturen können dazu beitra-

gen, diese Versorgung zum Beispiel durch Telemedizin sicherzustellen. Bereits jetzt sind digitale Lösungen vorhanden und werden zunehmend genutzt. Kliniken erbringen Dienstleistungen für Kunden, wie zentrale Befunde und dezentrale Therapien. Eine erfolgreiche Vernetzung zwischen den Einrichtungen wird darüber entscheiden, ob eine Klinik am Markt bleibt oder nicht.

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen wird unter dem Stichwort eHealth ein echter Problemlöser sein. Sie wird dazu beitragen, dass Niedersachsen ausgehend von der Metropolregion zum Vorreiter für sektorenübergreifende Versorgungsmodelle werden. Somit könnte mittels telemedizinischer Anwendungen eine effiziente und effektive Gesundheitsversorgung sichergestellt werden, Diagnosen und Therapien vernetzt erfolgen, Mehrfachmedikationen abgestimmt werden und der ungeheure Wissenszuwachs den Patienten zugutekommen.



Edzard Schönrock

Grundlage aller Punkte ist eine Infrastruktur zur Vernetzung der Einrichtungen, vergleichbar mit einem Straßennetz. Eine Basisvoraussetzung für erfolgreiches digitales Gesundheitswesen ist eine moderne IT-Infrastruktur, die auf eine schnellere Breitbandversorgung mit Glasfaser setzt. Dies sollte nicht wie bisher nur in den größeren Städten ausgebaut werden, sondern

gerade die ländlichen Kommunen mit einer akzeptablen Geschwindigkeit des Internets bedienen – im Optimalfall ein Breitbandanschluss. So käme der Ausbau der gesamten IT-Infrastruktur sowohl Menschen, als auch der regionalen Wirtschaft gleichzeitig zu Gute. Eine Versorgungslücke käme einer Benachteiligung der ländlichen Regionen gleich, die mittelfristig zu einem weiteren Abfall der Konkurrenzfähigkeit führt. Noch wichtiger ist jedoch der nächste Schritt – die Schnittstellen im IT-Gesundheitswesen müssen besser verzahnt werden.



Die Basis für eine gute elektronische Gesundheitspolitik ist eine schnelle und weit verbreitete Internetversorgung. Noch wichtiger sind jedoch die Schnittstellen im IT-Gesundheitswesen, die zukünftig besser verzahnt werden müssen.

FOTO: TK

eHealth in Europa

Der Begriff steht für Electronic Health und ist ein Sammelbegriff für den Einsatz digitaler Technologien im Gesundheitswesen. Darin werden alle Hilfsmittel und Dienstleistungen einbezogen, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zum Einsatz kommen. Sie dienen dem Ziel bei Vorbeugung, Diagnose, Behandlung, Überwachung und Verwaltung im Gesundheitswesen zu unterstützen. Die europäischen Staaten sind beim Thema eHealth wesentlich weiter, als Deutschland – und das erfolgreich. Andere Staaten, wie Dänemark, Finnland, Norwegen, Großbritannien, Österreich und Schweiz praktizieren bereits länger zahlreiche Anwendungen im digitalen Gesundheitswesen. Ähnliches gilt für den osteuropäischen Staat Estland. Norwegen hat z.B. seit etwa 20 Jahren in mehr als 100 Rettungswagen einen verfügbaren Tele-EKG-Dienst. Denn Rettungswagen sind in Norwegen teilweise nur ärztlich besetzt. Das hilft den Rettungssanitätern im Dienst bei der Verdachtsdiagnose eines akuten Herzinfarkts. Eine landesweite Abdeckung soll innerhalb der nächsten Jahre erreicht werden. Die anfangs von Neurologen aus Deutschland vorangetriebene Schlaganfall-Telemedizin hat nun auch in vielen anderen Staaten Einzug gefunden. In Europa sind Schlaganfall-Tele-Netze außerhalb Deutschlands vor allem in Großbritannien anzutreffen. Dort haben aktuell mehr als 30 der im staatlichen National Health Service (NHS) für die Gesundheitsversorgung zuständigen NHS Trusts Schlaganfall-Telekonsile eingeführt. Es wird damit gerechnet, dass dieser Service zusätzlich 40 Leben pro Jahr rettet und zu Einsparungen in der Größenordnung von sieben Millionen Pfund führt. Großbritannien gehört in Europa auch bei der zweiten Form der Telemedizin zu den führenden Ländern, der „Doctor-to-Patient“-Telemedizin. In vielen anderen Ländern ist eher von Telehealth oder auch Telecare die Rede. Seitdem wagen sich immer mehr NHS Trusts mit teilweise umfangreichen Telemonitoring-Programmen in den Markt. Dabei geht es meist um die durch General Practitioners organisierte Heimüberwachung von Patienten mit Herzerkrankungen, Lungenerkrankungen und Diabetes. Unterstützung für die Telemonitoring-Projekte der NHS Trusts

kommt dabei aus der höchsten politischen Ebene. Nach dem Ende eines groß angelegten Pilotprojekts sprach sich Ex-Premierminister David Cameron Ende 2011 dafür aus, Telehealth-Dienste in Großbritannien landesweit auszurollen. Damit setzte er ein starkes Zeichen für eHealth. Damit werde nicht nur die Patientenversorgung bequemer und würdevoller. Auch kommerziell sei Großbritannien damit anderen Ländern um Meilen führend.

eHealth in Deutschland

Erstmals in Deutschland wurde der Begriff eHealth in den 1970er-Jahren von Professor Peter L. Reichertz erwähnt. Er war Professor an der MHH und im Bereich Medizininformatik tätig. Begonnen hat das Thema eHealth anfangs mit der Digitalisierung traditioneller Prozesse im öffentlichen Gesundheitswesen, wie elektronische Gesundheitsakten oder das elektronisch gestützte Krankheits- und Wissensmanagement. Dazu kamen etwas später andere IKT-gestützte Prozesse in der Medizin wie zum Beispiel Gesundheitsinformationsnetzwerke oder Telemedizin, die parallel zu eHealth entwickelt wurden und heute ein Teilaspekt davon sind. Die technologische Entwicklung ging dank mobilem Internet oder das Internet der Dinge rasant weiter. Dadurch hat sich eine Vielzahl IKT-gestützter Anwendungen für das Gesundheitswesen neu entwickelt, die auch 2007 an der Fachhochschule Flensburg auf die Wissenschaft in Form eines Bachelor- und Masterstudiums Einfluss hatten. Die Politik beschloss im Bundestag erst 2015 das „eHealth-Gesetz“, während andere Länder bereits zehn Jahre zuvor diesen Schritt gegangen sind. Aber auch wirtschaftlich verzeichnet die eHealth-Branche im zweiten Gesundheitsmarkt weltweit zweistellige Wachstumsraten, während der erste Markt der klassischen Gesundheitsdienstleistungen gleichzeitig stagniert. Alle Veränderungen haben zu einer weitreichenderen Definition und Inhalten geführt, die aus den Fachgebieten Medizin, IT und Gesundheitsmanagement zum neuen eHealth zusammengeführt werden:

- Elektronische Gesundheitskarte (Zugang bzw. Schlüssel zu den Daten)
- Elektronische Patientenakte (Sammlung allgemeiner medizinischer

Daten institutionsübergreifend und über verschiedene IT-Systeme)

- Elektronische Fallakte (einrichtungsübergreifender Zugriff auf Patientendaten für einen konkreten Behandlungsfall als Kommunikationsplattform)
- Elektronisch gestütztes Krankheits- und Wissenschaftsmanagement
- Telemedizinische Dienste (Online-Sprechstunden über Telefon, Skype oder andere Videokonferenzsysteme)
- Personalisierte und dezentral bereitgestellte Gesundheitsfürsorge zur Diagnose, Überwachung, Beratung, Terminvergabe und Verschreibungen (sog. Internetmedizin)
- Gesundheitsportale (qualifizierte Ratgeberseiten, die von Medizinern fachmännisch begleitet werden)
- Persönliche Vorrichtungen zur Selbstversorgung und Krankheitsprävention in der Seniorenbetreuung (sogenanntes Ambient Assisted Living), Vitaldatenüberwachung mit mobilen medizinischen Helfern (Apps und Activity-Tracker, die per Sensorik übertragen werden, zum Beispiel Vitalfunktionsüberwachung bei Lkw-Fahrern)
- Online Apotheken

Formen des eHealth

Durch die verschiedenen Themengebiete und Ausbaustufen von eHealth lassen sich folgende Formen unterscheiden:

- Informationen werden für Patienten und Ärzte über digitale Lösungen bereitgestellt
- Kommunikation dient als Austausch von Informationen zwischen zwei Parteien (Arzt, Patient in verschiedenen Konstellationen) beziehungsweise direkte Reaktion des Partners auf Fragen
- Interaktion wird durch den Austausch von Informationen oder Daten und die zeitnahe Reaktion zwischen Parteien ermöglicht
- Transaktion ist der gezielte Datenaustausch zwischen Beteiligten, die zielgerichtet medizinische Leistungen vollständig elektronisch abbilden und abwickeln können (elektronische Patientenakte)
- Integration ist die lebenslange Aufzeichnung der Patientendaten und dessen Gesundheitszustands



Der Markt der GesundheitsApps wächst schnell, die Qualität muss für den Patienten jedoch gesichert sein.

Kommunen als wichtige Akteure der digitalen Gesundheitswirtschaft?

Für eHealth mögen auf den ersten Blick nur die typischen Interessenvertreter und Akteure aus den Bereichen IT, Gesundheits-, Pflegedienstleistung, Verwaltung, Politik und Verbände involviert sein. Aber nicht nur Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken, Pflegedienste, Gesundheitsämter oder typische Verbände müssen beim Ausbau von eHealth eingebunden werden. Der Blick über den Tellerrand lohnt sich gerade für angrenzende Branchen und Partizipierende, die auch einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg von eHealth leisten können. Gerade die Kommunen könnten ein wichtiger Akteur der digitalen Gesundheit werden. Denn bereits jetzt tragen sie durch kommunale Aufgaben in teils kirchlich, privat oder kommunal geführten Kliniken eine hohe Verantwortung und Last der Gesundheitsversorgung. Da aktuell alle Akteure im Gesundheitswesen sehr agil sind (Klinikkonzerne, Krankenkassen etc.), müssen sich die kommunalen Krankenhäuser am Markt positionieren.

Gerade die größeren kreisfreien Städte in Niedersachsen, wie Braunschweig, Celle, Hildesheim, Oldenburg, Osna-brück und Wolfsburg werden bei der Gesundheitsversorgung vor größere Herausforderungen gestellt, da sie die städtischen Einrichtungen mit hohem finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand erhalten müssen.

Wenn sich der erwartete Ärzte- und Fachkräftemangel gerade in ländlichen Kommunen und den Stadtteilen fortsetzt, müssen diese Regionen neue Wege finden, um die Versorgung der alternden Gesellschaft mit Gesundheits- und Pflegedienstleistungen zu gewährleisten. Eine technische Entlastung durch eHealth könnte dazu beitragen, die Versorgungssicherheit wieder herzustellen. Die digitale Gesundheit 4.0 würde verschiedene Lebensbereiche deutlich verbessern und die Attraktivität dieser Kommunen im Wettbewerb mit anderen steigern. Der Kampf um die goldenen Generationen und jungen Familien, die meist schon vor der Versorgungssituation ihren Wohnort auswählt, hat erst begonnen. Dies betrifft vor allem auf Fachärzte, wie zum Beispiel Kinder- und Frauenärzte.

Einen großen Einfluss könnten dabei auch kommunale Wohnungsbaugesellschaften nehmen, die altersgerechtes Wohnen, sogenanntes Ambient Assisted Living (AAL) ermöglichen. Es bietet für Kunden und Anbieter enorme Chancen – zum Vorteil für beide Beteiligten. Beim AAL bleiben die Senioren möglichst lange selbstständig in ihren eigenen vier Wänden und bekommen bei Bedarf ihre medizinischen oder pflegerischen Dienstleistungen mobil nach Hause. Modellprojekte, die auch finanziell seitens der EU, der Bundesrepublik und den Ländern gefördert werden könnten, wären im kommunalen Wohnungsbau vorbildlich

und gleichzeitig langfristig geplant. In der Initiative der Metropolregion „Die Zukunftswohnung – AAL Wohnungen in Forschung und Praxis“ werden Wohnungsbaugesellschaften und Medizininformatikforschung zusammengeführt. In Theorie und Praxis werden mögliche Techniken erforscht, um sie für Markt- und Alltagstauglichkeit assistierender Gesundheitstechnologien zu erproben. Am Ende profitieren alle Beteiligten durch stabile Quartiere, Menschen in den eigenen vier Wänden, die länger Miete bezahlen, eine Verlagerung der Betreuung aus dem teureren stationären Bereich in die eigenen vier Wände. Kommunen können das durch ihren Einfluss direkt steuern und fördern. Die allgemeine Zielsetzung von Verwaltung, Politik und Partnern sollte es dabei sein, sich diesem Thema schnellstmöglich anzunehmen, um den Zug nicht zu verpassen. Hierbei können auch Partnerschaften mit Anbietern aus den Bereichen Gesundheit, IT, Kreativwirtschaft und anderen Kommunen sinnvoll sein. Nur in partnerschaftlichen Engagement lässt sich das wichtige Gegenwarts- und Zukunftsthema Digitale Gesundheit in die Praxis umsetzen und Lösungen für offene Fragen gefunden werden.

Metropolregion als wichtiger regionaler Akteur für eHealth

Das Land Niedersachsen hat 2009 zusammen mit der Gesundheitswirtschaft, der Forschung und Praxispartnern, unter anderem auch der Metropolregion eHealth.Niedersachsen gegründet. Ziel ist es Niedersachsen langfristig als Kompetenzregion in den Bereichen eHealth und Gesundheitswirtschaft zu etablieren. Das Thema eHealth bietet die große Chance, die Metropolregion als technologische Spitzenregion weiter zu platzieren. Knapp 50 Prozent der Akteure konzentrieren sich in der Nähe des niedersächsischen E-Health-Zentrums in den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen und deren näherem Umkreis. Entscheidend ist dabei der Aufbau eines stabilen Netzwerks aus Wirtschaft, Wissenschaft und Versorgung, um innovative Versorgungsmodelle entwickeln zu können – im Mittelpunkt steht dabei jedoch immer der Mensch.

Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH wurde im Juni 2009 gegründet. Gesellschafter sind die vier namensgebenden

Städte mit jeweils rund fünf Prozent der Gesellschafteranteile. Die Städte, Landkreise und Gemeinden in der Metropolregion haben sich im Verein Kommunen in der Metropolregion zusammengeschlossen. Dieser Verein besitzt 26 Prozent der Anteile. Weitere 46 Prozent der Gesellschafteranteile werden vom Verein Wirtschaft und dem Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen mit jeweils 23 Prozent gehalten. Das Land Niedersachsen besitzt acht Prozent der Anteile. Hinzu kommen die vier namensgebenden Städte mit einem Anteil von 20 Prozent. Die niedersächsische Gesundheitswirtschaft ist aufgrund ihrer herausragenden wirtschaftlichen Bedeutung der Branche sowie der wissenschaftlichen Qualität als Handlungsfeld der Metropolregion ausgewählt worden. Verschiedene Netzwerke mit unterschiedlicher fachlicher und räumlicher Ausrichtung sind im Gebiet der Metropolregion aktiv, weshalb das Thema eHealth einen wichtigen Schwerpunkt der Modelregion bildet.

Die gesundheitswirtschaftlichen Schwerpunkte befinden sich in den großstädtischen Zentren wie Hannover, Braunschweig und Göttingen. Allerdings hat die Gesundheitsbranche auch in den weiteren Regionen eine überragende Bedeutung für Wirtschaft und Beschäftigung. Aufgrund des demographischen Wandels werden sich die Ansprüche an die Leistungen und Produkte der Gesundheitswirtschaft in den kommenden Jahren verändern und verstärken. Die notwendigen Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des demographischen Wandels werden wichtige Innovationstreiber der Branche sein. Herausragende Kompetenzen weist die Metropolregion u.a. im Bereich Life Science auf. Insgesamt wurden in Niedersachsen rund 150 Life Science relevante Unternehmen identifiziert, die sich auf die Standorte Göttingen, Braunschweig und Hannover konzentrieren. Neben den Unternehmen sind auch die Hochschul- und Forschungseinrichtungen wichtige Kompetenzträger in Niedersachsen und der Metropolregion.

Da in der Metropolregion herausragende Forschungs- und Versorgungseinrichtungen existieren, die schon jetzt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellen und Treiber von Innovationen sind, sollen die Chancen von Unternehmen im Dienstleistungs- und Produktionssektor der Gesundheits-



Vertreten die beteiligten Handlungsfelder Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung im Lenkungskreis Gesundheitswirtschaft der Metropolregion: (v. l.) Professor Ulrich Kalinke (Geschäftsstellenleiter TRAIN), Dr. Sabine Johannsen (Vorstandsmitglied N-Bank), Professor Erich Barke (Universitätspräsident a. D.), Dr. Christoph Meinecke (Stv. Hauptgeschäftsführer UVN e.V.) und Kai Florysiak (Geschäftsführer Metropolregion).

wirtschaft erhöht werden. Hierzu hat sich Ende September 2017 in Hannover ein Lenkungskreis in der Metropolregion gegründet.

Das von Professor Erich Barke angeführte Gremium, dem rund zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung angehören, wird von einem Fachbeirat unterstützt. Dieser setzt sich aus Experten und Multiplikatoren aus der metropolregionalen Gesundheitswirtschaft zusammen. „Insbesondere in den Bereichen Medizintechnik, Life Sciences und eHealth sehe ich vielversprechende Ansätze, um die Bedeutung der Gesundheitswirtschaft in der Region weiter zu stärken“, sieht Professor Erich Barke große Chancen für den Zukunftsmarkt. „Unser Ziel ist es, Wissenschaftler mit Produktentwicklern aus der Wirtschaft zusammenzuführen und schnell zu praxistauglichen Anwendungen zu kommen“. Im Rahmen des Projektes „Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft“ sollen die Akteure durch eine externe Beratungsgesellschaft darin unterstützt werden, die Steigerung der Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion im Bereich Gesundheitswirtschaft durch konkrete Projekte zu identifizieren, deren Umsetzung vorzubereiten und Partner für die Projekte zu akquirieren. Ziel ist es, am Ende des

Projektzeitraums umsetzungsfähige Kooperationsprojekte vorzulegen, die regionale Wertschöpfungsketten ausbauen, neue Arbeitsplätze zu ermöglichen und gleichzeitig Fachkräfte in der Region zu halten, die Gesundheitsversorgung für Patienten zu verbessern und neue Finanzierungsquellen möglich zu machen. „Demografie, medizinischer Fortschritt und die Digitalisierung stellen den Gesundheitsbereich vor große Herausforderungen und bieten gleichzeitig enorme Chancen“, unterstreicht Kai Florysiak, Geschäftsführer der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH. „Die Mischung aus Städten und ländlich geprägten Regionen zwischen Harz, Heide, Elbe und Weser bietet die Möglichkeit, voneinander zu lernen und gemeinsam Innovationen auf den Weg zu bringen, die auch Vorbildcharakter für andere Regionen haben und weithin sichtbar sind.“

Zum Wohle des Menschen sollte die digitale Vernetzung sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche zusammengebracht werden. Hierzu wird ein neutraler Treiber, wie die Metropolregion, benötigt. Diese könnte das Thema treiben und weiter mitentwickeln. Notwendig wird auch eine solide Finanzierung für eHealth werden, die von Seiten des Landes kommen sollte. Eine

notwendige und wichtige Aufgabe für die nächste Landesregierung in Niedersachsen?

Herausforderungen für eHealth

Trotz aller Vorteile bestehen auch gewisse Risiken, die ernst genommen werden müssen und frühzeitig entgegengesteuert werden sollte. Was für Medizinprodukte gilt, ist ebenso für eHealth eine gesetzliche Auflage, die alle Hersteller genau einhalten müssen. Für eine Gesundheits-App beispielsweise ist die Programmierung nur die erste Hürde – wichtiger ist die anschließende Zulassung, die eng mit Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit verknüpft ist. Eine sichere und stabile IT-Infrastruktur kann für Patienten der digitalen Gesundheit nur dann vorteilhaft sein, wenn dadurch das bestehende Sektorendenken und die mangelnde Kooperation zwischen den Leistungserbringern behoben werden kann. Das gilt sowohl für die technischen Schnittstellen, als auch die ärztlichen Kompetenzen, die stark auf das bisherige Versorgungssystem zugeschnitten sind. Wenn eHealth es nicht schafft nicht-ärztliche Leistungserbringer und Patienten gleichberechtigt einzubeziehen, droht ein Scheitern der digitalen Gesundheit. Beim Thema Datenschutz, gerade für Gesundheits-Apps, muss genau darauf geachtet werden, dass gesammelte Daten wirklich nur dem Zweck der App dienen, zum Beispiel die gesunde Ernährung, bei der ggf. Kalorien und Bewegung genutzt werden. Ein Missbrauch für andere Analysen oder negative Auswirkungen müssen für den Nutzer unbedingt ausgeschlossen werden, anderenfalls wird es keine Akzeptanz für diese Systeme geben. Entscheidend dabei ist Datensouveränität: Patientinnen und Patienten entscheiden, wer ihre Daten nutzen darf. Ein anderes Risiko besteht in der fehlenden Marktreife von Produkten und Dienstleistungen des digitalen Gesundheitsmarktes, die durch eine mangelnde Akzeptanz der Nutzer und Konsumenten gefährdet sein könnte. Wenn sich die Unternehmen im Markt nicht behaupten können, droht allen Beteiligten und ihren Investitionen ein hohes Risiko. Aber auch in der Qualität von Gesundheits-Apps gibt es manche Defizite. Es werden stetig neue Apps entwickelt, deren Tauglichkeit aber nicht oder nur unzureichend nachgewiesen ist. Hinzu kommt eine Informationsflut, die sowohl Patienten,

als auch die medizinischen Fachkräfte vor große Herausforderungen in der Orientierung stellt.

Ausblick auf 2040

Nach der Studie „HEAG 2040 – Die Stadtwirtschaft von Morgen“ des Zukunftsinstituts, wird der Mensch Mitte des 21. Jahrhunderts vernetzt, aktiv und gesund sein. Danach werden wir endgültig in der Gesundheitsgesellschaft angekommen sein, denn Gesundheit wird einen noch höheren Stellenwert haben als ohnehin schon. Nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auch regional und lokal werden Gesundheitsdienstleistungen ein wichtiger Bestandteil der modernen Daseinsvorsorge sein. Zusätzlich werden die Themen Ernährung, Körper, Sport und Lebensqualität eine noch

höhere Bedeutung haben und einen zweiten Gesundheitsmarkt eröffnen. Eine zunehmende Liberalisierung und Ökonomisierung des Sektors, verstärkt durch neue Technologien und wissenschaftliche Erkenntnisse werden diesen Wandel noch beschleunigen. Vom regulierten Angebotsmarkt wird der Gesundheitssektor zum vielseitigen Nachfragemarkt. Damit einher wird auch Wandel aller beteiligten Stakeholder zu erkennen sein, der Kommunen und ihre Verwaltungen, Medizin-, Pflege-Dienstleister, Wohnungsbau-gesellschaften und weitere Beteiligte vor große Herausforderungen stellen wird. Diese großen Aufgaben können nur gelingen, wenn die Beteiligten an einem Tisch sitzen, Lösungen bearbeiten und diese anschließend konsequent umsetzen.



Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Die Hansestadt Lüneburg sucht für den Fachbereich 4 – Kultur zum 01.04.2018

Fachbereichsleitung Kultur (Kulturreferent/in)

Die Stelle ist unbefristet im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Lüneburg ist das wirtschaftliche und kulturelle Oberzentrum Nordostniedersachsens mit 78000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Stadt hat eine Universität, verfügt über Schulen aller Systeme und bietet moderne Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie zahlreiche kulturelle Einrichtungen. Dazu gehören ein Drei-Sparten-Theater, eine Musikschule, zwei große und mehrere kleine Museen sowie weitere Kunst- und Kultureinrichtungen und -vereine. Die Kulturausgaben pro Kopf sind in der Hansestadt Lüneburg doppelt so hoch wie im bundesweiten Durchschnitt.

Zum Fachbereich Kultur gehören die Fachstelle Kultur sowie die Bereiche Musikschule, Ratsbücherei und Stadtarchiv mit etwa 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Fachbereich Kultur ist dem Dezernat des Oberbürgermeisters zugeordnet.

Die Leitung des Fachbereiches kann sowohl im Beamten- als auch im Beschäftigtenverhältnis wahrgenommen werden. Die Besoldung/Vergütung erfolgt je nach Qualifikation bis zur Entgeltgruppe 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), bzw. Besoldungsgruppe A 13 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG).

Explizite Informationen zu den Aufgaben und zum Bewerberprofil finden Sie unter: www.lueneburg.de/ausschreibungen

Die Mitteilungspflicht bei Nebentätigkeiten

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

Rückfragen machen erkennbar, dass bei manchen Kommunen Unsicherheit über die Handhabung der Mitteilungspflichten bezüglich der Nebentätigkeiten der HVB (§ 81 Abs. 5 NKomVG) besteht. Mitzuteilen sind die anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sowie die auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten mit den in § 81 Abs. 5 Satz 2 NKomVG genannten Bestandteilen.

Definition der Nebentätigkeit

Erste Voraussetzung für die Mitteilungspflicht ist, dass es sich bei der betreffenden Tätigkeit des HVB um eine Nebentätigkeit handelt; Bestandteile seines Hauptamtes muss er nicht mitteilen und sollte das zur Vermeidung von Missverständnissen auch nicht tun. Eine Nebentätigkeit darf im Gegensatz zum Hauptamt grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit und ohne Inanspruchnahme der dienstlichen Ressourcen (Personal, Büro, Technik, Dienstfahrzeuge usw.) ausgeübt werden (§ 74 NBG). Als Nebentätigkeit bezeichnet § 70 NBG die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, also von nicht zum Hauptamt gehörenden Aufgaben in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis und sonstige Tätigkeiten inner- oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Grundsätzlich entscheidet der Dienstherr, beim HVB also die Kommune durch die Vertretung, kraft seiner Organisationsgewalt über die Zuordnung zum Hauptamt oder als Nebentätigkeit (BVerwG, Urteil vom 31.3.2011, R&R 5/2011 S. 1). Da der HVB verpflichtet ist, die Aufnahme einer Nebentätigkeit der Vertretung anzuzeigen (§ 40 BeamStG, § 75 NBG), soweit sie nicht anzeigefrei ist (§ 72 NBG), hat sie es in der Hand zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um eine Nebentätigkeit handelt oder sie eine Aufgabe des Hauptamtes ist. Unterlässt der HVB die Anzeige, ist davon auszugehen, dass er die Tätigkeit als Teil seines Hauptamtes betrachtet – es sei denn, er habe die rechtzeitige Anzeige einer von ihm als Nebentätigkeit eingeordneten Aufgabe entgegen seiner beamtenrechtlichen Verpflichtung unterlassen; sie sollte in diesem Fall unverzüglich nachgeholt

werden, sodass die Vertretung sich der Beurteilung des HVB anschließen oder ihr widersprechen kann.

Hauptamt oder Nebentätigkeit?

Nicht immer ist ganz einfach zu entscheiden, wann eine Aufgabe dem Hauptamt zuzuordnen und wann sie als Nebentätigkeit anzusehen ist. Als Faustregel kann gelten, dass umso eher von der Zuordnung einer Aufgabe zum Hauptamt auszugehen ist, je mehr es für ihre Wahrnehmung auf die Amtsstellung des HVB ankommt. Das zeigt die gesetzliche Regelung der Vertretung der Kommune in einem Mitgliederorgan (Gesellschafter-, Mitglieder- oder Trägerversammlung). Diese gehört nicht zu der dem HVB nach § 86 Abs. 1 Satz 2 NKomVG obliegenden Aufgabe der Außenvertretung seiner Kommune (§ 86 Abs. 1 Satz 3 NKomVG), ist also nicht gesetzlich seinem Hauptamt zugeordnet. Wenn der HVB sie wahrnehmen soll, bedarf das also einer besonderen Regelung der Kommune. Bei Unternehmen und Einrichtungen des kommunalen Wirtschaftsrechts in einer Rechtsform des privaten Rechts verpflichtet § 138 Abs. 2 und 3 NKomVG im Hinblick auf ihr die Bedeutung der entsandten Personen relativierendes Weisungsrecht (§ 138 Abs. 1 NKomVG) die Kommune zur Berücksichtigung ihres HVB nur, wenn sie mehrere Personen in eine Gesellschafterversammlung oder einen Aufsichtsrat entsenden kann. Der HVB kann sich der Benennung oder Entsendung verweigern und vorschlagen, dass ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt oder entsandt wird (§ 138 Abs. 2 und 3 NKomVG), weil gewährleistet werden soll, dass ihm die Wahrnehmung solcher Mandate nicht gegen seinen Willen auferlegt wird (Schriftlicher LT-Bericht, Drs. 16/3147 S. 23). Das kann schwerlich als Definition einer hauptamtlichen Aufgabe des Amtsträgers HVB angesehen werden und spricht für ihre Zuordnung zum Nebenamt (VG Göttingen, Urteil vom 28.6.2017, R&R 5/2017 S. 5 m.w.N.; die gegenteilige Ansicht im Schriftlichen LT-Bericht, Drs. 17/6747 S. 8/9, entbehrt jeder Begründung und das in Bezug genommene Urteil des BVerwG vom 31.3.2011 a.a.O. bezieht sich auf

einen Beirat und die andere Rechtslage in NRW, die eine Verweigerung des HVB nicht kennt). Für den Aufsichtsrat sieht § 138 Abs. 9 NKomVG die Zuordnung zum Nebenamt grundsätzlich vor und die oberste Kommunalaufsichtsbehörde erklärt diese Betrachtungsweise für vertretbar (Schreiben vom 22.8.2017 an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände). Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn in Gesellschaftsverträgen oder Statuten von Unternehmen oder Einrichtungen unter Beteiligung von Kommunen bestimmt ist, dass der HVB Mitglied eines Organs oder Gremiums ist. Daraus kann nicht so ohne weiteres auf eine hauptamtliche Wahrnehmung der betreffenden Funktion geschlossen werden, vielmehr müsste sich aus einer gesonderten Entscheidung der Vertretung oder aus den Umständen der Entsendung ergeben, dass es sich um Hauptamt oder Nebentätigkeit handelt.

Für die Zuordnung der Mitgliedschaft des HVB in Organen und Gremien von Unternehmen und Einrichtungen außerhalb des kommunalen Wirtschaftsrechts und der öffentlich-rechtlichen Organisationsform, bei denen § 138 NKomVG keine Anwendung findet, kommt es darauf an, ob die Amtsträgerschaft als Voraussetzung für seine Entsendung angesehen wird (so BVerwG, Urteil vom 31.3.2011 a.a.O., für die Mitgliedschaft des HVB im Beirat eines Versorgungsunternehmens, an dem die Kommune beteiligt ist). Wird sie das aus der Sicht der Kommune, wie häufig insbesondere in Gremien karitativer, kultureller und sozialer Organisationen, wird regelmäßig von einer Aufgabe im Hauptamt auszugehen sein.

Nach § 70 Abs. 4 NBG gilt die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes und einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen nicht als Nebentätigkeit. Sie scheiden also aus der Mitteilungspflicht des § 81 Abs. 5 NKomVG aus. Die öffentlichen Ehrenämter sind abschließend in § 2 Abs. 1 NNVO aufgezählt, eine Erweiterung um ähnliche oder vergleichbare Ämter, wie ihr bisweilen das Wort geredet wird,

ist nicht zulässig. Gehört zu einem Ehrenamt automatisch, das heißt, ohne gesonderten Übertragungsakt, die Wahrnehmung weiterer Funktionen an anderer Stelle, sind diese Bestandteile des Ehrenamtes (§ 2 Abs. 2 NNVO).

Anzeigepflicht

Grundsätzlich ist jede Nebentätigkeit anzeigepflichtig (§ 40 BeamStG) und damit mitteilungs- und anzeigepflichtig nach § 81 Abs. 5 NKomVG. Der Anzeigepflicht unterliegen nicht Tätigkeiten, die nach § 70 Abs. 4 NBG nicht als Nebentätigkeiten gelten und, soweit es sich um öffentliche Ehrenämter handelt, nur einer beamtenrechtlichen Mitteilungspflicht unterliegen. Nicht mitteilungs- und anzeigepflichtig sind auch die nach § 72 NBG anzeigefreien, die aber in der Praxis für HVB keine besondere Rolle spielen. Zu diesen gehören unter anderem diejenigen Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der HVB nach § 71 NBG auf schriftliches Verlangen der Vertretung als seiner Dienstvorgesetzten verpflichtet ist (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 NBG). Sie sind aber nach § 81 Abs. 5 NKomVG mitteilungs- und anzeigepflichtig. Grundsätzlich sind auch unentgeltliche Nebentätigkeiten anzeigefrei; anzeigepflichtig und damit mitteilungs- und anzeigepflichtig bleibt aber unter anderem die unentgeltliche Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem ähnlichen Organ eines Unternehmens (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG). Das Verfahren der Anzeige ist in § 75 NBG geregelt.

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst und dieser gleichgestellte

Mitteilungspflichtige Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist die für eine der in § 3 Abs. 1 NNVO genannten Körperschaften oder ihre Verbände (mit eigener Rechtspersönlichkeit) ausgeübte Nebentätigkeit, wobei insbesondere in diesem Bereich zahlreiche Tätigkeiten öffentliche Ehrenämter (§ 2 NNVO) sind. Dieser Tätigkeit stehen gleich die in § 3 Abs. 2 NNVO aufgezählten, nicht zum Hauptamt gehörenden Tätigkeiten. Deren wichtigste ist die Betäti-



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.



<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



gung für eine Vereinigung, eine Einrichtung oder ein Unternehmen, dessen Grund- oder Stammkapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die oder das ganz überwiegend fortlaufend aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.

Mitteilungsverfahren

Die kommunalrechtliche Mitteilung über die in deren Zeitpunkt ausgeübten Nebentätigkeiten, die neben die Anzeige nach dem BeamStG und dem NBG tritt, haben die HVB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf ihres ersten Amtsjahres vorzunehmen (§ 81 Abs. 5 Satz 1 NKomVG), die am 1.11.2016 im Amt befindlich gewesen sind bis zum 31.1.2018 (§ 180 Abs. 5 NKomVG). Welche Angaben die Mitteilung enthalten muss, ergibt sich aus § 81 Abs. 5 Satz 2 NKomVG; sie sind gegenüber der Vertretung als Dienstvorgesetzte

des HVB (§ 107 Abs. 5 NKomVG) vorzunehmen, die nur in einer Sitzung existiert, sodass sie Gegenstand der Tagesordnung einer Sitzung sein müssen, auch weil darüber beraten werden kann und Beschlüsse, zum Beispiel über die Zuordnung von Tätigkeiten zum Hauptamt, gefasst werden können; Beschlüsse der Vertretung als Dienstvorgesetzte bedürfen so wenig der Vorbereitung durch den Hauptausschuss wie die der Vertretung als Wahlprüfungsorgan. Im Hinblick darauf, dass die Beratung wegen der Vertraulichkeit vieler Daten der Mitteilung nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen darf, gehört der Punkt auf den dafür vorgesehenen Teil der Tagesordnung. Die Öffentlichkeit erhält von den für sie relevanten Daten Kenntnis durch die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung entsprechend den dafür in der Hauptsatzung enthaltenen Regelungen.



„Wir stellen uns den Herausforderungen der Zukunft!“

- Wirtschaftswegekonzeppte
- Kanalkataster
- Straßendatenerfassung
- Erhaltungsmanagement

Die Rechtsstellung des fakultativen Aufsichtsrats einer kommunalen GmbH

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

Die häufigste Rechtsform des privaten Rechts, in der in der kommunalen Praxis im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung Unternehmen und Einrichtungen geführt werden, ist als Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft i. S. der §§ 136 Abs. 2 und 137 Abs. 1 NKomVG die GmbH. Mit ihr lassen sich sowohl die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für die Errichtung, Übernahme und wesentlichen Erweiterung von Unternehmen und des § 136 Abs. 4 NKomVG für die Führung von Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch die Modalitäten dieser Rechtsform ohne weitere Probleme erfüllen.

Organisation der GmbH

Nach § 6 Abs. 1 GmbHG muss die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer haben, der oder die die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 35 Abs. 1 GmbHG) und deren Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse beschränkt werden kann (§ 37 GmbHG). Die Rechte des oder der Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere zur Führung der Geschäfte, regelt nach § 45 GmbHG der Gesellschaftsvertrag und in Ermangelung solcher Regelungen gelten die §§ 46 bis 51 GmbHG. Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz nur für eine GmbH mit regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmern vorgeschrieben. Diese Zahl wird in der kommunalen Praxis regelmäßig nicht erreicht, gleichwohl kann der Gesellschaftsvertrag fakultativ die Bildung eines Aufsichtsrates vorsehen (§ 52 Abs. 1 GmbHG). Für diesen gelten dann die in § 52 Abs. 1 GmbHG aufgezählten Vorschriften des AktG entsprechend, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

Probleme bereiten in der Praxis immer wieder Fragen bezüglich der Rechtsstellung des fakultativen Aufsichtsrats sowie die Rechte und Pflichten der von Kommunen entsandten Aufsichtsrats-

mitglieder, deren wichtigste nachfolgend betrachtet werden sollen.

1. Stellvertreter der Vertreter und der Mitglieder des Aufsichtsrats

Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG werden die Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem ihr entsprechenden Organ von der Vertretung gewählt, wobei im Falle der Entsendung mehrerer Vertreter § 71 Abs. 6 NKomVG Anwendung findet. Das gilt auch für den HVB, weil er in solchen Gremien nicht gesetzlicher Außenvertreter der Kommune ist (§ 86 Abs. 1 Satz 3 NKomVG), sondern wie alle anderen Vertreter der Kommune aufgrund einer Wahl die Kommune vertritt. Eine Bestimmung über die Wahl von Stellvertretern enthält weder das NKomVG noch das GmbHG; für den HVB gelten nicht die Vertretungsregelungen des § 81 Abs. 2 und 3 NKomVG, die sich auf seine gesetzlichen Aufgaben der repräsentativen und der Außenvertretung beziehen, zu denen die Vertretung in Organen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen eben nicht gehört. Dasselbe gilt für die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat, über die die Vertretung auch bezüglich des HVB besonders entscheidet (§ 138 Abs. 3 NKomVG). Die Bestimmung des § 101 Abs. 3 Satz 1 AktG, wonach Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern nicht bestellt werden können, gilt für die GmbH nicht entsprechend (§ 52 GmbHG). Danach ist die Stellvertretung sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat zulässig. Die Zulässigkeit der Stellvertretung oder ihr Ausschluss müsste zweckmäßigerweise im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

2. Weisungsrecht der Vertretung und des Hauptausschusses

Nach § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem ihr entsprechenden Mitgliederorgan an Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses gebunden. Für die von der Kommune in den

Aufsichtsrat entsandten Mitglieder gilt ohne anderweitige Bestimmung des Gesellschaftsvertrags gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 GmbHG der auf § 111 Abs. 5 AktG und §§ 116, 93 AktG gestützte aktienrechtliche Grundsatz, dass sie allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet sind und keinen Weisungen unterliegen. Dieser Grundsatz ist jedoch für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH nicht begründbar (BVerwG, Urteil vom 31.8.2011, R&R 6/2011 S. 1). Um der Verpflichtung aus § 137 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 NKomVG zu genügen, im Gesellschaftsvertrag die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der wirtschaftlichen Betätigung (§ 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG) und den angemessenen Einfluss der Kommune insbesondere im Aufsichtsrat zu sichern, ist es unverzichtbar, im Gesellschaftsvertrag den Zweck der Tätigkeit ausdrücklich zu nennen, der dadurch zum Zweck der Gesellschaft wird, die dem Weisungsrecht entgegenstehenden Vorschriften des AktG abzubedingen und das Weisungsrecht von Vertretung und Hauptausschuss gegenüber den von der Kommune entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats festzulegen. Ein Gesellschaftsvertrag, der das nicht vorsieht, genügt nicht den Anforderungen des § 137 NKomVG. Nimmt man, wie das Nds. OVG (Urteil vom 3.6.2009, R&R 3/2009 S. 1) im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht nach § 56 Satz 2 NKomVG entschieden hat, an, dass Angelegenheiten der Kommune, zu deren Erledigung diese sich einer GmbH bedient, Angelegenheiten der Kommune bleiben, dann ist es überdies folgerichtig, den kommunalen Organen auch die zur Wahrnehmung der Verantwortung für ihre Erledigung erforderlichen Weisungsrechte zuzugestehen.

3. Unterrichtungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, des HVB und der Gesellschaft

Nach § 138 Abs. 4 NKomVG haben vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher, insbesondere gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen auf Veranlassung der Kommune gewählte,

entsandte oder sonst bestellte Aufsichtsratsmitglieder die Vertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der HVB ist außerdem nach § 85 Abs. 4 NKomVG verpflichtet, die anderen kommunalen Organe über für die Kommune wichtige Angelegenheiten, von denen er erfährt, zu unterrichten. Dazu gehören auch wichtige Angelegenheiten der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, unabhängig davon, ob man sie auch als Angelegenheiten der Kommune betrachtet. Davon erfährt der HVB regelmäßig im Rahmen des Beteiligungsmanagements (§ 150 NKomVG).

Im Übrigen haben nach § 51a GmbHG die Geschäftsführer der GmbH jedem Gesellschafter, also jeder als Gesellschafterin oder Mitgesellschafterin beteiligten Kommune, auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheit der Gesellschaft zu geben und Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Als Außenvertreter der Kommune (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) ist der HVB legitimiert, das Verlangen geltend zu machen. Seine Zuständigkeit dafür ergibt sich aus der Gesellschafterstellung seiner Kommune und dem Unterrichtsrecht im Rahmen des Beteiligungsmanagements (§ 150 Satz 2 NKomVG). Außerdem kann jeder Abgeordnete, gestützt auf § 56 Satz 2 NKomVG, vom HVB Auskunft über diese Angelegenheiten als solche der Kommune (Nds. OVG, Urteil vom 3.6.2009 a.a.O.) verlangen. In diesem Fall ist der HVB verpflichtet, die Information zu erteilen und sie sich notfalls nach § 51a GmbHG bei der Geschäftsführung der Gesellschaft zu verschaffen.

4. Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH gelten nach § 52 Abs. 1 GmbHG die §§ 116 und 93 Abs. 1 AktG entsprechend, wenn das der Gesellschaftsvertrag nicht ausschließt. Nach diesen Vorschriften sind Aufsichtsratsmitglieder zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet und haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat

bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Man wird davon ausgehen müssen, dass die Verpflichtung zur Vertraulichkeit auch gegenüber den Organen der Kommune und ihren Mitgliedern besteht. Anderenfalls ergäbe die aktienrechtliche Regelung des § 394 AktG keinen Sinn, nach der Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gewählt oder entsandt worden sind, bezüglich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Regelung gilt allerdings für die GmbH nicht entsprechend, weil für sie die Vorschriften der §§ 116 und 93 AktG disponibel sind, also durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen werden können. Die Aufhebung der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht zumindest gegenüber den kommunalen Organen und ihren Mitgliedern im Gesellschaftsvertrag ist deshalb Voraussetzung dafür, dass die Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH ihrer Verpflichtung aus § 138 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nachkommen können, über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung die Vertretung frühzeitig zu unterrichten. Die Verpflichtung des HVB aus § 56 Satz 2 NKomVG, auf Verlangen von Abgeordneten Auskünfte zu erteilen, ist durch eine Verschwiegenheitspflicht nicht begrenzt. Wenn von den Informationen des HVB Geheimhaltungsinteressen berührt sein sollten, bestände die Möglichkeit, sie in nicht öffentlicher Sitzung zu übermitteln, sodass sie von der Amtsverschwiegenheit der Abgeordneten (§ 40 NKomVG) erfasst werden (Nds. OVG, Urteil vom 3.6.2009 a.a.O.); das gilt auch für die Unterrichtung der Vertretung durch Aufsichtsratsmitglieder.

5. Öffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen

Die Bestimmung des § 109 AktG, nach der Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilnehmen sollen, wird im § 52 GmbHG nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Wenn, wie das Nds. OVG (Urteil vom 3.6.2009 a.a.O.) annimmt, Aufgaben der Kommune das auch dann bleiben, wenn sich die Kommune dafür einer GmbH bedient, dürfte es auch schwierig sein zu argumentieren, dass ihre Behand-

lung in einer öffentlichen Sitzung des Aufsichtsrats unzulässig sei, wohingegen sie in der Vertretung und ihren Ausschüssen öffentlich behandelt werden dürften oder gar müssten. Das BVerwG (Urteil vom 31.8.2011 a.a.O.) hat entschieden, dass die Ausgestaltung der Aufgaben und Rechte eines fakultativen Aufsichtsrates in der Hand der Gesellschafter liege, die dies im Gesellschaftsvertrag regelten und über eine große organisatorische Gestaltungsfreiheit verfügten. Im Hinblick darauf kann es auch nicht als unzulässig angesehen werden, wenn im Gesellschaftsvertrag die Teilnahme der Mitglieder der Vertretung an den Sitzungen des Aufsichtsrates wie an denen des Hauptausschusses (§ 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG) oder gar deren allgemeine Öffentlichkeit mit den Beschränkungen wie in § 64 Abs. 1 NKomVG) zugelassen wird. Im Rahmen des Beteiligungsmanagements erscheint es als unverzichtbar, dass die dafür zuständigen Beschäftigten regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen; dieses Teilnahmerecht sollte im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden. Denn die Überwachung und Steuerung der Unternehmen und Einrichtungen der Kommune i. S. des § 150 NKomVG setzt die möglichst frühzeitige und umfassende Information über deren gesamte Tätigkeit voraus.

6. Mitwirkungsverbote

Auf die Tätigkeit von Abgeordneten in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat kommunaler Gesellschaften findet der nach § 54 Abs. 3 NKomVG auf Abgeordnete anzuwendende § 41 NKomVG über das Mitwirkungsverbot keine Anwendung. Das gilt spätestens seit der Neukonzeption des Mitwirkungsverbots durch das Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1.4.1996, GVBl. S. 82). Damals ist die Vorschrift auf die Tätigkeit der Abgeordneten in den Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse beschränkt worden, wie insbesondere aus der Regelung des § 41 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils deutlich wird. Auch wenn man Angelegenheiten der Gesellschaft als solche der Kommune ansieht, ist deren Behandlung in Organen der Gesellschaft kein Anwendungsfall des § 41 NKomVG.



„Recht gesprochen!“

**Zusammengestellt
von Stefan Wittkop,
Beigeordneter beim
Niedersächsischen
Städtetag**

„Recht gesprochen!“ ist ein Beitrag in den NST-Nachrichten, der über aktuelle Entscheidungen informiert. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Handelskammer unterliegt nicht den Veröffentlichungspflichten des Transparenzgesetzes

zu VG Hamburg, Urteil vom 28. September 2017 – 17 K 273/15

Die Handelskammer Hamburg muss sich nicht dem Informationsregister nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz anschließen und dort entsprechende Informationen veröffentlichen. Dies hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit jetzt veröffentlichtem Urteil vom 28. September 2017 entschieden (Az. 17 K 273/15).

Sachverhalt

Die Kläger waren ein Bürger sowie ein eingetragener Verein. Sie beehrten die Feststellung, dass die Handelskammer Hamburg verpflichtet sei, sich dem Informationsregister nach dem Transparenzgesetz anzuschließen und dort Informationen nach Maßgabe der Regelungen des Transparenzgesetzes einzustellen.

VG: Handelskammer keine nach Transparenzgesetz veröffentlichungspflichtige Behörde

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Handelskammer sei keine veröffentlichungspflichtige Behörde im Sinn des Transparenzgesetzes. Die Vorschriften des Transparenzgesetzes seien in der Zusammenschau so zu verstehen, dass sich der Anwendungsbereich der Veröffent-

lichungspflicht für Behörden nur auf solche in Rechtsträgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg erstreckte. Hierzu zähle die Handelskammer Hamburg nicht.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 23. Oktober 2017

Geschlechterquote als Kriterium für Aufnahme in Gymnasium unzulässig

zu OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 13. Oktober 2017 – OVG 3 S 74.17

Eine Geschlechterquote kann kein zulässiges Kriterium für die Aufnahme in ein grundständiges bilinguales Gymnasium sein. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 13. Oktober 2017 in einem schulrechtlichen Eilverfahren entschieden (Az. OVG 3 S 74.17).

Überwiegend Mädchen ausgewählt

Der Antragsteller, ein Junge, begehrte die Aufnahme in ein solches Gymnasium. Da es mehr Bewerber als freie Plätze gab, musste ein Auswahlverfahren auf der Grundlage der bisherigen schulischen Leistungen durchgeführt werden. Danach wurden – wegen besserer Noten – überwiegend Mädchen ausgewählt. Das Verwaltungsgericht Berlin gab dem vorläufigen Rechtsschutzantrag des Jungen teilweise statt. Das bilinguale Gymnasium müsse nach der

hier einschlägigen Rechtsverordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen zur Gewährleistung des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht – also hier den Jungen – mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung stellen. Dies sei nicht geschehen.

OVG widerspricht VG: Geschlechterquote ist verfassungswidrig

Dieser Auffassung hat sich das OVG im Beschwerdeverfahren nicht angeschlossen. Die in der Verordnung vorgesehene Geschlechterquote sei verfassungswidrig. Sie verstoße gegen den in Art. 10 Abs. 1 und 2 der Verfassung von Berlin garantierten Gleichheitsgrundsatz und das Verbot, Menschen wegen ihres Geschlechts zu bevorzugen. Dies müsse der Verordnungsgeber beachten, wenn er den Zugang zu öffentlichen Schulen regle. Unabhängig davon fehle eine Rechtsgrundlage im Schulgesetz, aufgrund derer die Senatschulverwaltung ermächtigt werde, eine Geschlechterquote für grundständige bilinguale Gymnasien in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 20. Oktober 2017

Mitgliedschaft in der NPD kann den Widerruf und die Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse rechtfertigen

zu Aktenzeichen 4 A 626/17

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit heute verkündetem Urteil entschieden, dass einem Funktionär der NPD waffenrechtlicher Erlaubnisse entzogen werden können.

Der Kläger ist Sportschütze. Im Zeitraum von 1977 bis 2009 erteilte der Beklagte dem Kläger antragsgemäß Erlaubnisse zum Besitz von insgesamt 13 Waffen, die in sechs Waffenbesitzkarten eingetragen wurden. Zusätzlich erwarb der Kläger im Jahre 2003 einen sog. Kleinen Waffenschein.

Mit Bescheid vom 25. September 2013 widerrief der Beklagte die Erlaubnisse zum Besitz der auf den Waffenbesitzkarten eingetragenen Waffen. Zugleich nahm der Beklagte die Erlaubnisse zum Besitz der auf der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen und die Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff-

und Signalwaffen vom 26. Mai 2003 zurück.

Der hiergegen erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht Gießen statt.

Der 4. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat dieses Urteil auf die Berufung des Landkreises Marburg-Biedenkopf aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte habe zu Recht die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen bzw. zurückgenommen.

Dem Kläger fehle die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit. Denn es besäßen solche Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgten oder unterstützten oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hätten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet seien.

Bei der NPD handele es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um eine Vereinigung, deren Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet seien. Der Kläger habe diese verfassungsfeindliche Vereinigung durch eine herausgehobene Betätigung für die NPD unterstützt. Er war Kreisverbandsvorsitzender und Kandidat der NPD für die Landtags- und die Bundestagswahl 2013.

Soweit der Kläger seinen zwischenzeitlich erklärten Austritt aus der NPD anführe, ändere dies an der Entscheidung des Senats nichts. Dasselbe gelte für den bisherigen beanstandungsfreien Waffenbesitz.

Die Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen.

Quelle: VGH Kassel, Pressemitteilung vom 12. Oktober 2017

Verfassungsschutz muss personenbezogene Daten über Linksextremistin nicht löschen

zu VG Kassel, Urteil vom 19. September 2017 – 4 K 641/13

Steht fest, dass eine Person aktiv in linksextremistische Kreise eingebunden ist beziehungsweise diese nachhaltig unterstützt, darf das Landesamt für Verfassungsschutz die personenbezogenen Daten über deren Bestrebungen und Tätigkeiten in seinen Datenregistern erfassen und speichern. Dies hat das

Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 19. September 2017 entschieden (Az. 4 K 641/13).

VG wies Lösungsbegehren der Klägerin ab

Die Klägerin beehrte vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz die Löschung der über sie gespeicherten Daten sowie die Einstellung ihrer Beobachtung. Nachdem das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz einen entsprechenden Antrag der Klägerin abgelehnt hatte, wendete sich die Klägerin an das Verwaltungsgericht.

Hintergrund: Löschung erhobener personenbezogener Daten in Hessen

Das VG hat die Klage als teilweise unzulässig und teilweise als unbegründet abgewiesen. Die Behandlung eines Lösungsbegehrens über personenbezogene Daten richte sich nach den einschlägigen Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG). Gemäß § 19 Abs. 3 HDSG seien personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald feststehe, dass ihre Speicherung nicht mehr erforderlich sei, um die Zwecke zu erfüllen, für die sie erhoben worden seien oder für die sie nach § 13 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes weiterverarbeitet werden dürfen. Nach § 19 Abs. 4 HDSG seien personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig sei.

Verfassungsschutz zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt

Die (weitere) Verarbeitung personenbezogener Daten sei unzulässig, wenn sie nicht durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet sei. Die entsprechende Befugnis des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz ergebe sich aus § 2 Verfassungsschutzgesetz, wonach es dessen Aufgabe sei, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen.

Datenspeicherung bei Anhaltspunkten auf verfassungsfeindliche Aktivitäten zulässig

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachte das Landesamt für Verfassungsschutz verfassungsfeindliche Bestrebungen und sammle zu diesem

Zweck Informationen und werte sie aus. Das dem Landesamt für Verfassungsschutz eingeräumte Recht, personenbezogene Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten in seinen Datenregistern zu erfassen und zu speichern, bestehe indes nicht uneingeschränkt. Erforderlich sei vielmehr, dass im Einzelfall objektive Anhaltspunkte vorlägen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die Entfaltung verfassungsfeindlicher Aktivitäten durch den Betroffenen hindeuteten.

Klägerin aktiv in linksextremistische Kreise eingebunden

Dies sei hier aufgrund einer hinreichend dokumentierten Einbindung der Klägerin in linksextremistische Kreise und der Betätigung innerhalb dieser Szene der Fall, wobei es unerheblich sei, ob und inwieweit sich die Klägerin mit den Zielen der jeweiligen Veranstalter identifiziere oder ob sie die Veranstaltungen lediglich als Plattform habe nutzen wollen. Hierbei sei beispielhaft eine Demonstration am 28. Januar 2012 in Frankfurt am Main unter dem Motto „Staatliche Unterstützung für Nazis beenden – Verfassungsschutz auflösen“ zu nennen, zu der unter anderem 12 linksextremistische beziehungsweise linksextremistisch beeinflusste Organisationen aufgerufen hätten. Diese Organisationen habe die Klägerin durch das Halten ihrer Rede zum Thema „40 Jahre Berufsverbote in der BRD“ nachhaltig unterstützt.

Speicherung der Daten weiterhin erforderlich

Die Speicherung der Daten, die von Anfang an rechtmäßig gewesen sei, sei auch weiterhin erforderlich. Dies belegten die zahlreichen von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz aufgeführten weiteren Aktivitäten der Klägerin. Eine Zäsur in den Aktivitäten der Klägerin lasse sich nicht feststellen. Soweit die Klägerin die Verpflichtung des beklagten Landes Hessen zur Einstellung ihrer Beobachtung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz begehre, sei die Klage unzulässig. Die Klägerin habe insoweit ihre Klage in der mündlichen Verhandlung geändert. Diese Klageänderung sei nicht zulässig, weil der Beklagte nicht eingewilligt habe und das Gericht sie aus prozessökonomischen Gründen nicht für sachdienlich halte.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 10. Oktober 2017

Ausschluss von Dana Guth aus Göttinger AfD-Kreistagsfraktion vorläufig unwirksam

zu VG Göttingen, Beschluss vom 9. Oktober 2017 – 1 B 312/17

Der Ausschluss von Dana Guth aus der Fraktion der AfD im Göttinger Kreistag ist zu Unrecht erfolgt. Die in der Geschäftsordnung für den Ausschluss von Mitgliedern vorgesehene Fristbestimmung wurde nicht eingehalten, wie das Verwaltungsgericht Göttingen in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 9. Oktober 2017 entschieden hat (Az. 1 B 312/17).

Sachverhalt

Im Streit steht der beschlussweise Ausschluss des Fraktionsmitglieds Dana Guth aus der Göttinger Kreistagsfraktion der AfD am 29. September 2017. Die Betroffene klagte vor dem Verwaltungsgericht und ersuchte um Eilrechtsschutz. Mit der Klage wollte sie festgestellt wissen, dass ihr Ausschluss rechtswidrig gewesen sei; mit dem Eilantrag wollte sie mit sofortiger Wirkung wieder in ihre Rechte und Pflichten als Fraktionsmitglied eingesetzt werden.

VG gab Eilantrag wegen Verstoßes gegen die Geschäftsordnung statt

Das Verwaltungsgericht hat dem Eilantrag stattgegeben. Die AfD-Fraktion habe die in ihrer Geschäftsordnung für den Ausschluss von Mitgliedern vorgesehene Fristbestimmung nicht eingehalten. Diese sehe vor, dass zwischen dem Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds sowie dessen Anhörung und dem Beschluss der Fraktion über den Ausschluss zwei Tage liegen müssen.

Kreistagsfraktion durfte über Ausschluss nicht am selben Tag entscheiden

Die AfD-Kreistagsfraktion hatte über den Ausschluss von Frau Guth noch am Tag der Antragstellung selbst entschieden. Im gerichtlichen Verfahren habe sich die Fraktion nicht geäußert, so das VG weiter. Als Folge dieses Beschlusses müsse die Antragstellerin von der AfD-Kreistagsfraktion wieder in alle Rechte und Pflichten eines Fraktionsmitglieds eingesetzt werden. Die Klage sei weiter anhängig.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 10. Oktober 2017

Laufende private Videoaufzeichnungen des öffentlichen Verkehrsraums verstoßen gegen Datenschutz

zu AG München, Urteil vom 9. August 2017 – 112 OWi 300 Js 121012/17

Es ist nicht zulässig, seinen Pkw vorne und hinten mit einer Videokamera auszustatten und damit laufend Videoaufzeichnungen des vor und hinter dem Fahrzeug befindlichen öffentlichen Verkehrsraums zu fertigen und zu speichern. Dies hat das Amtsgericht München entschieden und eine 52-jährige Geschäftsführerin aus München wegen vorsätzlicher unbefugter Erhebung und Verarbeitung und Bereithaltung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zu einer Geldbuße von 150 Euro verurteilt (Urteil vom 9. August 2017, Az. 1112 OWi 300 Js 121012/17, rechtskräftig).

Private Videoaufzeichnungen zum Beweis einer Sachbeschädigung am Pkw vorgelegt

Die Betroffene parkte am 11. August 2016 von etwa 13.00 bis 16.00 Uhr ihren Pkw in München. Das Fahrzeug war vorne und hinten mit einer Videokamera ausgestattet. Die Kameras fertigten laufend Videoaufzeichnungen des vor und hinter dem Fahrzeug befindlichen öffentlichen Verkehrsraums. Diese Aufzeichnungen wurden gespeichert. Auf diese Weise wurden mindestens drei andere Fahrzeuge, die sich vor oder hinter dem Straßenraum des geparkten Fahrzeugs befanden, aufgezeichnet. Die Videoaufzeichnungen wurden durch die Betroffene der Polizei übergeben, da ein anderes Fahrzeug ihr geparktes Fahrzeug gestreift und beschädigt hat und sie die Videoaufzeichnungen als Beweismittel vorlegen wollte.

Bußgeld wegen Verstoßes gegen Bundesdatenschutzgesetz

Gegen die Betroffene wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet und ein Bußgeldbescheid erlassen wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Sie legte dagegen Einspruch ein mit der Begründung, durch die Aufnahme von Autokennzeichen seien keine schützenswerten Daten erhoben und gespeichert worden. Es sei ihr nur darauf angekommen, potenzielle Täter einer Sachbeschädigung am Pkw ermitteln zu können. Die einzelnen Fahrer der entsprechenden vor oder hinter dem Pkw parkenden Autos seien nicht erkennbar gewesen.

Permanente Überwachung jeglichen öffentlichen Raumes durch Privatbürger unzulässig

Das AG München beurteilte das Verhalten der Betroffenen als vorsätzliche Ordnungswidrigkeit. Im vorliegenden Fall überwiege das Recht der gefilmten Personen auf informationelle Selbstbestimmung. Das Interesse der Betroffenen an der Aufdeckung einer potenziellen Straftat müsse hierbei zurückstehen. Das permanente anlasslose Filmen des vor und hinter dem geparkten Fahrzeug befindlichen Straßenraums verletze das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und stelle einen schwerwiegenden Eingriff in dieses Recht dar. Es gehe nicht an, dass 80 Millionen Bundesbürger mit Kameras herumlaufen, um irgendwelche Situationen aufnehmen zu können, die eine Straftat aufdecken könnten. Eine permanente Überwachung jeglichen öffentlich Raumes durch Privatbürger sei nicht zulässig, da es in das Recht unbeteiligter Personen in schwerwiegender Weise eingreift, selbst bestimmen zu können, wo und wann man sich aufhält, ohne dass unbeteiligte Personen dies dokumentieren und bei Behörden verwenden.

AG berücksichtigte bei Höhe der Geldbuße subjektiven Anlass für Kamera-Einsatz

Das Gesetz sieht eine Geldbuße bis zu 300000 Euro vor. Bei der Höhe hat das Gericht eigenen Angaben zufolge berücksichtigt, dass die Betroffene nur 1500 Euro netto verdient. Zu ihren Gunsten wertete das AG, dass offenbar in der Vergangenheit das Fahrzeug schon einmal beschädigt worden ist und die Betroffene subjektiv einen Anlass hatte, die Kameras einzusetzen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 2. Oktober 2017

Gebührenerhebung für lebensmittelrechtliche amtliche Regelkontrollen weitgehend rechtmäßig

zu OVG Lüneburg, Urteile vom 27. September 2017 – 13 LC 146/16; 13 LC 210/16; 13 LC 218/16; 13 LC 219/16; 13 LC 233/16; 13 LC 234/16; 13 LC 245/16; 13 LC 118/17

Die Erhebung von Gebühren für lebensmittelrechtliche amtliche Regelkontrollen ist weitgehend rechtmäßig. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg

mit Urteilen vom 27. September 2017 in acht Berufungsverfahren entschieden. Der Betrieb eines Lebensmittelunternehmens gebe einen hinreichenden Anlass für solche Kontrollen (Az. 13 LC 146/16, 13 LC 210/16, 13 LC 218/16, 13 LC 219/16, 13 LC 233/16, 13 LC 234/16 und 13 LC 245/16).

GOVV sieht Verwaltungsgebühren für lebensmittelrechtliche amtliche Regelkontrollen vor

Nach Nr. VI.2.4.2 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) werden Verwaltungsgebühren für sogenannte lebensmittelrechtliche amtliche Regelkontrollen (planmäßige Routinekontrollen) im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs erhoben, die ab dem 3. Dezember 2014 in bestimmten Lebensmittelunternehmen (insbesondere Supermärkten, Gaststätten und Hotels) von den Verbraucherschutzämtern der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Region Hannover durchgeführt werden. Die Häufigkeit dieser jedenfalls ohne konkret-aktuelle Auffälligkeiten in dem jeweiligen Lebensmittelunternehmen durchgeführten Kontrollen bestimmt sich nach einem Punktsystem. Dieses berücksichtigt insbesondere Größe, Risikopotenzial und bisherige lebensmittelrechtliche Beanstandungen sowie die sonstige Regelbefolgung dieser Unternehmen.

Kläger: Gebührenerhebung für „anlasslose“ Routinekontrollen rechtswidrig

Die Kläger hatten sich gegen die Heranziehung zu solchen Gebühren für die von ihnen betriebenen Lebensmittelunternehmen gewandt. Sie hielten die Gebührenerhebung für die zuvor aus Steuermitteln finanzierten Routinekontrollen, die „anlasslos“ erfolgten, gemessen an unions-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften schon dem Grunde nach für rechtswidrig und den entsprechenden Gebührentatbestand deshalb für unwirksam. Darüber hinaus zogen sie die Rechtmäßigkeit der Ordnungsregelungen zur Gebührenhöhe und der Gebührenfestsetzung im konkreten Einzelfall in Zweifel.

OVG: Betrieb eines Lebensmittelunternehmens hinreichender Anlass für planmäßige Routinekontrollen

Das OVG hat die Erhebung von Gebühren für lebensmittelrechtliche amtliche

Regelkontrollen auf Grundlage der GOVV weitgehend für rechtmäßig erachtet. Lebensmittelunternehmer dürften danach zu den Kosten für die Durchführung planmäßiger Routinekontrollen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung herangezogen werden. Ein Lebensmittelunternehmer gebe mit dem Betrieb eines Lebensmittelunternehmens einen hinreichenden Anlass für die Durchführung planmäßiger Routinekontrollen. Die Heranziehung zu diesen Kosten auf der Grundlage der GOVV sei auch mit höherrangigen unions-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vereinbar. Die Kosten umfassten nach dem Zeitaufwand bemessene, für kleine und mittlere Betriebe auf einen Höchstsatz begrenzte Gebühren für die Kontrolle, einen Zuschlag für An- und Abfahrten sowie Auslagen.

Regelung zur Ermittlung des Zeitaufwandes bei An- und Abfahrten zu mehreren Kostenschuldnern zu unbestimmt

Rechtswidrig und damit unwirksam sei lediglich eine Regelung zur Ermittlung des jeweils erforderlichen Zeitaufwandes bei An- und Abfahrten zu mehreren Kostenschuldnern, so das OVG. Die in § 3 Abs. 2 Satz 3 GOVV insoweit vorgesehene Ermittlung „nach billigem Ermessen“ sei nicht hinreichend bestimmt.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 28. September 2017

OVG Lüneburg geht neue Wege zur Unterstützung der Verwaltungsrichter in Asylverfahren

Eine Nicht-Juristin wird ab sofort die niedersächsischen Verwaltungsrichter in Asylverfahren unterstützen, indem sie unter anderem zu asylrelevanten Fragestellungen recherchiert und Länderinformationen zusammenstellt. Ziel ist die Entlastung der derzeit aufgrund des Flüchtlingszustroms stark beanspruchten Richter.

Vorherige Tätigkeit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die zu diesem Zweck eingestellte, 1990 geborene Annkatrin Jarke hat nach ihrem Studium an der Universität Passau ihren Abschluss als Bachelor „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ gemacht und im Anschluss an der Universität Potsdam die Qualifikation als Master im Bereich

„Verwaltungswissenschaft“ erworben. Vor ihrem Wechsel nach Lüneburg war sie über ein Jahr lang als Entscheidungsinne beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am Standort Bielefeld tätig. Sie ist daher mit dem Asyl- und Flüchtlingsrecht vertraut.

Recherche für Richter der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ihr Aufgabenbereich beim Niedersächsischen OVG wird neben der Recherche zu asylrelevanten Fragestellungen und der Zusammenstellung von Länderinformationen die Erstellung und Pflege sogenannter Erkenntnismittellisten für die Entscheidung von Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten und dem OVG sowie die Entwicklung einer zentralen Informationsplattform sein. Jarke, die fließend Englisch spricht, soll die Richter der sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichte und des OVG bei der oftmals zeitaufwändigen Recherche zu einzelnen Herkunftsländern entlasten und auch Ansprechpartnerin für Anfragen zu Einzelrecherchen sein. Ihre Stelle ist zunächst befristet.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 18. September 2017 (dpa)

Entfernung eines Polizisten aus dem Beamtenverhältnis wegen mangelnder Verfassungstreue

zum Urteil des BVerwG vom 17. November 2017 – BVerwG 2 C 25.17 –

Ein Beamter, der Tätowierungen mit verfassungswidrigem Inhalt trägt und den sogenannten Hitlergruß zeigt, kann aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der im Disziplinarlageverfahren beklagte Beamte steht als Polizeikommissar (Besoldungsgruppe A 9) im Dienst des Landes Berlin. Im Jahr 2007 leitete die Staatsanwaltschaft verschiedene Ermittlungsverfahren ein, in denen dem Beklagten vorgeworfen wurde, an der Erstellung von CDs und Booklets mit volksverhetzenden Liedtexten beteiligt gewesen zu sein, Tätowierungen mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu tragen und in der Öffentlichkeit den Hitlergruß gezeigt zu haben. Diese Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, weil dem Beamten nicht habe nachgewiesen werden können, dass

er den Hitlergruß im Inland und seine Tätowierungen öffentlich gezeigt habe. Vom Vorwurf der Volksverhetzung wurde der Beklagte freigesprochen, weil nach Auffassung des Strafgerichts nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit habe festgestellt werden können, dass sich das beanstandete Schmähdied auf das Tagebuch der Anne Frank bezog.

Das Land entthob den Beklagten bereits im Jahr 2007 vorläufig des Dienstes. In dem nach Abschluss der Strafverfahren fortgeführten Disziplinarlageverfahren hat das Verwaltungsgericht gegen den Beklagten eine Geldbuße in Höhe von 300 Euro wegen ungenehmigter Nebentätigkeiten verhängt, den Beklagten von den übrigen Anschuldigungen aber freigestellt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Landes hat das Obergericht Berlin-Brandenburg zurückgewiesen. Auf die Revision des klagenden Landes hat das Bundesverwaltungsgericht den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Beamte stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, aufgrund dessen sie zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ermächtigt werden können. Sie müssen sich daher zu der Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt worden sind, bekennen und für sie eintreten. Wer die freiheitlich-demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung des Grundgesetzes ablehnt, ist für die Ausübung eines öffentlichen Amtes nicht geeignet. Auf die Strafbarkeit treuepflichtwidriger Verhaltensweisen kommt es dabei nicht an.

Die Treuepflicht eines Beamten kann auch durch das Tragen von Tätowierungen mit verfassungswidrigem Inhalt verletzt werden. Zwar stellt eine Tätowierung zunächst nur eine Körperdekoration dar; durch diese wird der Körper indes bewusst als Kommunikationsmedium eingesetzt. Mit einer Tätowierung ist eine plakative Kundgabe verbunden, zu der sich der Träger schon angesichts ihrer Dauerhaftigkeit in besonders intensiver Weise bekennt. Identifiziert sich ein Beamter derart mit einer verfassungswidrigen Organisation oder Ideologie, dass er sich entsprechende Symbole eintätowieren lässt, zieht er außenwirksame Folgerungen aus seiner Überzeugung und bringt eine die verfassungsmäßige Ordnung

ablehnende Einstellung zum Ausdruck, was im Wege des Disziplinarverfahrens geahndet werden kann.

Die Beurteilung, ob ein Beamter seine Treuepflicht verletzt hat, setzt eine Gesamtwürdigung seines Verhaltens voraus. Dies gilt bei Tätowierungen angesichts des oft nicht eindeutigen Aussagegehalts bildhafter Gestaltungen in besonderer Weise. Da der Beklagte nicht nur Tätowierungen von Runenzeichen und Emblemen rechtsextremistischer, rassistischer Musikgruppen trägt, sondern wiederholt den Hitlergruß gezeigt, mit einer Hakenkreuzflagge posiert und nationalsozialistische Devotionalien in seiner Wohnung verwahrt hat, ist sein durch die Tätowierungen dokumentiertes Bekenntnis als grundsätzliche und dauerhafte Abkehr von den Prinzipien der Verfassungsordnung zu werten, die zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 17. November 2017

Düsseldorfer „Licht-aus!“-Appell gegen Dügida-Versammlung war rechtswidrig

zu BVerwG, Urteil vom 13. September 2017 – 10 C 6.16

Der Aufruf des Düsseldorfer Oberbürgermeisters, anlässlich der Demonstration „Düsseldorfer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Dügida) das Licht auszuschalten, das tatsächliche Ausschalten der Beleuchtung an städtischen Gebäuden sowie seine Bitte, an einer Gegendemonstration teilzunehmen, waren rechtswidrig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13. September 2017 entschieden (Az. 10 C 6.16).

„Lichter aus!“-Aufruf gegen „Dügida“

Die Klägerin meldete für den Abend des 12. Januar 2015 in Düsseldorf eine Versammlung mit dem Motto „Düsseldorfer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ an. Aus Anlass dieser Versammlung hatte der Düsseldorfer Oberbürgermeister vom 7. bis zum 11. Januar 2015 auf der Internetseite „www.duesseldorf.de“ die Erklärung „Lichter aus! Düsseldorf setzt Zeichen gegen Intoleranz“ eingestellt. Darin kündigte er an, dass am 12. Januar 2015 ab Beginn der Demonstration an verschiedenen öffentlichen Gebäuden der Stadt die Beleuchtung ausgeschaltet werde.

Zugleich rief er die Düsseldorfer Bürger und Geschäftsleute auf, die Beleuchtung an ihren Gebäuden ebenfalls auszuschalten, um ein „Zeichen gegen Intoleranz und Rassismus“ zu setzen. Darüber hinaus bat er in der Erklärung um die Teilnahme an einer parallel stattfindenden Gegendemonstration. Die angemeldete Versammlung fand am 12. Januar 2015 statt. Während ihrer Dauer wurde die Beleuchtung am Rathaus sowie an weiteren städtischen Gebäuden ausgeschaltet.

Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit vor OVG nur teilweise erfolgreich

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen. Das Verwaltungsgericht hatte ihre Klage noch als unzulässig abgewiesen (BeckRS 2015, 52178). Das Obergericht hatte den Aufruf des Oberbürgermeisters, das Licht auszuschalten, sowie das Ausschalten der Beleuchtung an städtischen Gebäuden als rechtswidrig beurteilt (NVwZ 2017, 1316). Die Bitte, an einer friedlichen Gegendemonstration teilzunehmen, hatte es dagegen als rechtmäßig bestätigt.

BVerwG hält alle Maßnahmen für rechtswidrig

Das BVerwG hat jetzt das Urteil der Vorinstanz geändert und festgestellt, dass auch der Aufruf zur Teilnahme an einer Gegendemonstration rechtswidrig war. Der Oberbürgermeister sei als kommunaler Wahlbeamter zwar grundsätzlich befugt, sich im Rahmen seines Aufgabenbereichs zu Themen der örtlichen Gemeinschaft öffentlich zu äußern. Diese Befugnis unterliege jedoch Grenzen. Aus dem Demokratieprinzip folge, dass ein Amtsträger sich zwar am politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung beteiligen, ihn aber nicht lenken und steuern darf. Ebenso seien ihm Äußerungen nicht gestattet, die die Ebene des rationalen Diskurses verlassen oder die Vertreter anderer Meinungen ausgrenzen.

Maßnahmen lagen außerhalb Bereichs politischer Kommunikation durch diskursive Auseinandersetzung

Nach diesen Vorgaben hätten sich die in Rede stehenden Maßnahmen des Düsseldorfer Oberbürgermeisters als rechtswidrig erwiesen, so das BVerwG weiter. Der Aufruf zur Teilnahme an einer

Gegendemonstration habe in unzulässiger Weise in den Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung eingegriffen. Mit dem Aufruf, das Licht auszuschalten und dem tatsächlichen Ausschalten der Beleuchtung an städtischen Gebäuden seien die Grenzen der Äußerungsbefugnis, sich in sachlicher und rationaler Weise mit den Geschehnissen in der Stadt Düsseldorf auseinanderzusetzen, überschritten und der Bereich politischer Kommunikation durch diskursive Auseinandersetzung verlassen worden.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 14. September 2017

Krematorium im Außenbereich nur bei ausreichendem Geruchsschutz der Arbeitnehmer zulässig

zu OVG Lüneburg, Az. 1 KN 54/16 und 1 KN 55/16

Mit zwei Urteilen vom 16. November 2017 hat der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in erster Instanz den Bebauungsplan der Stadt Lingen Nr. 20 für unwirksam erklärt (Az. 1 KN 54/16 und 1 KN 55/16). Mit diesem hatte die Stadt außerhalb der geschlossenen Ortslage in einem von Landwirtschaft geprägten Gebiet die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Krematoriums mit Abschiedsraum gelegt. Der dagegen von zwei Landwirten gestellte Normenkontrollantrag hatte Erfolg. Der Bebauungsplan verstößt gegen das Abwägungsgebot. Es ist zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass Anwesende während der Trauerfeier landwirtschaftlichen Gerüchen ausgesetzt sind. Der Bebauungsplan krankt aber daran, dass die im Krematorium tätigen Arbeitnehmer unzumutbar hohen landwirtschaftlichen Gerüchen ausgesetzt sind. Die Stadt hätte schon im Bebauungsplan sicherstellen müssen, dass im Gebäudeinneren geringere Geruchshäufigkeiten zu verzeichnen sind. Sie hatte sich zu Unrecht darauf verlassen, das werde im Baugenehmigungsverfahren gelöst werden.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat der Senat jeweils nicht zugelassen.

Quelle: <https://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/krematorium-im-auenbereich-nur-bei-ausreichendem-geruchsschutz-der-arbeitnehmer-zulaessig-159587.html>

Ordnungsgeld für Gründung der Partei „CDSU“ in Bayern

zu OLG Köln vom 17.11.2017 – AZ. 1 W 17/17

Die „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)“ muss es nicht dulden, dass in Bayern der Landesverband einer politischen Partei gegründet wird, der ihren Namen trägt oder den Anschein erweckt, ihr organisatorisch nahe zu stehen. Dies hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln entschieden. Der Senat hat hierbei eine Entscheidung des Landgerichts Bonn bestätigt, durch welche die CDU gegen den Gründer der Partei mit dem Namen „Union der Christlichen und Sozialen Demokraten (CDSU)“ ein Ordnungsgeld erwirkt hatte. In Abweichung zur landgerichtlichen Entscheidung hat der Senat auf die Beschwerde der CDU die Höhe des Ordnungsgeldes von 300 Euro auf 600 Euro angehoben.

Die CDU hatte zuvor gegen den Parteigründer bereits am 11. Oktober 2016 eine einstweilige Verfügung erstritten, mit der diesem unter Androhung von Ordnungsmitteln verboten worden war, den Namen „CDU“ und das Logo der CDU zu verwenden sowie zur Gründung einer solchen Partei in Bayern aufzurufen. Gleichwohl trat er auch hiernach im Internet unter der – mittlerweile nicht mehr erreichbaren – Internetadresse www.cdu-bayern.org auf und veröffentlichte dort einen Gründungsaufruf für eine neue Partei. Diese sollte nunmehr den Namen „Union der Christlichen und Sozialen Demokraten (CDSU)“ tragen. Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat wegen dieses zweiten Gründungsaufrufes auf Antrag der CDU das genannte Ordnungsgeld in Höhe von 600 Euro verhängt.

Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt: Die Verwendung des Namens Kürzels „CDU“ in der Internetadresse sei bereits nach dem Wortlaut der Verbotsverfügung unzulässig gewesen. Darüber hinaus verstoße auch der Aufruf zur Gründung einer als „CDSU“ bezeichneten „Union der Christlichen und Sozialen Demokraten“ gegen die Verbotsverfügung. Dies ergebe sich zwar nicht aus dem Wortlaut, welcher sich nur auf den Gründungsaufruf einer „CDU“ erstreckt habe. Es liege aber ein Verstoß gegen den Kern der Verbotsverfügung vor.

Diese habe ersichtlich darauf gezielt, die Gründung einer Partei in Bayern zu unterbinden, die nach außen den Anschein erwecken könne, mit Billigung der CDU in Bayern in Konkurrenz zur Christlich Sozialen Union (CSU) zu treten. Schon die Kurzbezeichnung „CDSU“ spiegele eine Nähe zu beiden genannten Parteien wider. Überdies ähnele die für die Kurzbezeichnung genutzte Schrift dem von der „CDU“ genutzten Schrift-Logo. Die letzten beiden Buchstaben glichen in ihrer Schriftwirkung und -farbe augenfällig den letzten beiden Buchstaben des Logos der „CSU“. Schließlich werde auch im Fließtext des Gründungsaufrufes Bezug auf christdemokratische Bundeskanzler genommen. Angesichts der Ähnlichkeit der Kurzbezeichnungen und des „Corporate Design“, des Namens der Internetadresse und des Inhalts des Fließtextes erwecke der Gründungsaufruf in der Gesamtschau den Eindruck, es handele sich um eine von der CDU gebilligte oder geduldete Gründung einer Landespartei, die in deren Organisationsstruktur einbezogen sei oder dieser jedenfalls nahestehe.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes hat der Senat nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt, sondern auch in die Erwägung eingestellt, dass jedenfalls die Verwendung des Kürzels „CDU“ in der Internetadresse vorsätzlich erfolgt sein müsse. Hinsichtlich des Umstandes, dass sich das Verbot auch auf einen Gründungsaufruf für eine Partei mit dem Namen „CDSU“ erstreckt habe, liege jedenfalls Fahrlässigkeit vor. Anders als das Landgericht Bonn, welches erstinstanzlich noch davon ausgegangen war, dies sei für den Schuldner nicht erkennbar gewesen, hat der 1. Zivilsenat entschieden, dass auch der zweite Gründungsaufruf bewusst und zielgerichtet die CDU nachgeahmt habe, um eine formale und inhaltliche Nähe der Partei zur CDU vorzuspiegeln. Es habe sich dem juristischen Laien der Verdacht aufdrängen müssen, dass eine solche zielgerichtete Nachahmung auch dann vom Kerngehalt der Verbotsverfügung erfasst sei, wenn die Kurzbezeichnung der CDU nicht mehr unmittelbar gebraucht werde. Im Zweifel hätte der Schuldner anwaltlichen Rat einholen müssen.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Köln vom 17.11.2017

Kommunalverfassungsstreit zum Umfang des Anspruchs eines Mitglieds einer Vertretung auf Protokollberichtigung

OVG Lüneburg 10. Senat, Urteil vom 18.10.2017, 10 LB 53/17

1. Die Bestimmungen des § 68 Sätze 1 und 2 NKomVG begründen keine Rechte einzelner Mitglieder der Vertretung. Lediglich § 68 Satz 3 NKomVG begründet als – eng auszulegende – Ausnahme einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds der Vertretung auf Protokollierung seines Abstimmungsverhaltens was auch eine schlagwortartige Kennzeichnung des Abstimmungsgegenstands umfasst.
2. Von dem Fall der Protokollierung des eigenen Abstimmungsverhaltens abgesehen, kann einem einzelnen Mitglied der Vertretung ein Anspruch auf Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls dann zustehen, wenn es in seinen Mitgliedschaftsrechten durch die Art der Protokollierung betroffen ist, beispielsweise wenn seine Position im Protokoll willkürlich verfremdend oder objektiv falsch dargestellt wird oder wenn die Protokollierung in gleichheitswidriger Weise in seinem Fall von der Protokollierung in anderen Fällen abweicht.
3. Die Protokollierung eines Antrags genügt den Anforderungen gemäß § 68 Satz 1 NKomVG, wenn der Antrag aus dem Protokoll heraus bestimmbar, also insbesondere von anderen Anträgen unterscheidbar ist. Eine wörtliche Protokollierung ist nicht erforderlich.
4. Im Kommunalverfassungsstreit ist die Klage auf Berichtigung des Protokolls gegen die Vertretung zu richten.

Tatbestand

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig – 1. Kammer – vom 23. Februar 2017 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Berichtigung des Protokolls der Ratssitzung vom 24. Juni 2014 in Anspruch.

Der Kläger ist Ratsmitglied der Gemeinde F.. Der Beklagte ist der Bürgermeister der Gemeinde F.

Der Rat der Gemeinde F. beschloss in der Sitzung am 1. November 2011 die „Geschäftsordnung gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse sowie die Ortsräte der Gemeinde F.“ (im Folgenden: GO) in der auch im Jahr 2014 maßgeblichen Fassung. § 18 GO lautet (auszugsweise):

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

In der 11. Sitzung des Gemeinderats am 25. März 2014 wurde unter Tagesordnungspunkt (TOP) 5 über die Errichtung eines Schweineendmaststalles beraten. Die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers wurden wiederholt durch den Ratsvorsitzenden unterbrochen. Im Protokoll ist hierzu unter TOP 8 „Anfragen und Anregungen“, Nr. 7 vermerkt:

„Herr B. bemängelt die vom Ratsvorsitzenden getätigten Unterbrechungen seines Redebeitrags zu TOP 5.“

In der folgenden 12. Sitzung des Gemeinderats am 24. Juni 2014 beantragte der Kläger unter TOP 2 „Genehmigung des Protokolls vom 25.3.2014“, das Protokoll der 11. Sitzung unter TOP 8, Punkt 7 zu ändern und wie folgt zu fassen:

„Herr B. fragt an, aufgrund welcher Regelung er während seines Redebeitrags zu TOP 5 ‚Schweinemastanlage‘ mehrfach vom Ratsvorsitzenden mit Hinweis auf eine überschrittene Redezeit unterbrochen wurde.“

Nach längerer Diskussion wird festgestellt, dass die Geschäftsordnung des Rates keine Redezeitbegrenzung enthält und die Unterbrechungen daher unberechtigt waren.“

Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat jedoch mehrheitlich abgelehnt. Im Protokoll der Sitzung vom 24. Juni 2014, das am 10. Juli 2014 erstellt wurde, wurde hierzu aufgenommen:

„TOP 2 Genehmigung des Protokolls vom 25.3.2014

Herr B. beantragt, unter TOP 8 Nr. 7 seine Wortbeiträge hinsichtlich der mehrfachen Unterbrechung seiner Rede durch den Ratsvorsitzenden aufzunehmen; die vollständige Formulierung wird von ihm verlesen und schriftlich vorgelegt. Dem Antrag von Herrn B. wird jedoch mehrheitlich (4 Ja 12 Nein 5 Enthaltungen) nicht gefolgt.“ (Hervorhebungen wie im Original).

Nachdem der Kläger gegenüber dem Beklagten bemängelt hatte, dass sein Änderungsantrag zu TOP 2 nicht im vollen Wortlaut in das Protokoll der Sitzung vom 24. Juni 2014 aufgenommen worden sei, lehnte dieser eine entsprechende wörtliche Wiedergabe im Protokoll mit E-Mail vom 11. August 2014 ab.

Der Kläger beantragte daraufhin am 26. September 2014 beim Verwaltungsgericht Braunschweig, dem Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, die Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24. Juni 2014 bezüglich der zitierten Passage einstweilen auszusetzen. Dieser Antrag hatte weder in erster Instanz (VG Braunschweig, Beschluss vom 26.9.2014 – 1 B 238/14 –) noch im Beschwerdeverfahren (Senatsbeschluss vom 6.10.2014 – 10 ME 85/14 –) Erfolg.

In der 13. Gemeinderatssitzung vom 9. Oktober 2014 berichtete der Protokollführer unter TOP 2 „Genehmigung des Protokolls vom 24.6.2014“ zunächst über Verlauf und Ausgang des gerichtlichen Eil- und Beschwerdeverfahrens. Ausweislich des Protokolls beantragte der Kläger sodann, das Protokoll zu ändern und den gesamten Wortlaut seines Antrags in der Sitzung vom 24. Juni 2014 aufzunehmen. Daraufhin beschloss der Rat mehrheitlich,

das Protokoll vom 24. Juni 2014 unverändert zu genehmigen.

Der Kläger hat daraufhin am 11. Mai 2015 Klage erhoben. Er hat die Ansicht vertreten, er habe einen Anspruch darauf, dass der Antrag im vollen Wortlaut in das Protokoll eingehe. Dieser Anspruch ergebe sich aus § 68 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Zum nach dieser Vorschrift zu protokollierenden „wesentlichen Inhalt“ gehörten die im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge. Diese seien entweder im Wortlaut zu protokollieren oder als Anlage zu Protokoll zu nehmen.

Der Kläger hat beantragt,

dem Beklagten aufzugeben, das Protokoll der Ratssitzung vom 24. Juni 2014 dahin zu ändern, dass der von dem Kläger zu TOP 8 Nr. 7 des Protokolls der Ratssitzung vom 25. März 2014 gestellte Änderungsantrag im Wortlaut wiedergegeben wird oder als Anlage zum Protokoll genommen wird.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, dem Protokoll müsse lediglich zu entnehmen sein, welche Beschlüsse gefasst worden seien. Dem genüge das Protokoll der Sitzung vom 24. Juni 2014.

Mit Urteil vom 23. Februar 2017 hat das Verwaltungsgericht Braunschweig den Beklagten unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt, das Protokoll der Ratssitzung vom 24. Juni 2014 dahin zu ändern, dass auch der zweite Absatz des vom Kläger zu TOP 8 Nr. 7 des Protokolls der Ratssitzung vom 25. März 2014 gestellten Änderungsantrages inhaltlich (aber nicht wörtlich) wiedergegeben wird. Die Klage sei zulässig und richte sich gegen den Bürgermeister als dem richtigen Beklagten, da dieser gemäß der Geschäftsordnung für das Protokoll verantwortlich sei. Sie sei auch insoweit begründet, als der Kläger als „Minus“ gegenüber dem Klageantrag die sinn-gemäße Wiedergabe des zweiten Absatzes seines Änderungsantrages, die Wiedergabe des Ergebnisses der Diskussion, begehre. Gemäß § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates (GO) in Verbindung mit § 68 NKomVG sei über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ein Protokoll zu fertigen. Dazu gehöre, den Gegenstand der Abstimmung wiederzugeben. Dies ergebe sich auch im Umkehrschluss aus § 68 Satz 2 und 3 NKomVG. Danach seien Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Zur Wiedergabe des Abstimmungsergebnisses gehöre aber notwendig auch die Wiedergabe dessen, worüber abgestimmt wurde. Deshalb müsse im Protokoll auch festgehalten werden, was inhaltlich zur Abstimmung gestanden habe. Der zweite Absatz des Änderungsantrages werde im Protokoll indes überhaupt nicht wiedergegeben. Die streitgegenständliche Protokollierung sei deshalb derzeit aus sich heraus nicht

hinreichend transparent und lasse nicht erkennen, weshalb es dem Kläger nicht genüge, dass im ursprünglichen Protokoll vom 25. März 2014 wiedergegeben worden sei, er habe die Unterbrechungen durch den Ratsvorsitzenden gerügt. Die Gefahr, dass ein Ratsmitglied durch Protokolländerungsanträge auf diese Weise die Aufnahme von Inhalten erzwingen, deren Aufnahme die Mehrheit nicht für notwendig erachte, bestehe nicht. Allerdings bestehe kein Anspruch darauf, den Antrag wortwörtlich oder als Anlage zu Protokoll zu nehmen.

Gegen das ihm am 7. März 2017 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 5. April 2017, eingegangen beim Verwaltungsgericht Braunschweig am 10. April 2017, beantragt, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen, soweit der Klage stattgegeben wurde. Der Senat hat mit Beschluss vom 13. Juni 2017 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig (unter gleichzeitiger Gewährung von Wiedereinsetzung in die vom Beklagten versäumte Antragsfrist) zugelassen. Dabei hat er angemerkt, dass im Berufungsverfahren auch die vom Verwaltungsgericht nicht erörterte Klagebefugnis thematisiert werden müsse. Zudem sei zu prüfen, ob die Klage nicht zumindest dann gegen die Vertretung als solche hätte gerichtet werden müssen, wenn diese – wie hier in der Sitzung vom 9. Oktober 2014 – explizit die vom Kläger beantragte Änderung des Protokolls abgelehnt habe.

Der Beklagte, dem dieser Beschluss am 20. Juni 2017 zugestellt worden ist, hat die Berufung mit Schriftsatz vom 18. Juli 2017, eingegangen beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht am gleichen Tag, wie folgt begründet:

Aus dem Protokoll ergebe sich hinreichend, über welchen Inhalt der Rat in der Sitzung vom 24. Juni 2014 abgestimmt habe. Ein darüber hinaus gehender Anspruch des Klägers, dass der zweite Absatz des klägerischen Antrags wenigstens sinngemäß im Protokoll wiedergegeben werden müsse, ergebe sich weder aus § 68 NKomVG noch aus der Geschäftsordnung des Rates. Der Inhalt dieses Absatzes sei schon deshalb nicht als „wesentlicher Inhalt“ der Verhandlung zu protokollieren, weil die Beteiligten darüber uneins seien, ob die Ergebnisse der Diskussion über die Unterbrechungen durch den Ratsvorsitzenden in dem Absatz inhaltlich zutreffend zusammengefasst würden. Ein Ratsherr habe nach § 68 Satz 3 NKomVG nur einen Anspruch auf Aufnahme seines eigenen Abstimmungsverhaltens. Daraus folge im Umkehrschluss, dass ein Anspruch auf Protokollierung eigener Redebeiträge nicht bestehe. Es müsse überdies der Vertretung überlassen bleiben, was sie als wesentlichen Inhalt der Verhandlung ansehe. Müssten jedoch sämtliche Anträge wenigstens sinngemäß protokolliert werden, hätte es ein einzelnes Mitglied der Vertretung in der Hand, die Protokollierung

ihrer in Anträge gekleideten Redebeiträge zu erzwingen. Zudem seien Anträge auf Protokollierung von Wortbeiträgen unmittelbar in der Sitzung zu stellen, in deren Protokoll sie aufgenommen werden sollten.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig – 1. Kammer – vom 23. Februar 2017 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger vertritt die Ansicht, § 68 NKomVG gebe zwingend vor, dass der wesentliche Inhalt einer Sitzung zu protokollieren sei. Es entspreche einhelliger Meinung, dass jedenfalls die im Verlaufe der Sitzung gestellten Sachanträge im Wortlaut protokolliert oder dem Protokoll als Anlage beizufügen seien. Die Klage sei auch gegen den richtigen Beklagten erhoben worden, da sich die Unvollständigkeit des Protokolls durch eine Erklärung des Bürgermeisters beheben lasse.

Der Senat hat die Akten des Verfahrens zum Geschäftszeichen 10 ME 85/14 beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Beiakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beklagten ist zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Die Klage ist bereits unzulässig (dazu unter 1.). Sie wäre aber auch unbegründet (dazu unter 2.).

1. Die Klage ist unzulässig, weil der Kläger nicht in entsprechender Anwendung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt ist.

Der Kläger verfolgt die Durchsetzung von Rechten, die ihm – seiner Auffassung nach – als Mitglied der Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Beklagten als Bürgermeister der Gemeinde zustehen. Es handelt sich mithin um einen kommunalverfassungsrechtlichen Organstreit. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass Gemeindeorgane oder Organteile über Bestand und Reichweite zwischen- oder innerorganschaftlicher Rechte streiten.

Eine Klage ist bei derartigen Streitigkeiten in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO nur zulässig, wenn es sich bei der geltend gemachten Rechtsposition um ein durch das Innenrecht eingeräumtes, dem klagenden Organ oder Organteil zur eigenständigen Wahrnehmung zugewiesenes wehrfähiges subjektives Organrecht handelt (Senatsurteile vom 27.6.2012 – 10 LC 37/10 –, juris Rn. 30, und vom 31.10.2013 – 10 LC 72/12 –, juris Rn. 63). Die Verletzung derartiger Rechte muss zumindest als möglich erscheinen.

Geht es – wie hier – um die Protokollierung von Ratsbeschlüssen, setzt die Klagebefugnis dementsprechend voraus, dass diese Protokollierung ein subjektives Organrecht des klagenden Ratsmitglieds nachteilig betreffen kann. Denn das gerichtliche Verfahren dient nicht der Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit von Ratsbeschlüssen, sondern dem Schutz der dem klagenden Ratsmitglied durch das Innenrecht zugewiesenen Rechtsposition. Ob eine solche geschützte Rechtsposition im Hinblick auf den Inhalt des Protokolls besteht, ist durch Auslegung der jeweils einschlägigen Norm zu ermitteln (vgl. Senatsurteil vom 27.6.2012 – 10 LC 37/10 –, juris Rn. 30).

a) Aus § 68 NKomVG ergibt sich kein Recht des Klägers darauf, dass der von ihm gestellte Antrag wortwörtlich oder auch nur inhaltlich sinngemäß in das Protokoll aufgenommen wird.

Danach ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Vertretung ein Protokoll zu fertigen (Satz 1). Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten (Satz 2). Jedes Mitglied der Vertretung kann gemäß § 68 Satz 3 NKomVG verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. Einzelheiten regelt gemäß Satz 4 der Norm die Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen des § 68 Sätze 1 und 2 NKomVG begründen keine Rechte einzelner Mitglieder der Vertretung. Bereits daraus, dass nach diesen Vorschriften nur der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Abstimmungs- und Wahlergebnisse festzuhalten sind, ergibt sich, dass Mitglieder der Vertretung keinen Anspruch auf Protokollierung ihrer Redebeiträge und sonstigen Ausführungen haben. Das ergibt sich aber vor allem auch im Umkehrschluss aus der Bestimmung des § 68 Satz 3 NKomVG. Danach ist ausdrücklich jedem Mitglied der Vertretung ein Recht darauf eingeräumt, dass im Protokoll sein eigenes Abstimmungsverhalten festgehalten wird. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass dem einzelnen Abgeordneten im Übrigen hinsichtlich des Protokolls keine mitgliederschaftlichen Rechte zustehen (so ausdrücklich Schwind in KVR-NKomVG, Stand: September 2016, § 68 Rn. 19 und 74 f.).

Diese Auslegung wird durch Sinn und Zweck der Vorschrift des § 68 NKomVG bestätigt. Das Protokoll ist die amtliche Dokumentation über den Ablauf der Sitzungen und dient dazu, die Arbeit der Vertretung, die gefassten Beschlüsse und das der Beschlussfassung vorausgegangene Verfahren in jederzeit nachvollziehbarer und objektiv nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Es ist damit auch ein wichtiges Arbeitsdokument für Hauptverwaltungsbeamte und die Verwaltung, die die Beschlüsse der Vertretung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG umzusetzen

haben (Schwind in KVR-NKomVG, a.a.O., § 68 Rn. 1 f.; Thiele, NKomVG, 2. Auflage 2017, § 68 Rn. 1; vgl. auch Koch in Ipsen, NKomVG, 2011, § 68 Rn. 3). Adressat des Protokolls ist somit in erster Linie die Verwaltung. Diese soll in die Lage versetzt werden, die Beschlüsse des Rates ordnungsgemäß umzusetzen. Als zentrales Kommunikationsmittel zwischen dem Rat einerseits und der Verwaltung andererseits entfaltet das Protokoll bezüglich der einzelnen Mitglieder der Vertretung allenfalls Rechtsreflexe, weil sich aus dem Protokoll mittelbar auch ergibt, inwiefern das einzelne Mitglied durch Anträge und Wortbeiträge auf die Beschlüsse Einfluss genommen hat.

Lediglich § 68 Satz 3 NKomVG begründet als – eng auszulegende – Ausnahme einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds der Vertretung auf Protokollierung seines Abstimmungsverhaltens. Dieser Anspruch steht dem einzelnen Mitglied aus haftungsrechtlichen Gründen (vgl. § 54 Abs. 4 NKomVG) und auch aus politischen Gründen zu (Wefelmeier in KVR-NGO, Stand: Oktober 2011, § 49 Rn. 12; Schwind in KVR-NKomVG, § 68 Rn. 27). Der Kläger macht indes dieses ihm als Mitglied zugeordnete Recht gemäß § 68 Satz 3 NKomVG auf Protokollierung seines eigenen Abstimmungsverhaltens gar nicht geltend. Ihm geht es nicht darum, dass sein eigenes Abstimmungsverhalten im Protokoll vermerkt wird. Er will vielmehr erreichen, dass der Gegenstand der Abstimmung – anders als geschehen – protokolliert wird. Der Anspruch gemäß § 68 Satz 3 NKomVG erstreckt sich aber nur auf die formale Dokumentation des Abstimmungsverhaltens und nicht etwa auf die Gründe des Abstimmungsverhaltens und sonstige Ausführungen des Mitglieds der Vertretung (Schwind in KVR-NKomVG, § 68 Rn. 30).

Allerdings kann ein Mitglied der Vertretung aufgrund von § 68 Satz 3 NKomVG eine kurze schlagwortartige Kennzeichnung des Abstimmungsgegenstandes verlangen, da nur dann ersichtlich ist, worüber die Vertretung überhaupt abgestimmt hat. Dem wäre hier mit der Formulierung „[...] seine Wortbeiträge hinsichtlich der mehrfachen Unterbrechung seiner Rede durch den Ratsvorsitzenden aufzunehmen“ aber jedenfalls hinreichend entsprochen worden. Denn damit ist das „Thema“ des Antrags des Klägers – Unterbrechungen seiner Rede – bezeichnet worden. Eine bloße Kennzeichnung des Abstimmungsgegenstands würde aber nicht die vom Kläger begehrte vollständige Aufnahme des Inhalts seines Antrags umfassen, mit dem der Abstimmungsgegenstand ausführlich beschrieben worden ist.

Von dem Fall der Protokollierung des eigenen Abstimmungsverhaltens abgesehen, kann einem einzelnen Mitglied der Vertretung ein Anspruch auf Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls gebe-

nenfalls dann zustehen, wenn es in seinen Mitgliedschaftsrechten (etwa in seinem Antragsrecht gemäß § 56 Satz 1 Halbsatz 1 NKomVG) durch die Art der Protokollierung betroffen ist, beispielsweise wenn seine Position im Protokoll willkürlich verfälscht oder objektiv falsch dargestellt wird (Schwind in KVR-NKomVG, § 68 Rn. 18, 75 m.w.N.) oder wenn die Protokollierung in gleichheitswidriger Weise in seinem Fall von der Protokollierung in anderen Fällen abweicht (unklar insofern Koch in Ipsen, NKomVG, § 68 Rn. 12, der einen Anspruch auf Berichtigung offenbar immer dann anerkennt, wenn die gerügte Unrichtigkeit einen Bezug zur Person des Mitglieds aufweist). Der Anspruch auf Protokollierung ergibt sich in diesem Fall aus dem betroffenen Mitgliedschaftsrecht selbst. Eine derartige Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte durch die Art der Protokollierung rügt der Kläger vorliegend aber nicht. Sie ist auch von vornherein nicht ersichtlich. Das Protokoll fasst den Änderungsantrag des Klägers zwar knapp, inhaltlich aber nicht unzutreffend, sondern allenfalls insofern verkürzt zusammen, als dass der Kläger nicht nur die Protokollierung seiner eigenen Wortbeiträge beantragt hat, sondern auch des Ergebnisses der sich anschließenden Diskussion. Eine Rechtsverletzung im genannten Sinne ist darin nicht erkennbar.

Es bedarf an dieser Stelle keiner Entscheidung, ob die Vertretung als solche einen Anspruch gegen den Beklagten auf Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls hat. Für den Kläger als Mitglied der Vertretung würde auch daraus kein Recht erwachsen, statt der Vertretung den Beklagten auf Änderung des Protokolls in Anspruch zu nehmen. Als Rechte, die in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO beeinträchtigt sein können, kommen nur solche Rechte in Betracht, die gerade dem Mitglied der Vertretung als solche zugewiesen sind (Thiele, NKomVG, 2. Auflage, § 66 Rn. 9). Ein allgemeines Recht eines Mitglieds der Vertretung, (vermeintlich) rechtswidriges Handeln der Verwaltung zu beanstanden, besteht überdies nicht (vgl. Senatsbeschluss vom 3.7.2014 – 10 ME 38/14 –, juris Rn. 17, 21; Senatsurteil vom 3.9.1991 – 10 M 5462/91 –, juris Rn. 9).

b) Durch die Geschäftsordnung der Gemeinde F. werden dem Kläger (anders als in dem vom VG Stade mit Urteil vom 27.7.2007 – 1 A 1995/06 –, juris Rn. 38 ff., entschiedenen Fall) keine weitergehenden Rechte in Bezug auf den Inhalt des Protokolls eingeräumt. § 18 Abs. 2 Satz 2 GO bestimmt, dass aus dem Protokoll (u. a.) ersichtlich sein muss, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 GO kann jedes Mitglied verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Hiervon sind wiederum geheime Abstimmungen ausgenommen.

§ 18 Abs. 2 GO entspricht § 49 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der bis zum 30. Oktober 2011 geltenden Fassung (Nds. GVBl. 2006, 473). § 49 Abs. 1 NGO als Vorläufernorm entspricht § 68 NKomVG insofern, als dass lediglich im Hinblick auf die Protokollierung des eigenen Abstimmungsverhaltens ausdrücklich jedem Mitglied ein entsprechender Anspruch eingeräumt wurde. Bereits zu § 49 Abs. 1 NGO wurde vertreten, dass ein Ratsmitglied nur dann klagebefugt ist, wenn dessen Äußerungen oder sein Verhalten falsch wiedergegeben wurden oder einem Antrag auf Festhalten seines Abstimmungsverhaltens nicht nachgekommen worden ist. Ein subjektives mitgliedschaftliches Recht auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift wurde indes verneint (Wefelmeier in KVR-NGO, § 49 Rn. 27).

Auch aus § 18 Abs. 3 Satz 2 GO folgt keine stärkere Rechtsposition des Klägers. Danach können (nur) gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse Einwendungen erhoben werden. Über Einwendungen, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers bzw. des Bürgermeisters beheben lassen, entscheidet der Rat, § 18 Abs. 3 Satz 3 GO. Hieraus ergibt sich für das einzelne Mitglied der Vertretung kein wehrfähiges Recht auf inhaltliche Richtigkeit des Protokolls, das auch nach einer Entscheidung des Rats gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 GO im Klageweg durchgesetzt werden könnte. Das Recht, gegen die Richtigkeit des Protokolls Einwendungen zu erheben, besteht auch ohne gesetzliche Regelung. Es war bereits unter Geltung des § 49 Abs. 2 Satz 2 NGO anerkannt, der seinerzeit zwingend eine Genehmigung des Protokolls durch den Rat vorsah (Wefelmeier in KVR-NGO, § 49 Rn. 21). Zutreffend wurde daraus jedoch nicht gefolgert, dass dem Mitglied einer Vertretung in gleichem Umfang ein einklagbares subjektives Recht auf inhaltliche Richtigkeit des Protokolls zusteht (ebenda, Rn. 27). Auch, nachdem das Genehmigungserfordernis nicht in das NKomVG übernommen wurde, wird die Möglichkeit des einzelnen Mitglieds, Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls zu erheben, als „selbstverständlich“ angesehen (so Schwind in KVR-NKomVG, § 68 Rn. 53), ohne diesen Schluss zu ziehen (ebenda, Rn. 75). Das einzelne Mitglied der Vertretung nimmt mit dem mitgliedschaftlichen Recht, Einwendungen zu erheben, auch kein eigenes wehrfähiges Recht auf Richtigkeit des Protokolls wahr. Es wirkt nur innerhalb der Vertretung und in deren Interesse daran mit, dass das Protokoll möglichst inhaltlich richtig und vollständig ist.

2. Die Klage wäre überdies auch unbegründet.

Die konkrete Protokollierung der Antragstellung des Klägers im Protokoll der Sitzung vom 24. Juni 2014 ist – unabhängig

davon, ob der Kläger deren Unrichtigkeit subjektiv überhaupt rügen kann – auch objektiv nicht zu beanstanden.

Der Senat hat hierzu bereits im Zulassungsbeschluss vom 13. Juni 2017 ausgeführt:

„Nach § 68 Satz 1 NKomVG ist landesgesetzlich vorgegeben, dass der ‚wesentliche Inhalt der Verhandlungen‘ der Vertretungen in einem Protokoll wiederzugeben ist. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der eine Konkretisierung i. S. d. § 68 Satz 4 NKomVG durch die jeweilige Geschäftsordnung der Vertretung erhalten kann. Nach § 18 Abs. 2 GO der Vertretung der Gemeinde F. ist ein Wortprotokoll ausgeschlossen und es werden (nur) die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Zu diesen gehören nach § 18 Abs. 2 Satz 3 GO wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Außerdem sind gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 GO in Übereinstimmung mit § 68 Satz 2 NKomVG die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Danach ist ein Antrag auf Änderung des Protokolls der vorherigen Sitzung der Vertretung, über den verhandelt und abgestimmt wurde, als Verhandlungsgegenstand zu erwähnen und das Abstimmungsergebnis – wie hier geschehen – festzuhalten.“

Hieran hält der Senat nach erneuter Prüfung fest. Der Umfang der Protokollierung von Anträgen kann nur unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Protokolls bestimmt werden (so auch Koch in Ipsen, NKomVG, § 68 Rn. 3). Das Protokoll dokumentiert die Arbeit der Vertretung. Hierzu gehören insbesondere die gefassten Beschlüsse. Muss ein Beschluss durch den Hauptverwaltungsbeamten umgesetzt werden (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG), so muss dies möglichst genau protokolliert sein, um späteren Zweifeln über den genauen Inhalt vorzubeugen. Umgekehrt bedeutet dies im vorliegenden Fall, in dem ein Beschluss auf Berichtigung des Protokolls abgelehnt worden ist (und somit kein Umsetzungsbedarf besteht), dass die Protokollierung lediglich erkennen lassen muss, über welchen Antrag mit welchem Ergebnis abgestimmt wurde. Der Antrag muss also aus dem Protokoll heraus bestimmbar sein, insbesondere für den Fall, dass mehrere gleichartige Anträge gestellt werden oder später Streit darüber besteht, ob der Antrag beschieden wurde. Dem wird die Protokollierung indes gerecht.

Der Kläger zieht zu Unrecht aus dem Vergleich mit der Pflicht zur Protokollierung von Sachanträgen in gerichtlichen Verfahren den Schluss, dass auch Anträge in einer Sitzung der Vertretung wortwörtlich zu protokollieren sind. Zwar schreibt § 160 Abs. 3 Nr. 2 ZPO für das zivilgerichtliche (und i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO auch für das verwaltungsgerichtliche) Verfahren die

Protokollierung von Anträgen (im Wortlaut oder unter Bezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze) vor. Die Bedeutung des Sachantrags im gerichtlichen Verfahren ist indes mit der eines Antrags innerhalb einer Sitzung der Vertretung nicht zu vergleichen. Der Antrag innerhalb eines zivil- oder verwaltungsgerichtlichen Prozesses entscheidet über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (§ 1 ZPO i. V. m. dem GVG), begrenzt die Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) und bestimmt den Umfang der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (§ 322 Abs. 1 ZPO). Den Beschlüssen der Vertretung kommt eine vergleichbare Bedeutung nicht zu. Insbesondere sind sie keiner Rechtskraft fähig. Die Vertretung ist im Grundsatz nicht gehindert, ihre Beschlüsse wieder abzuändern. Im konkreten Fall schränkt die Geschäftsordnung der Gemeinde F. diese Befugnis lediglich zeitlich insofern ein, als dass eine erneute Befassung der Vertretung vor Ablauf von sechs Monaten nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt (§ 5 Abs. 4 GO).

Der Senat hält abschließend – ohne dass es hierauf noch tragend ankommt – an seinen bereits im Zulassungsbeschluss geäußerten Bedenken bezüglich der Passivlegitimation des Beklagten fest. Die Erstellung des Protokolls obliegt gemäß § 68 NKomVG der Vertretung als solcher, so dass eine Klage gegen diese zu richten wäre (so auch Schwind in KVR-NKomVG, § 68 Rn. 75; für die Rechtslage unter Geltung der NGO bereits Wefelmeier in KVR-NGO, § 49 Rn. 26). Der Kläger beruft sich für seine gegenteilige Auffassung, dass der Beklagte richtiger Klagegegner ist, auf § 18 Abs. 1 Satz 1 GO. Danach ist der Beklagte für das Protokoll verantwortlich. Es kann dahinstehen, ob sich aus dieser Bestimmung eine Übertragung der Zuständigkeit für die Richtigkeit des Protokolls mit allen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Mitgliedern der Vertretung ergibt. Denn jedenfalls nachdem der Rat den Berichtigungsantrag des Klägers mit Beschluss vom 9. Oktober 2014 abgelehnt hatte, ist der Bürgermeister gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 GO nicht mehr zur Änderung des Protokolls befugt. Nach dieser Vorschrift hat der Rat das Letztentscheidungsrecht über die Protokollfassung. Zudem entspricht es der Rechtsprechung des Senats, dass durch Bestimmungen der Geschäftsordnung die Kompetenzverteilung der Organe innerhalb der Niedersächsischen Kommunalverfassung nicht verändert werden kann (Senatsurteil vom 20.7.1999 – 10 K 4836/97 –, juris Rn. 36).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-r-vwg&showdoc=1¶mfromHL=true&doc.id=MWRE170008333#focuspointPer>

Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung

VG Hannover 13. Kammer, Urteil vom 7.7.2017, 13 A 2876/15

1. Niedersächsischen Beamtinnen und Beamten stehen Ansprüche auf Entschädigungszahlung oder auf Schadenersatz nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nicht zu, nachdem im Niedersächsischen Besoldungsgesetz rückwirkend zum 1. September 2011 Dienstaltersstufen durch Erfahrungsstufen ersetzt worden sind.
2. Die besoldungsrechtliche Altersdiskriminierung ist mit der Neuregelung des niedersächsischen Besoldungsrechts und der Einführung sogenannter Erfahrungsstufen beseitigt worden. Die Besoldung nach Erfahrungsstufen ist nicht altersdiskriminierend.
3. Der Gesetzgeber hat eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu bestimmen, nach wieviel Jahren die Einordnung in die höchste Erfahrungsstufe erfolgt. Es gibt keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass der niedersächsische Gesetzgeber seinen Ermessensspielraum mit der Neuregelung überschritten hat.
4. Ansprüche auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz für die Zeit vor dem 1. September 2011 bestehen nicht, wenn diese nicht (wie hier) innerhalb der materiellen Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG geltend gemacht worden sind.

Tenor

Die Klage wird abgewiesen (...).

Tatbestand

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Der im E. 1965 geborene Kläger ist als Stadtoberamtsrat (BesGr A 13) bei der Beklagten beschäftigt. Er befindet sich in der Stufe 11 der Grundgehaltstabelle.

Mit Urteil vom 8.9.2011 (C-297/10 und C-298/10 –, juris) in dem Verfahren „Hennings und Mai“ stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, das in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert und durch die Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf konkretisiert worden sei, dahingehend auszulegen sei, dass es einer in einem Tarifvertrag vorgesehenen Maßnahme entgegenstehe, wonach sich innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe die Grundvergütung eines Angestellten im öffentlichen Dienst

bei dessen Einstellung nach dessen Alter bemesse. Dass die Stufe der Grundvergütung eines Angestellten im öffentlichen Dienst bei der Einstellung anhand des Lebensalters festgesetzt werde, gehe danach über das hinaus, was für die Berücksichtigung der Berufserfahrung, die der Angestellte vor seiner Einstellung erworben habe, erforderlich und angemessen sei.

Über dieses Urteil informierte die Beklagte ihre Mitarbeiter mit dem Personalrundsreiben Nr. 11/12 vom 5.11.2012. Es sei die Frage zu klären, ob diese Rechtsprechung auf die besoldungsrechtlichen Regelungen der Beamtinnen und Beamten übertragen werden müsse. Sollte eine höchstrichterliche Entscheidung mit Wirkung für Niedersachsen dahingehend getroffen werden, dass die Besoldung statt nach dem Besoldungsdienstalter aus dem Endgrundgehalt erfolgen müsse, werde sie diese Regelungen auf alle Beamten anwenden; ein Antrag oder ein Widerspruch seien nicht erforderlich. Mit Personalrundschriften Nr. 16/13 vom 23.12.2013 wies die Beklagte noch einmal auf das Rundschreiben vom November 2012 hin und führte aus, dass sie auf die Einrede der Verjährung verzichte.

In einem weiteren Personalrundsreiben (Nr. 19/14 vom 19.12.2014) informierte die Beklagte über Entschädigungsansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung. Sie nahm Bezug auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.10.2014 (2 C 3.13 u.a.) zu Entschädigungsansprüchen von Beamten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und wies darauf hin, dass sie von sich aus prüfen werde, ob und in welcher Höhe Beamten ein Entschädigungsanspruch zukomme, sobald die schriftliche Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes und das ange kündigte niedersächsische Beamtenbesoldungsgesetz vorlägen. In dem Personalrundsreiben heißt es: „Es ist somit nicht erforderlich, dass jede Beamtin und jeder Beamter einen Antrag auf Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 AGG stellt. Soweit in § 15 Abs. 4 AGG geregelt ist, dass ein Anspruch innerhalb von 2 Monaten schriftlich geltend gemacht werden muss, wird die Landeshauptstadt Hannover alle Beamtinnen und Beamten so behandeln, als hätten sie einen Antrag gestellt. Zur Sicherung möglicher Ansprüche ist es auch nicht erforderlich, beim Verwaltungsgericht Klage zu erheben. Eine Frist für die Klageerhebung innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Geltendmachung besteht für Beamte vor dem Verwaltungsgericht nach unserer Rechtsmeinung nicht“.

Mit Schreiben vom 12.12.2014 beantragte der Kläger die rückwirkende Neuberechnung seiner Besoldung unter Berücksichtigung

einer altersdiskriminierungsfreien Festsetzung seiner Besoldungsstufe sowie eine Entschädigung nach dem AGG.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23.1.2015 ab. Es sei noch nicht möglich festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Entschädigungsanspruch bestehe. Der Bescheid enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung, jedoch den Hinweis, es sei nicht erforderlich, Klage zu erheben.

Am 2.6.2015 hat der Kläger Klage erhoben.

Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens – mit dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechtes, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2016 – (Nds. GVBl. 2016, 308 ff.) – wurde das bisherige System der Dienstaltersstufen durch sogenannte Erfahrungsstufen ersetzt. Die Regelungen über die Erfahrungsstufen treten nach Art. 20 des Besoldungsneuordnungsgesetzes rückwirkend zum 1.9.2011 in Kraft.

Der Kläger hat mit seiner Klage zunächst einen Entschädigungsanspruch aus § 15 Abs. 2 AGG, einen Schadenersatzanspruch nach § 15 Abs. 1 AGG sowie eine sogenannten unionsrechtlichen Schadenersatzanspruch geltend gemacht und zur Begründung vorgetragen: Die zunächst in Niedersachsen weitergeltenden Regelungen der §§ 27, 28 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der bis zum 30.8.2006 geltenden Fassung verstießen auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gegen die Richtlinie 2000/78/EG und gegen §§ 1, 3 AGG.

Die Umstellung der Besoldung sei rückwirkend ab dem 1.9.2011 erfolgt. Er mache aber Entschädigungsansprüche bereits ab August 2006 geltend. Durch die angeordnete Rückwirkung (Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf Erfahrungsstufen) bleibe es für den Zeitraum von August 2006 bis zum 31.8.2011 dem Grunde nach bei der bisherigen Altersdiskriminierung. Die Ansprüche aus § 15 Abs. 2 AGG blieben bestehen.

Die Ansprüche auf Entschädigung seien auch fristgerecht geltend gemacht worden. Die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG stehe dem Anspruch auf Entschädigung ab August 2006 nicht entgegen, weil sich die Diskriminierung als Dauertatbestand darstelle und die Ausschlussfrist nicht vor Beendigung der Diskriminierung zu laufen beginne.

Außerdem habe die Beklagte ihn mit ihren Personalrundschriften davon abgehalten, Widerspruch gegen seine Besoldung einzulegen. Ein Widerspruch wäre so auszulegen gewesen, dass er auch einen Antrag auf Entschädigung nach dem AGG beinhaltet hätte.

Die Beklagte könne einem Entschädigungsanspruch im Hinblick auf das Personalrundschreiben vom 5.11.2012 nicht die Einrede der Verjährung entgegenhalten, weil erklärt worden sei, im Zusammenhang mit einer altersdiskriminierenden Besoldung sei es nicht erforderlich, zur Fristwahrung Anträge zu stellen, und die Beklagte zudem auf die Einrede der Verjährung verzichtet habe.

Durch die Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes sei auch den Entschädigungsansprüchen ab 1.9.2011 keineswegs die Grundlage entzogen worden. Die Ansprüche aus § 15 Abs. 2 AGG bestünden nach wie vor. Auch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts sei mit den Vorgaben des Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Richtlinie 2000/78 nicht vereinbar. Durch die Neuregelung sei die Altersdiskriminierung nicht beseitigt worden. Besoldungsrechtliche Einstufungen und Aufstieg knüpfen immer noch an Lebensalter an. Die Besoldungstabellen seien nahezu unverändert in das neue Gesetz übernommen worden. Es sei nicht zu rechtfertigen, dass der Aufstieg in die höchste Stufe der Besoldungsgruppe erst nach 28 beziehungsweise 30 Jahren erfolge. Wissenschaftliche Studien, die belegten, dass ein Arbeitnehmer oder Beamter nach 28/30 Jahren Berufserfahrung bessere Arbeitsergebnisse erziele und eine höhere Leistungskurve erreiche als nach 10/15 Jahren Erfahrung, lägen nicht vor. Es fehle auch an einer vernünftigen Begründung, warum Beamte der Besoldungsgruppe A12 grundsätzlich nicht mehr in die zweite Besoldungsstufe eingeordnet würden, nicht aber Beamte der Besoldungsgruppen bis A11.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger in dem Zeitraum August 2006 bis August 2011 eine angemessene Entschädigung, welche in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, 100 Euro monatlich jedoch nicht unterschreiten soll, zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ab September 2011 fortlaufend eine Entschädigung, welche in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, 300 Euro pro Monat jedoch nicht unterschreiten soll, zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu zahlen,
3. den Bescheid der Beklagten vom 23.1.2015 aufzuheben,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 Euro zu zahlen, bis ein Besoldungsgesetz erlassen ist, das nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstößt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes habe sich die Hauptsache erledigt.

Die Besoldung der niedersächsischen Beamten verstoße nach der Neuregelung des Besoldungsrechts zum 1.9.2011 nicht mehr gegen das Diskriminierungsverbot. Entschädigungsansprüche seien für die Zeit ab dem 1.9.2011 nicht mehr begründet.

Die rückwirkende Umstellung der Besoldung von Dienstalters- auf Erfahrungsstufen sei mit der Verfassung vereinbar. Das habe hinsichtlich der vergleichbaren Regelungen des sächsischen Besoldungsrechts auch das Bundesverfassungsgericht schon bestätigt (Beschluss vom 7.10.2015 – 2 BvR 1028/15).

Für die Zeit vor dem 1.9.2011 habe der Kläger seine Ansprüche nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG geltend gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit den Anträgen zu 1.) bis 3.) als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig. Insbesondere ist die Klagefrist für die Anfechtung des Bescheids vom 23.1.2015 eingehalten. Weil der Bescheid der Beklagten vom 23.1.2015, mit dem der Antrag des Klägers auf Entschädigung abgelehnt wurde, keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, greift die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO. Bei Klageerhebung am 2.6.2015 war diese noch nicht abgelaufen.

Der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bedurfte es nach § 105 Abs. 1 NBG nicht. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites sind ausschließlich Entschädigungsansprüche. Um die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme in einer besoldungsrechtlichen Angelegenheit, für die ein Vorverfahren vorgeschrieben ist, wird in diesem Verfahren nicht gestritten.

Der Rechtsstreit hat sich für die geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung ab dem 1.9.2011 auch nicht erledigt, nachdem das Land Niedersachsen rückwirkend ab diesem Zeitpunkt die Besoldung niedersächsischer Beamter von Dienstalters- auf Erfahrungsstufen umgestellt hat. Denn die Klage richtet sich auf Entschädigung, nicht auf diskriminierungsfreie Besoldung, und eine Entschädigung wurde dem Kläger durch das Besoldungsneuregelungsgesetz nicht zugesprochen.

Soweit der Kläger mit dem Antrag zu 4.) die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 Euro zu zahlen, bis ein Besoldungsgesetz erlassen ist, das nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstößt, ist die Klage als Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 2 VwGO zulässig, weil der Kläger seine Ansprüche auf laufende monatliche Entschädigung nicht durch Gestaltungs-

oder Leistungsklage verfolgen kann und ihm auch ein entsprechendes Feststellungsinteresse zur Seite steht.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung, und zwar weder für die Zeit ab dem 1.9.2011 (1.) noch für die Zeit vom 1.8.2006 bis 31.8.2011 (2.):

1.) Dem Kläger steht ein Anspruch auf Entschädigungszahlung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Nr. 1 AGG nicht zu. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der/die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Dieser – verschuldensunabhängige – Anspruch greift nur dann ein, wenn eine Benachteiligung aus einem der in § 1 AGG genannten Gründen vorliegt. Hier fehlt es bereits an einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot. Denn durch die rückwirkend in Kraft gesetzte Regelungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz liegt eine Benachteiligung nicht mehr vor.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308) richtete sich die Besoldung nach §§ 27, 28 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.8.2002. Diese Bestimmungen galten nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Besoldung der Beamten der Länder zunächst als Bundesrecht und anschließend in ihrer am 31.8.2006 geltenden Fassung als Landesrecht fort, § 1 Abs. 2 Nds. Besoldungsgesetz – NBesG a.F. – vom 7.11.2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 310).

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 30.10.2014 – 2 C 6/13 – Rn. 14 bis 16 juris) hat entschieden, dass die Besoldung der Beamten der Besoldungsordnung A nach den §§ 27 und 28 BBesG a.F. Beamte unmittelbar aufgrund ihres Lebensalters benachteiligt und diese Bestimmungen mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 S. 16, RL 2000/78/EG) unvereinbar sind. Die damit verbundene Altersdiskriminierung ist allerdings mit der Neuregelung des niedersächsischen Besoldungsrechts und der Einführung sogenannter Erfahrungsstufen beseitigt worden.

Die besoldungsrechtliche Ersteinstufung des Beamten orientiert sich nicht mehr am Lebensalter; der Aufstieg nach Stufen knüpft an die bisher erlangte Berufserfahrung an. So richtet sich nach § 25 Abs. 1 NBesG die Zuordnung einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsordnung A zu einer Erfahrungsstufe nach der Dauer ihrer oder seiner dienstlichen Erfahrung (Erfahrungszeit). Die

Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten in die neuen Grundgehaltstabellen ist gemäß §§ 71 bis 73 NBesG ebenfalls mit Wirkung vom 1.9.2011 geregelt worden. Ihr Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das ihr oder ihm verliehene Amt zugeordnet ist, und nach der Erfahrungsstufe, die der Stufe entspricht, der sie nach dem bis dahin geltenden Recht am 1.9.2011 zugeordnet waren, § 72 Abs. 1 NBesG. Nach § 72 Abs. 2 NBesG werden Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R1 und R2, für die im Zeitraum vom 1.9.2011 bis zum 31.12.2016 ein Beamten- oder Richterverhältnis zu einem der in § 1 genannten Dienstherren begann, mit Wirkung von dem Tag des Beginns dieses Beamten- oder Richterverhältnisses der Erfahrungsstufe neu zugeordnet, die der Stufe entspricht, der sie nach dem bis dahin geltenden Recht zugeordnet waren, wenn dies für die Betroffene oder den Betroffenen günstiger ist als eine Zuordnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit der Kläger trotz Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften von einer fortbestehenden Altersdiskriminierung im Sinne des AGG ausgeht, kann dem nicht gefolgt werden. Nach § 7 Abs. 1 AGG dürfen Beschäftigte nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes – also etwa wegen ihres Alters – benachteiligt werden. An das Lebensalter wird aber nunmehr weder unmittelbar noch mittelbar angeknüpft, so dass bereits eine Benachteiligung aus den in § 1 AGG genannten Benachteiligungsgründen nicht vorliegt. Die Ausrichtung der Besoldung an Erfahrungsstufen ist mit Blick auf die Richtlinie 2000/78/EG nicht zu beanstanden. Der EuGH hat entschieden, dass das System der Erfahrungsstufen mit der Richtlinie 2000/78/EG vereinbar ist. Hinsichtlich der Erfahrungsstufen im Bundesbesoldungsrecht wird im Urteil vom 19.6.2014 – C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12 –, Rn. 50, juris unter Bezugnahme auf die Entscheidung vom 8.9.2011 (C-297/10 und C-298/10, Rechtssache Hennings und Mai) ausgeführt:

„Hierzu hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass das Ziel der Honorierung der von einem Arbeitnehmer erworbenen Berufserfahrung, die es diesem ermöglicht, seine Arbeit besser zu verrichten, in der Regel ein legitimes Ziel der Entgeltpolitik darstellt (Urteil Hennings und Mai, EU:C:2011:560, Rn. 72 und die dort angeführte Rechtsprechung). Allerdings muss, wie schon aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 hervorgeht, geprüft werden, ob im Rahmen des den Mitgliedstaaten zuerkannten weiten Ermessens, auf das in Rn. 46 des vorliegenden Urteils hingewiesen worden ist, die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insoweit hat der Gerichtshof anerkannt, dass der Rückgriff auf das Kriterium des Dienstalters in der Regel zur Erreichung dieses Ziels angemessen ist, weil das Dienstalter mit der Berufserfahrung einhergeht....“

Die Besoldung nach Erfahrungsstufen ist damit grundsätzlich nicht altersdiskriminierend und kann keine Entschädigungspflicht nach dem AGG auslösen.

Soweit die mangelnde Sachgerechtigkeit der Neuregelung beanstandet wird, greift dieser Einwand nicht durch. Auf dem Gebiet des Besoldungsrechts hat der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine verhältnismäßig weite Gestaltungsfreiheit (BVerfG, Beschluss vom 6.5.2004 – 2 BvL 16/02 –, Rn. 41 juris; BVerfG, Beschluss vom 4.6.1969 – 2 BvR 343/66 u.a., – Rn. 41 juris). Kann ein Gesetzgeber zwischen mehreren denkbaren und verfassungsrechtlich gleichermaßen zulässigen Lösungen wählen, obliegt es folglich ihm zu entscheiden, wie die Folgen eines altersdiskriminierenden Besoldungssystems zu beseitigen sind (BVerfG, Beschluss vom 7.10.2015 – 2 BvR 568/15 – Rn. 17 juris). Wegen des weiten Spielraums politischen Ermessens, innerhalb dessen der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen darf, hat ein Gericht nicht zu überprüfen, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat. Es kann, sofern nicht von der Verfassung selbst getroffene Wertungen entgegenstehen, nur die Überschreitung äußerster Grenzen beanstanden, jenseits derer sich gesetzliche Vorschriften bei der Abgrenzung von Lebenssachverhalten als evident sachwidrig erweisen. Dem Gesetzgeber steht es im Besonderen frei, aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Gleich- oder Ungleichbehandlung maßgebend sein sollen. Ihm muss zugestanden werden, auch das gesamte Besoldungsgefüge und übergreifende Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. Jede Regelung des Besoldungsrechts muss zwangsläufig generalisieren und typisieren und wird in der Abgrenzung unvermeidbare Härten mit sich bringen; sie wird insoweit vielfach unter irgendeinem Gesichtspunkt für die unmittelbar Betroffenen fragwürdig erscheinen. Die vielfältigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte werden nicht immer miteinander in Einklang zu bringen sein. Die sich daraus ergebenden Unebenheiten, Friktionen und Mängel sowie gewisse Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen müssen hingenommen werden, sofern sich für die Gesamtregelung ein vernünftiger Grund anführen lässt (BVerfG, Beschluss vom 6.5.2004, a.a.O., Rn. 42; BVerfG, Beschluss vom 4.4.2001 – 2 BvL 7/98 –, Rn. 43 f. juris). Ausgehend hiervon ist die Neuregelung des niedersächsischen Besoldungsrechts rechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit von der Klägerseite die Sachgerechtigkeit der Neuregelung beanstandet wird, weil die Zeitspannen bis zur Erreichung des Endgrundgehalts unrealistisch lang seien und man deshalb nicht einen Erfahrungszusatz (und damit verbunden eine höhere

Arbeitsqualität) unterstellen könne, der erst nach ca. 28 Jahren die Einordnung in die höchste Erfahrungsstufe rechtfertige, greifen diese Einwände nicht durch. Diese beruhen nämlich auf der Annahme, dass mit zunehmender Berufserfahrung nicht mehr von einer Leistungssteigerung infolge eines Erfahrungszuwachses ausgegangen werden kann, was sich auch in der Ausgestaltung der Besoldungsstufen niederschlagen müsse. Die zum Beleg dieser Annahme in einem gleichgelagerten Verfahren angeführten wissenschaftlichen Studien (vgl. Urteil der Kammer vom 7.7.2017 in dem Verfahren 13 A 4188/15) sind allerdings zu pauschal und unsubstantiiert und deshalb nicht geeignet, durchgreifende Zweifel daran entstehen zu lassen, dass der Besoldungsgesetzgeber mit der Ausgestaltung der Erfahrungsstufen seine weiten Entscheidungsspielräume überschritten hat. Die in Bezug genommenen wissenschaftlichen Studien konzentrieren sich soweit erkennbar auf biologische und medizinische Aspekte und enthalten keine Gesamtwürdigung der Leistungsfähigkeit und des Arbeitserfolges von Menschen unterschiedlicher Altersstufen im Vergleich. Sie setzen sich nicht hinreichend mit der Frage auseinander, ob die Abnahme der physischen Leistungsfähigkeit eines Menschen im fortschreitenden Alter nicht auf der anderen Seite durch Fähigkeiten ausgeglichen wird, die sich erst mit zunehmendem Alter entwickeln und die nicht weniger wichtig sind, um gute Arbeitserfolge zu erzielen als physische Leistungsfähigkeit. Hierzu zählen – neben den Aufbau von Spezialwissen – auch Erfahrung, Fähigkeit zur Teamarbeit und die Fähigkeit, in schwierigen Situationen richtig zu handeln.

Im Übrigen ließe es sich nur mit äußerstem Aufwand ermitteln, ob wirklich im Einzelfall die Arbeitsqualität einer Beamtin oder eines Beamten durch zunehmende Berufserfahrung und dem damit verbundenen Gewinn an Routine und Lebenserfahrung eher zunimmt oder ob diese wegen nachlassender körperlicher Leistungsfähigkeit eher abnimmt. Diese Frage dürfte auch nicht für alle Laufbahnen und Laufbahngruppen in gleicher Weise zu beantworten sein, weil die Beamtinnen und Beamten unterschiedlicher Laufbahnen und Laufbahngruppen auch ganz unterschiedlichen Anforderungen ausgesetzt sind. Die Kammer hat jedenfalls keinen Zweifel daran, dass sich der Gesetzgeber mit der Ausgestaltung der Erfahrungsstufen im Rahmen seines ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraums bewegt.

Die Überleitung der Besoldung der „Bestandsbeamten“ von den bisherigen Dienstaltersstufen in die Erfahrungsstufen, wobei die Erfahrungsstufe der schon erreichten Dienstaltersstufe entspricht (§ 72 Abs. 1 NBesG), beinhaltet keinen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG.

Zwar perpetuiert die Überleitungsregelung für Beamte der Besoldungsordnung A, die wie der Kläger nach der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs-

rechts vom 20.12.2016 altersdiskriminierend besoldet wurden, die unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters, weil die Neuregelung an das Grundgehalt anknüpft, das dem Beamten nach dem diskriminierenden System der §§ 27, 28 BBesG a.F. zustand. Dies ist jedoch zur Wahrung des Besitzstands und zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands für die Regulierung der in der Vergangenheit liegenden Zeiten nach der Rechtsprechung des EuGH gerechtfertigt (EuGH, Urteil vom 19.6.2014 – C 501/12 u.a. – Rn. 64 ff. und 78 ff. juris; BVerwG, Urteil vom 30.10.2014, a.a.O., Rn. 68). Tatsächlich schreibt das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts für Bestandsbeamte die bloße betragsmäßige Überleitung des Grundgehalts vor. Der Beamte erhält danach ein Grundgehalt in gleicher Höhe wie nach bisherigem Recht. Maßgeblich ist grundsätzlich die Dienstaltersstufe, die nach bisherigem Recht am Tag vor der Überleitung erreicht worden ist. Die mit dieser Übergangsregelung verbundene Ungleichbehandlung wegen des Lebensalters ist aber nach der Rechtsprechung des EuGH gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt. Danach können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Ziel der Regelung ist es offenkundig auch, finanzielle Einbußen der Beamten auszuschließen. Die Wahrung des Besitzstands einer Personengruppe ist ein zwingender Grund des Allgemeininteresses, so dass mit dieser Regelung ein legitimes Ziel verfolgt wird (so BVerwG, Urteil vom 30.10.2014, a.a.O., Rn. 70 m.w.N.).

Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass der niedersächsische Gesetzgeber die Einführung der Erfahrungsstufen rückwirkend in Kraft gesetzt hat. Durch die rückwirkende Einführung der Erfahrungsstufen bereits ab dem 1.9.2011 sollte die im bisherigen Besoldungsrecht enthaltene Altersdiskriminierung bereits für die Vergangenheit beseitigt werden. Erst durch das rückwirkend in Kraft gesetzte Landesgesetz ist die für die Besoldung der Beamten der Besoldungsordnung A erforderliche unionsrechtskonforme gesetzliche Grundlage geschaffen worden. Die rückwirkende Inkraftsetzung entsprechender vergleichbarer Regelungen in Sachsen wurde vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 30.10.2014, a.a.O. Rn. 75 ff.) für zulässig erachtet. In dieser Entscheidung wird unter anderem ausgeführt:

„Die rückwirkende Inkraftsetzung der hier maßgeblichen Vorschriften der §§ 27 bis 29 sowie § 80 SächsBesG zum 1. September 2006 durch Art. 28 Abs. 3 des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes ist nicht zu beanstanden.

aa) Diese Rückwirkung ist verfassungsrechtlich selbst dann zulässig, wenn zu Gunsten der Klägerin angenommen wird, dass hier der Fall einer echten Rückwirkung vorliegt.

Die verfassungsrechtliche Problematik der echten Rückwirkung folgt aus den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Bis zur Verkündung einer rechtlichen Norm muss der Bürger grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine auf das bisherige Recht gegründete Rechtsposition nicht durch eine zeitlich rückwirkende Änderung der Rechtsfolgenanordnung nachteilig verändert wird (BVerfG, Beschluss vom 3. Dezember 1997 – 2 BvR 882/97 – BVerfGE 97, 67 <78 f.> und Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – BVerfGE 114, 258 <300>). Verfassungsrechtlich unzulässig ist danach die belastende Tendenz eines rückwirkenden Gesetzes (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1979 – 1 BvR 446/77, 1 BvR 1174/77 – BVerfGE 50, 177 <193> m.w.N.). An einer solchen belastenden Wirkung für bereits am 31. August 2006 ernannte Beamte der Besoldungsordnung A fehlt es hier aber, weil die zum 1. September 2006 in Kraft gesetzte landesrechtliche Regelung weder nach dem früheren Recht begründete Besoldungsansprüche beseitigt noch ihre Geltendmachung erschwert.

Die Zuordnung dieser Bestandsbeamten zu den neuen Stufen des Grundgehalts zum 1. September 2006 orientiert sich nach § 80 Abs. 1 SächsBesG an den nach dem bisherigen Recht erreichten Stufen. Der anschließende Stufenaufstieg nach § 80 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 SächsBesG entspricht hinsichtlich der Zahl der Stufen sowie des Rhythmus des Aufstiegs der früher maßgeblichen Vorschrift des Bundesrechts. Die Gewährung von Leistungsstufen oder der Ausspruch einer Hemmung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehalts im Zeitraum bis zum 31. März 2014 bleiben nach § 80 Abs. 7 SächsBesG wirksam. Auch sind die Grundgehaltssätze für Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A für den Zeitraum vom 1. September 2006 bis Ende März 2014 nachträglich nicht abgeändert worden. Eine belastende Wirkung der rückwirkenden Regelung durch das Sächsische Dienstrechtsneuordnungsgesetz ergibt sich auch nicht daraus, dass der Klägerin rückwirkend ein etwa zuvor bestehender Anspruch auf höhere Besoldung entzogen worden sei. Denn mangels eines gültigen Bezugssystems hatte die Klägerin aufgrund der RL 2000/78/EG zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch auf eine höhere als die gesetzliche Besoldung.

bb) Selbst wenn man von einer belastenden Wirkung der rückwirkenden Inkraftsetzung der Neuregelung ausginge, ergäbe sich daraus für deren verfassungsrechtliche Beurteilung nichts anderes.

Hat eine rückwirkende Norm eine belastende Wirkung, so ist diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht in jedem Fall unzulässig. Denn das Rückwirkungsverbot findet im Grundsatz

des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze. Es gilt nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (BVerfG, Beschlüsse vom 15. Oktober 1996 – 1 BvL 44/92, 1 BvL 48/92 – BVerfGE 95, 64 <86 f.> und vom 18. Februar 2009 – 1 BvR 3076/08 – BVerfGE 122, 374 <394>) oder ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt und daher nicht schutzwürdig war (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1979 a.a.O. S. 193 f.). Bei den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten, nicht abschließend definierten Fallgruppen handelt es sich um Typisierungen ausnahmsweise fehlenden Vertrauens in eine bestehende Gesetzeslage. Für die Frage, ob mit einer rückwirkenden Änderung der Rechtslage zu rechnen war, ist von Bedeutung, ob die bisherige Regelung bei objektiver Betrachtung geeignet war, ein Vertrauen der betroffenen Personengruppe auf ihren Fortbestand zu begründen (BVerfG, Beschlüsse vom 20. Oktober 1971 – 1 BvR 757/66 – BVerfGE 32, 111 <123> und vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 5/08 – NVwZ 2014, 577 Rn. 65).

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit einer echten Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegeben, wenn die Betroffenen schon im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen wird, nicht auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung vertrauen durften, sondern mit deren Änderung rechnen mussten (Beschlüsse vom 18. Februar 2009 a.a.O. und vom 17. Dezember 2013 a.a.O.).

An der Schutzwürdigkeit des Vertrauens eines Betroffenen in den Fortbestand der bisherigen Vorschriften fehlt es auch im hier vorliegenden Fall, in der ein kompetenz- und unionsrechtskonformes Landesgesetz rückwirkend an die Stelle eines unionsrechtswidrigen Bundesgesetzes getreten ist. Die Klägerin ist nicht schutzwürdig, weil sie selbst zutreffend geltend gemacht hatte, die Bestimmungen der §§ 27 und 28 BBesG a.F. diskriminierten sie ungerechtfertigt wegen ihres Lebensalters. Sie musste dementsprechend damit rechnen, dass der hierfür zuständige Gesetzgeber die mit Ablauf der Umsetzungsfrist wegen des Verstoßes gegen das Unionsrecht unanwendbaren Bestimmungen der §§ 27 und 28 BBesG a.F. durch solche Vorschriften ersetzen wird, die den Vorgaben der RL 2000/78/EG genügen.

Das Urteil des EuGH vom 19. Juni 2014 (Rs. C-501/12, Specht – NVwZ 2014, 1294) hat die von der Klägerin bereits in ihrem Widerspruch vom 13. Dezember 2009 geäußerte Rechtsansicht bestätigt, dass die §§ 27 und 28 BBesG a.F. zu einer nicht gerechtfertigten unmittelbaren Diskriminierung wegen des Lebensalters führen. Damit waren diese für die Besoldung der Klägerin maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften wegen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht unanwendbar. Diese Anknüpfung an das Lebensalter eines Beamten erfasste potenziell sämtliche

Beamte und damit die gesamte Tabelle der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A. Da auch keine Kategorie bevorzugter Beamter benannt werden kann, ist es nach der Rechtsprechung des EuGH insbesondere auch nicht möglich, Beamte in die höchste Dienstaltersstufe einzuordnen und danach zu besolden (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014 a.a.O. Rn. 95 bis 97). Durch die rückwirkende Regelung zum 1. September 2006 hat der Gesetzgeber des Freistaats Sachsen, soweit ihm dies aus kompetenzrechtlichen Gründen möglich war, d.h. für den Zeitraum ab dem 1. September 2006, für die Besoldung der Klägerin eine unionsrechtskonforme gesetzliche Regelung geschaffen.

cc) Die Rückwirkung scheidet auch nicht daran, dass hierdurch der Klägerin der zumindest ab dem 8. September 2011 bestehende unionsrechtliche Haftungsanspruch entzogen worden ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH ermöglicht die rückwirkende Anwendung von Maßnahmen des Mitgliedstaates zur vollständigen Durchführung einer Richtlinie die Behebung des Schadens, der durch die unzureichende Umsetzung der Richtlinie entstanden ist. Denn hierdurch werden den von der Richtlinie Begünstigten diejenigen Rechte garantiert, die ihnen zugestanden hätten, wenn die Richtlinie fristgerecht umgesetzt worden wäre. Danach ist die rückwirkende Inkraftsetzung unionsrechtskonformer Gesetze eine zulässige Form der Wiedergutmachung und lässt einen etwaigen unionsrechtlichen Haftungsanspruch entfallen (EuGH, Urteile vom 10. Juli 1997 – Rs. C-94/95 und C-95/95, Bonifaci u.a. – Slg. 1997, I-3969 Rn. 51 ff. und – Rs. C-373/95, Maso – Slg. 1997, I-4051 Rn. 39 ff.). Für den ursprünglich auch ab dem 1. September 2006 bestehenden Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG gilt dies entsprechend. Auch insoweit steht im Vordergrund, dass erst durch das rückwirkend in Kraft gesetzte Landesgesetz die für die Besoldung der Beamten der Besoldungsordnung A erforderliche unionsrechtskonforme gesetzliche Grundlage geschaffen worden ist. Auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Amtshaftungsanspruch ist anerkannt, dass eine rückwirkende Rechtsänderung einen ursprünglich bestehenden Haftungsanspruch wieder beseitigen kann (BGH, Urteil vom 13. Oktober 1994 – III ZR 24/94 – BGHZ 127, 223 <227 f.> und Beschluss vom 19. März 2008 – III ZR 49/07 – NVwZ 2008, 815 f.).“

Dieser Beurteilung hat sich das Bundesverfassungsgericht angeschlossen:

„Die angegriffene rückwirkende Neuregelung der Beamtenbesoldung verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot oder den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Das grundsätzliche Verbot rückwirkender belastender Gesetze beruht auf den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes (vgl. BVerfGE 45, 142 <167 f.>). Es schützt das Vertrauen in die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grund-

gesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte. Wenn der Gesetzgeber die Rechtsfolge eines der Vergangenheit zugehörigen Verhaltens nachträglich belastend ändert, bedarf dies daher einer besonderen Rechtfertigung vor dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten des Grundgesetzes, unter deren Schutz Sachverhalte „ins Werk gesetzt“ worden sind (vgl. BVerfGE 45, 142 <167 f.>; 63, 343 <356 f.>; 72, 200 <242>; 97, 67 <78 f.>). Hieran gemessen entfaltet das Sächsische Besoldungsgesetz schon keine belastende Wirkung. Das Sächsische Besoldungsgesetz in der Fassung des Art. 2 Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz schafft ein diskriminierungsfreies Besoldungssystem. Die bisherige, am Besoldungsdienst- oder Lebensalter ausgerichtete Stufenzuordnung ist durch eine altersunabhängige, an beruflichen Erfahrungszeiten orientierte Zuordnung ersetzt worden. Eine rechtsbeeinträchtigende Wirkung geht damit nicht einher“ (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7.10.2015 – 2 BvR 413/15 –, Rn. 21, juris).

Auch die vom Gesetzgeber gewählte Stichtagsregelung für das rückwirkende Inkrafttreten der besoldungsrechtlichen Neuregelungen zum 1.9.2011 ist rechtlich nicht zu beanstanden und insbesondere nicht willkürlich. Bei der Regelung des Übergangs von einer älteren zu einer neueren Regelung steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu. Die verfassungsrechtliche Prüfung von Stichtagsregelungen muss sich daher darauf beschränken, ob der Gesetzgeber den ihm zustehenden Spielraum in sachgerechter Weise genutzt hat, insbesondere ob die Einführung des Stichtags überhaupt und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert und damit sachlich vertretbar war. Der Gesetzgeber hat sich bei seiner Entscheidung, Erfahrungsstufen rückwirkend zum 1.9.2011 einzuführen, an dem Datum der Verkündung der grundlegenden Entscheidung des EuGH vom 8.9.2011 – C 298/10 – (Hennings und Mai) orientiert. Das ist schon deshalb sachgerecht, weil erst mit dieser Entscheidung Rechtsklarheit darüber hergestellt wurde, dass das bisherige Besoldungssystem des Bundesbesoldungsgesetzes auf der Grundlage von Dienstaltersstufen nicht den europarechtlichen Vorgaben entsprach. Dass es daneben auch noch fiskalische Überlegungen gegeben hat, die den niedersächsischen Gesetzgeber veranlasst haben, die Neuregelungen zum 1.9.2011 in Kraft treten zu lassen, ist unschädlich. Der Gesetzgeber hat seinen auch insoweit bestehenden weiten Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten.

Mit Änderung des niedersächsischen Besoldungsrechtes ab dem 1.9.2011 stehen dem Kläger deshalb ab diesem Zeitpunkt Entschädigungsansprüche wegen Altersdiskriminierung nicht mehr zu.

2.) Dem Kläger stehen auch für die Zeit vom 1.8.2006 bis 31.8.2011 keine Entschädigungsansprüche nach § 15 Abs. 2 AGG zu.

Der Besoldungsgesetzgeber hat die früheren Dienstaltersstufen erst ab dem 1.9.2011 durch Erfahrungsstufen ersetzt. Für den Zeitraum davor ist auf der Grundlage der bereits zitierten Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts anzunehmen, dass der Kläger durch die Berücksichtigung seiner Dienstalters auf Grundlage der Regelungen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes wegen seines Alters diskriminiert worden ist. Gleichwohl kann der Beamte zum Ausgleich dieser Diskriminierung keine Entschädigung verlangen.

Die Kammer lässt hier offen, ob der Anspruch auf Entschädigung bereits daran scheitert, dass der Beklagten das Versäumnis des Landesgesetzgebers überhaupt nicht vorgeworfen werden kann, weil diese keinen Einfluss darauf hatte, wie das Niedersächsische Besoldungsgesetz ausgestaltet wird und ob und ab welchem Zeitpunkt eine gegebenenfalls altersdiskriminierende Besoldungsregelung durch rückwirkende Neuregelung „geheilt“ wird. Zwar setzt ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG kein Verschulden des Arbeitgebers voraus. Das OVG Lüneburg hat aus dem Rechtsgedanken des § 15 Abs. 3 AGG aber die Frage aufgeworfen, ob nicht das darin enthaltene Haftungsprivileg für den Arbeitgeber bei der Anwendung von Kollektivvereinbarungen erst recht in einem Fall gelten muss, in dem der Arbeitgeber bzw. eine beklagte Körperschaft des öffentlichen Rechts Gesetzesvorschriften anwendet (Beschluss vom 25.2.2014 – 5 LA 204/13 –, Rn. 13, juris). Die Kammer hat diese Frage offen gelassen, weil ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 24 Nr. 1 AGG im Falle des Klägers jedenfalls daran scheitert, dass er für seinen Entschädigungsantrag die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG nicht gewahrt hat.

Nach § 15 Abs. 4 AGG ist ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 – also auch der Entschädigungsanspruch – innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt im Falle einer Bewerbung oder eines beruflichen Aufstiegs mit dem Zugang der Ablehnung und in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

§ 15 Abs. 4 AGG ist eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, welche zum Erlöschen des nicht fristgemäß geltend gemachten Anspruchs führt und von den Gerichten von Amts wegen zu beachten ist (Belling in: Erman, BGB, 14. Aufl., § 15 AGG, Rn. 12 abrufbar unter juris). Wesentlich für eine solche Ausschlussfrist ist, dass der materielle Anspruch mit der Einhaltung der Frist „steht und fällt“. Ein „verspäteter“ Antragsteller soll also materiell-rechtlich seine Anspruchsberechtigung endgültig verlieren (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 14.3.2007 – 4 LC 16/05 –, Rn. 12 juris, unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 18.4.1997 – 8 C 38.95 –, juris, Rn. 12).

Dies bedeutet, dass Ansprüche auf Entschädigung, die nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, endgültig untergegangen sind. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt, weil es sich um eine Ausschlussfrist handelt, nicht in Betracht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 32 Rn. 64).

Der Kläger hat diese Frist versäumt. Mögliche Ansprüche auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG für den hier streitigen Zeitraum sind untergegangen.

Der Kläger hat mit seinem Schreiben an die Beklagte vom 12.12.2014 erstmals einen Antrag auf Entschädigung geltend gemacht. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist des § 15 Abs. 4 AGG bereits abgelaufen, denn diese endete am 8.11.2011. Die 2-Monats-Frist des § 15 Abs. 4 AGG begann nämlich mit dem Urteil des EuGH vom 8.9.2011 in Sachen Hennigs und Mai an zu laufen.

Die Frist des § 15 Abs. 4 GG beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt. Grundsätzlich hat der Beschäftigte dann Kenntnis von der Benachteiligung, wenn er die anspruchsbegründenden Tatsachen kennt. Dass er aus diesen Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht, ist nicht erforderlich. Von diesem Grundsatz ist allerdings eine Ausnahme für den Fall einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage geboten. Der Lauf der Ausschlussfrist beginnt dann zu dem Zeitpunkt, ab dem die Erhebung einer Klage für den Betroffenen zumutbar ist, d.h. die Klage hinreichend aussichtsreich, wenn auch nicht risikolos ist. In diesen Fällen ist danach die objektive Klärung der Rechtslage durch höchstrichterliche Entscheidungen maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 30.10.2014 – 2 C 6.13 – juris, Rn. 51, m.w.N.). Hier ist die entscheidungserhebliche Rechtslage durch die Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennigs und Mai am 8.9.2011 geklärt worden, so dass Anträge auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG (wie auch Anträge auf Schadensersatz nach § 15 Abs. 1 AGG) bis zum 8.11.2011 hätten gestellt werden müssen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht erstmals mit Urteil vom 30.10.2014 (2 C 6.13 – juris, Rn. 52) entschieden und seitdem mehrfach bestätigt (Urteil vom 20.5.2015 – 2 A 9/13 – juris, Rn. 12 f. und Urteil vom 6.4.2017 – 2 C 20.15, juris). Zur Begründung sei auf das Urteil vom 6.4.2017 – 2 C 20.15 – verwiesen, wo ausgeführt wird:

„Ist, wie hier in Bezug auf die Vereinbarkeit der §§ 27 und 28 BBesG a.F. mit den Vorgaben der RL 2000/78/EG, eine Rechtslage unsicher und unklar, beginnt die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG mit der objektiven Klärung der Rechtslage durch eine höchstrichterliche Entscheidung (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2014 – 2 C 6.13 – BVerwGE 150, 234 Rn. 51 ff.).

In seinen bisherigen Urteilen ist der Senat davon ausgegangen, dass insoweit die in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgeschriebene Verkündung des Urteils

des Gerichtshofs der Europäischen Union in Sachen Hennigs und Mai am 8. September 2011 (C-297/10 und C-298/10) maßgeblich ist (BVerwG, Urteile vom 30. Oktober 2014 – 2 C 6.13 – BVerwGE 150, 234 Rn. 51 ff., – 2 C 3.13 – Buchholz 245 LandesBesR Nr. 8 Rn. 53 und vom 20. Mai 2015 – 2 A 9.13 – juris Rn. 13). Hieran hält der Senat nach erneuter Überprüfung fest.

Bei einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage beginnt der Lauf der Ausschlussfrist zu dem Zeitpunkt, ab dem die Erhebung einer Klage für den Betroffenen zumutbar ist, d.h. die Klage hinreichend aussichtsreich, wenn auch nicht risikolos ist (BAG, Urteil vom 15. März 2012 – 8 AZR 160/11 – juris Rn. 61; BGH, Urteile vom 25. Februar 1999 – IX ZR 30/98 – NJW 1999, 2041 <2042> und vom 23. September 2008 – XI ZR 262/07 – NJW-RR 2009, 547 Rn. 15 zu dem gleich behandelten Fall des Beginns der Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Dies setzt nicht voraus, dass sämtliche denkbaren Zweifelsfragen restlos höchstrichterlich geklärt sind. Es reicht aus, wenn infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung die Erhebung der Klage für den Betroffenen zumutbar ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union selbst geht davon aus, dass in seinem Urteil in Sachen Hennigs und Mai vom 8. September 2011 den Mitgliedstaaten der Bedeutungsgehalt von Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG in Bezug auf ein mit §§ 27 und 28 BBesG a.F. vergleichbares Besoldungssystem verdeutlicht worden ist (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014 – C-501/12, Specht – NVwZ 2014, 1294 Rn. 104). Dass auch nach dem genannten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union einzelne Verwaltungsgerichte nach wie vor eine diskriminierende Wirkung des geltenden Besoldungssystems verneint bzw. deswegen den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung ersucht haben (vgl. den Vorlagebeschluss des VG Berlin vom 12. Dezember 2012 – 7 K 156.10 – juris Rn. 93 ff. m.w.N.) und eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht vorlag, ändert daran nichts. Entscheidend ist, dass mit dem Urteil in Sachen Hennigs und Mai die erforderliche höchstrichterliche Klärung („Verdeutlichung“) durch den Gerichtshof der Europäischen Union selbst vorlag, nämlich dass ein mit §§ 27, 28 BBesG a.F. vergleichbares Besoldungssystem unionsrechtswidrig ist. Damit war es den Betroffenen zumutbar, ihre daraus folgenden Ansprüche im Klagewege geltend zu machen. Dass seinerzeit in der besagten Entscheidung vom 8. September 2011 die maßgebliche (hinreichende) Klärung der Rechtslage gesehen wurde, wird auch dadurch augenfällig belegt, dass – wie dem Senat aus zahlreichen Verfahren bekannt ist – im Nachgang zu dieser Entscheidung mehrere Berufsverbände und Interessenvertretungen ihre Mitglieder durch vorformulierte „Musteranträge“ unterstützt und sie aufgefordert haben, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Kammer schließt sich dieser Rechtsprechung an, weil die Begründung gut nachvollziehbar ist und für Rechtssicherheit sorgt. Damit endete die Ausschlussfrist am 8.11.2011, der Kläger hat mit seinem Schreiben vom 12.12.2014 seinen Entschädigungsanspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht.

Der Einwand des Klägers, ihm könne der Ablauf der 2-Monats-Frist wegen der Personalrundschriften der Beklagten nicht entgegengehalten werden, greift nicht durch. Mit den von der Beklagten an ihre Bediensteten übersandten Personalrundschriften Nr. 11/12, Nr. 16/13 und Nr. 19/14 wurde insbesondere keine Regelung getroffen, nach der es den Beamtinnen und Beamten der Beklagten erlaubt sein soll, Entschädigungsansprüche auch nach Ablauf der 2-Monats-Frist geltend zu machen (vergleichbar einer Vereinbarung dieses Inhalts zwischen Tarifvertragsparteien nach § 15 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz AGG). Die Berufung der Beklagten auf den Ablauf dieser Frist ist auch nicht im Hinblick auf einen durch die Personalrundschriften geschaffenen Vertrauensstatbestand rechtmisbräuchlich.

Die Personalrundschriften Nr. 11/12 und Nr. 16/13 enthalten weder eine solche Vereinbarung noch schaffen sie einen entsprechenden Vertrauensstatbestand, weil es in diesen Schreiben nur um Fragen der Besoldung, nicht aber um Entschädigungsansprüche ging. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Betreff „Beamtenbesoldung – Bemessung des Grundgehaltes nach dem Besoldungsdienstalter“. Die Absicht, eine Regelung für Entschädigungsansprüche zu treffen, ist auch dem Wortlaut der Personalrundschriften nicht zu entnehmen.

Zu Entschädigungsansprüchen verhält sich allein das Personalrundschriften Nr. 19/14 vom 19.12.2014. Dort wird den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beklagten zugesagt, es sei nicht erforderlich, dass jede Beamtin und jeder Beamte einen Antrag auf Entschädigung stellt, es würden alle Beamtinnen und Beamten so behandelt, als hätten diese einen Antrag nach § 15 Abs. 2 AGG gestellt.

Dieses Schreiben ist so zu verstehen, dass sich die entsprechende Zusage nur auf noch bestehende Ansprüche auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG bezieht und nicht etwa im Dezember 2014 bereits erloschene Entschädigungsansprüche wieder aufleben lässt.

Bei Anlegung der aus § 133 und § 157 BGB entwickelten Maßstäbe zur Auslegung von Willenserklärungen ist maßgeblich darauf abzustellen, wie der Adressat bei objektiver Würdigung dieses Rundschreiben verstehen konnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.3.2003 – 2 C 23.02 –, juris). Bei verständiger Würdigung kann dem Rundschreiben allenfalls die Bedeutung zukommen, dass Beamte, die im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2014, mit der

ein Anspruch auf Entschädigung für Beamte, die von Altersdiskriminierung der Besoldung betroffen sind, anerkannt wurde, bislang noch keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG gestellt haben, diesen nicht noch stellen zu müssen. Das Personalrunds schreiben ist eine unmittelbare Reaktion der Beklagten auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2014. Das zeigt der zeitliche Zusammenhang zu diesem Urteil und die Bezugnahme auf dieses Urteil in dem Absatz, in dem die Beklagte erklärt, es sei nicht erforderlich, dass jede Beamtin oder jeder Beamte ein Antrag auf Entschädigung stellt, diese würden auch im Hinblick auf die 2-Monats-Frist so behandelt, als hätten sie den Antrag innerhalb der Frist gestellt. Die Beklagte wollte offenbar verhindern, dass sie aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit einer Vielzahl von Entschädigungsanträgen, quasi einer „Antragsflut“ konfrontiert wird. Es sollte auf diese Weise das Verhalten der Beamtinnen und Beamten in der Zukunft gesteuert werden, nämlich ihre Reaktion darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht den von altersdiskriminierender Besoldung betroffenen Beamten Entschädigungsansprüche zugesprochen hat. Es spricht aber wenig dafür, dass mit dem Personalrunds schreiben Fristversäumnisse, die in der Vergangenheit liegen, geheilt werden und rückwirkend etwaig erloschene Ansprüche wieder aufleben sollten. Für einen solchen weitgehenden Erklärungsinhalt finden sich in dem Personalrunds schreiben keine hinreichenden Anhaltspunkte; eine derartige Erklärung wäre auch nicht mit den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar gewesen und hätte eventuell sogar Regressansprüche gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beklagten ausgelöst, die für die Formulierung dieses Runds schreiben Verantwortung tragen.

Die Berufung der Beklagten auf die Ausschlussfrist ist damit auch nicht rechtsmissbräuchlich. Nach dem in § 242 BGB für den gesamten Rechtsverkehr normierten Grundsatz, dass jedermann in Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat, ist die Beklagte vorliegend nicht gehindert, sich auf die Ausschlussfrist zu berufen. Rechtsmissbräuchliches Verhalten könnte man der Beklagten allenfalls dann vorwerfen, wenn sie den Kläger von der rechtzeitigen Geltendmachung abgehalten oder es pflichtwidrig unterlassen hatte, ihm – wie den übrigen Beamten – Umstände mitzuteilen, die ihn zur Einhaltung der Ausschlussfrist veranlasst hätten. So liegt der Fall hier aber nicht. Die Beklagte hat – auch durch den Inhalt der vom Kläger in Bezug genommenen Personalrunds schreiben – nicht die Ursache dafür gesetzt, dass der Kläger die Frist des § 15 Abs. 4 AGG versäumt hat. Die Frist war vielmehr zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Runds schreiben, das sich mit Entschädigungsansprüchen befasste, schon lange abgelaufen. Sie ist nicht gehindert, sich auf

den Ablauf der in § 15 Abs. 4 AGG geregelten Frist zu berufen.

Soweit die Beklagte auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat, bezog sich dies auf die besoldungsrechtlichen Ansprüche. Fragen der Verjährung stellen sich im Übrigen nicht, weil der Anspruch auf Entschädigung – wie oben ausgeführt – untergegangen ist.

3.) Der Kläger hat seine Ansprüche nur auf § 15 Abs. 2 AGG gestützt, nach der Neuregelung des Besoldungsrechtes durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2016 aber nicht mehr Schadensersatz nach § 15 Abs. 1 AGG oder auf der Grundlage des sogenannten unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gefordert. Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach § 15 Abs. 1 AGG oder des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs lägen auch nicht vor. Beide – verschuldensabhängigen – Ansprüche kämen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt Urteil vom 6.4.2017, a.a.O. m.w.N.), der sich die Kammer auch insoweit anschließt, erst für den Zeitraum ab dem 8.9.2011 in

Betracht, weil erst mit Entscheidung des EuGH in Sachen Hennings und Mai die Rechtslage hinreichend geklärt war und dem Gesetzgeber der Vorwurf gemacht werden kann, er habe schuldhaft mit seinen besoldungsrechtlichen Regelungen gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen beziehungsweise der Verstoß gegen das Unionsrecht sei hinreichend qualifiziert. Zu dem maßgeblichen Zeitpunkt lag aber durch die rückwirkende Einführung von Erfahrungsstufen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz ein Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung nicht mehr vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Berufung war gem. §§ 124a Abs. 1 i.V.m. 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsndr-vwg&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=MWRE170007894#focuspoint>

Urheberrechtsverletzung durch Schulen

zu LG Hannover, Az. 180413/14 vom 14. Juni 2015

Eigener Leitsatz

Zu den Amtspflichten bei der Wahrnehmung einer hoheitlichen Tätigkeit im Rahmen des Lehrbetriebes gehört auch die Pflicht, sich aller Eingriffe in fremde Rechte zu enthalten, die eine unerlaubte Handlung i. S. des bürgerlichen Rechts darstellen.

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, für die unrechtmäßigen kommerziellen Nutzung der nachstehend abgebildeten klägerischen Fotografie einen Betrag in Höhe von 1825 Euro an den Kläger zu zahlen zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins und zwar auf 2325 Euro seit dem 4.2.2008 bis zum 24.10.2012, ab dem 25.10.2012 bis zum 17.6.2013 auf 1925 Euro und ab dem 18.6.2013 auf 1425 Euro.

(...)

Tatbestand

Der Kläger verfolgt Schadensersatzansprüche im Wege der Lizenzanalogie als unstrittiger – Urheber der im Tenor abgebildeten Fotografie.

Die Fotografie wurde auf den Internetseiten des ... in G... www... und www... für die Schule genutzt. Wegen der von dem Kläger gefertigten Screenshots wird auf die Anlage

K 2 (...) Bezug genommen.

Auf die von dem Kläger veranlasste Abmahnung gab die Schulleitung unter dem 14.11.2012 eine Unterlassungs-Verpflichtungserklärung ab (...).

Zuvor hatte der städtische R... der... unter dem 12.10.2012 (...) unter anderem festgestellt, dass eine Urheberrechtsverletzung dem Grunde nach nicht bestritten werden solle; die Schule räumt selbst ein, das betreffende Foto, dessen Urheberschaft nicht bestritten werde, ohne Zustimmung des Klägers aus dem Internet heruntergeladen und auf ihre eigene Homepage gestellt zu haben. Gegenüber dem Kläger erklärte sich die ... zur Zahlung eines Schadenersatzes von 400 Euro nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie bereit; diese Zahlung wurde am 24.10.2012 geleistet. Mit nachfolgendem anwaltlichen Schriftsatz ließ der Kläger die Stadt Göttingen auffordern, einen Schadensersatz in Höhe von 2325 Euro zuzüglich der Kostenlast aus der Anwaltsvergütung abzüglich des gezahlten Betrages, berechnet mit einem Gesamtbetrag von 2563 Euro, zu zahlen (...). Nach einem Schriftwechsel ließ die ... am 6.6.2013 per Mail eine Zahlung von 1000 Euro anbieten (...), und zwar 500 Euro für den Schadensersatz und weitere 500 Euro für eine von ihr vorgenommene pauschale Berechnung der Kosten anwaltlicher Beauftragung. Hierauf folgte eine Zahlung von

600 Euro, welche der Kläger in Höhe von 500 Euro auf die von ihm mit insgesamt 603,70 Euro berechneten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (...) angerechnet hat.

Mit Schreiben vom 27.11.2014 (...) ließ der Kläger die Beklagte abmahnen, welche sich mit Schreiben vom 5.12.2014 auf die Unterlassungserklärung der Schulleiterin berief, wonach diese die Erklärung (auch) in Vertretung des Landes abgegeben habe, und wies Ansprüche zurück.

Der Kläger hält seine ursprünglich mit 2325 Euro berechnete Forderung für berechtigt. Er verweist darauf, dass er – unstrittig – auf seinen Internetseiten auch seine AGB veröffentlicht, in denen er grundsätzlich für seine Lizenzpraxis die Anwendung der marktüblichen Vergütung für Bildnutzungsrechte der ... (MFM) und seine Urheberbenennung am Bild bekannt gibt. Er nimmt Bezug auf die von ihm als Anlage K 15 (...) vorgelegte aktuelle Honorarübersicht der ... nach der Honorartabelle MFM 2008, Seite 56 „Online-Nutzung Internet“. Auf dieser Grundlage berechnet er:

- ein Grundhonorar von 310 Euro mit der Begründung, dass die Nutzung weder privat noch von einem Schüler eingestellt worden war und daher als kommerziell zu bezeichnen ist,
- einen Zuschlag von 25 Prozent für die Mehrfachnutzung, für die Nutzungsdauerverlängerung von weiteren vier Jahresperioden (insgesamt dauerte die Nutzung unstrittig von 2008 bis 2012) à 50 Prozent weitere 620 Euro,
- einen 100-Prozent-Zuschlag aufgrund der fehlenden Urheberbenennung,
- mithin insgesamt 2325 Euro.

Hiervon zieht der Kläger die weiteren 500 Euro von den insgesamt geleisteten 1000 Euro ab.

Wegen der Zinsberechnung wird auf Seite 13 der Klageschrift und die Anlage K 12 (...) Bezug genommen. Dabei geht der Kläger im Rahmen der Lizenzanalogie davon aus, dass der Lizenzsatz nur unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Fälligkeitstermins vereinbart worden wäre, der mangels anderer Anhaltspunkte dem Datum des Lizenzbeginns und damit dem Beginn der Rechtsverletzung entspreche.

Der Kläger beantragt, wie erkannt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Niedersächsische Ministerium hat die Auffassung vertreten, die Klage werde hauptsächlich auf eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gestützt, da eine Lehrkraft, welche nach § 50 Abs. 2 S. 1 NSchG in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu Land stehe, die im Streit befindliche Handlung vornahm. Sie vertritt die Auffassung, dass das Landgericht ... als das für den Sitz der Regional-

abteilung ... Nds. ... zuständige Landgericht örtlich zuständig sein dürfte mit der Begründung, die Stadt ... komme für eine Haftung nach § 97 Abs. 2 UrhG in Betracht, da sie Schulträger gem. §§ 101, 102 Abs. 2 NSchG und damit „Diensteanbieter“ nach § 2 S. 1 Nr. 1 Telemediengesetz sei.

Die Beklagte hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen. Der Schulträger sei deshalb „Diensteanbieter“ i. S. des § 2 S. 1 Nr. 1 TMG, da dieser im Rahmen seiner Sachkostentragungspflicht gem. §§ 108, 112 NSchG für die Beschaffung, Instandhaltung, Pflege und Überwachung der schulischen Computeranlage zuständig sei; alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung, Erstellung der Schulcomputer entstünden, fielen in die Zuständigkeit des Schulträgers, was auch für Gebühren, Lizenzen oder Flatrates für die Nutzung des Internets und für alle Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Pflege einer Schulhomepage fielen.

Des Weiteren meint die Beklagte, die Verantwortung des Schulträgers Stadt Göttingen nach § 97 UrhG gehe daraus hervor, dass die Schulleiterin nach § 111 Abs. 2 S. 1 NSchG den Schulträger rechtlich vertrete.

Im Übrigen vertritt die Beklagte die Ansicht, der Anspruch des Klägers sei mit der Zahlung in Höhe von 1000 Euro durch die Erfüllung erloschen, auf diesen Betrag hätten sich die Parteien geeinigt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Das Landgericht Hannover ist zuständig gem. § 71 GVG i. V. m. §§ 105 UrhG i. V. m. § 6 Nds. ZustVO-Justiz.

Der Kläger verfolgt einen Schadenersatzanspruch aus einer behaupteten Urheberrechtsverletzung. Zwar hat er nicht zu dem Inhalt einer spezifischen drittbezogenen Amtspflicht vor, welche eine ... verletzt habe, allerdings trifft einen Amtsträger bei Ausübung seines Amtes die Pflicht zu gesetzmäßigem Verhalten.

Zu den Amtspflichten bei der Wahrnehmung einer hoheitlichen Tätigkeit im Rahmen des Lehrbetriebes gehört auch die Pflicht, sich aller Eingriffe in fremde Rechte zu enthalten, die eine unerlaubte Handlung im Sinne des bürgerlichen Rechts darstellen. Dazu gehören auch Eingriffe in die durch das Urheberrechtsgesetz (§ 97 UrhG) geschützten Rechte (BGH NJW 1992, 1310-1312 m. w. N. v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, Einf. Rd. 137 f.; Schricker/Wild, Urheberrecht, § 97 Rdn. 35). Ein Beamter, der in Ausübung seines öffentlichen Amtes eine unerlaubte Handlung in diesem Sinn begeht, verletzt dadurch zugleich eine ihm als dem Träger des Rechts oder Rechtsguts gegenüber obliegende Amtspflicht (BGH a.a.O. m. w. N. BGHZ 78,

274, 279; BGH, Urteil vom 12.12.1991 – III ZR 10/91, jeweils m.w.N.).

II.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG, nachdem eine Lehrkraft das streitgegenständliche urheberrechtlich geschützte Foto des Klägers ohne seine Erlaubnis veröffentlicht hat, mithin rechtswidrig genutzt hat.

Die Beklagte ist passivlegitimiert. Sie ist für die rechtswidrige Fotonutzung auf den genannten Internetseiten der ... verantwortlich. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte kommen nur die bei der Beklagten verbeamteten oder angestellten ... als die Personen in Betracht, die als Betreiber der Internetseite für deren Inhalte verantwortlich sind. Soweit im Impressum (...) veröffentlicht ist, „verantwortlich für Inhalt und Gestaltung dieser Internetpräsenz ist die ...“ kann dahinstehen, ob sich hierdurch die Verantwortlichkeit i. S. des § 97 UrhG auf dieses eine Mitglied ... beschränkt. Entscheidungserheblich ist, dass es um ein Verhalten eines verbeamteten beziehungsweise angestellten ... geht, entweder per se oder aufgrund der von der verbeamteten oder angestellten ... übernommenen Verantwortung.

Das Verhalten ist der Beklagten zurechenbar. Die Beklagte hat gemäß § 839 BGB für die Amtspflichtverletzung einzustehen und daher die gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zu zahlenden Schadensersatzansprüche zu tragen.

Haben Tätigkeiten zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Lehraufgaben urheberrechtliche Auswirkungen, so begegnet sich die öffentliche Hand und die Urheberrechtsberechtigten auf der Ebene der Gleichordnung, das heißt, die öffentliche Hand steht insoweit grundsätzlich nicht anders da als ein privater Nutzer. Hat sie hoheitliche Mittel nicht zur Verfügung und muss sie sich auf privatrechtlicher Ebene mit Leistungen versorgen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, so gilt in diesem Bereich für sie das Privatrecht, wozu die Verpflichtung gehört, das Urheberrecht zu beachten (vgl. BGH a. a. O. m. w. N.).

Der Schadensersatzanspruch des Klägers aus § 97 UrhG ist nicht durch Erfüllung gem. § 362 BGB erloschen.

Die von der Beklagten offenkundig in Bezug genommene vorgerichtliche E-Mail des ... vom 6.6.2013 (...) enthielt „Anmerkungen“, mit denen im Wesentlichen zum Ausdruck gebracht wurde, dass die ... als die vermeintlich Verpflichtete zur Zahlung von maximal 1000 Euro bereits sei, wobei 500 Euro sich auf die Schadensersatzforderung gem. § 97 Abs. 2 UrhG bezog. Die Beklagte hat nicht behauptet, dass der Kläger sich mit dieser Erwägung der ... einverstanden erklärt hätte. Ausweislich der E-Mail vom 6.6.2013 war dem Kläger für eine Rückäußerung eine Frist bis zum 15.6.2013 gesetzt worden; mangels einer

Zustimmung des Klägers war das (Gegen-) Angebot der ... nach Ablauf dieser Frist hinfällig geworden. Allein aus der Tatsache, dass dem Kläger nach Abfassung dieser E-Mail ein Restbetrag überwiesen wurde, er mithin insgesamt 1000 Euro vorprozessual erhielt, ist nicht auf eine Einigung zwischen ihm und der ... auf Zahlung von 1000 Euro zur Abgeltung seiner Forderungen aus der unberechtigten Nutzung der streitgegenständlichen Fotos zu schließen. Zudem stellt die E-Mail vom 6.6.2013 eine Reaktion auf das Vergleichsangebot des Klägers in dem vorgerichtlichen anwaltlichen Schriftsatz vom 31.5.2013 (...) dar. In diesem hatte der Kläger angeboten, seine Forderung inklusive der Rechtsanwaltsgebühren auf 1500 Euro zu beschränken. Dieses Angebot ist gerade nicht angenommen worden.

Der Anspruch des Klägers ist auch der Höhe nach begründet. Die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr ist gem. § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bemessen (BGH GRUR 2009, 407), wobei es anerkannt ist, für die unberechtigte Nutzung von Lichtbildern die Honorartabellen der

Mittelstandsgemeinschaft (MFM) heranzuziehen, bei der es sich um eine anerkannte, nach einem empirischen System objektiv ermittelte Marktübersicht handelt, allerdings stets unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls (so beispielsweise KG Berlin GRUR-RR 2013, 204 ff. mwN).

Nach diesen Grundsätzen hat ein Verletzter, der seinen Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie geltend macht, Anspruch auf Erhalt des Betrags, welcher bei einem fiktiven Abschluss eines Lizenzvertrags zu zahlen gewesen wäre, d. h. die zu zahlende Lizenzgebühr entspricht damit der angemessenen Vergütung nach § 32 UrhG. Der Kläger hat unwidersprochen darauf verwiesen, dass er üblicherweise nach den MFM mit seinen Kunden abrechnet. Seine Berechnung hat er auf die gemäß Anlage zur Klageschrift beigefügte Tabelle gestützt. Unstreitig erfolgte die Nutzung über fünf Jahre. Die Berechnung des Klägers ist von der Beklagten nicht angegriffen worden. Mithin bestehen keine Anhaltspunkte für die Kammer, bei ihrer gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung von der Berechnung des Klägers abzuweichen.

Des Weiteren hat der Kläger einen Anspruch auf einen Zuschlag von 100 Prozent aufgrund der fehlenden Urhebernennung (vgl. beispielsweise KG Berlin GRUR-RR 2013, 204 ff. mwN).

Der Anspruch des Klägers auf Verzinsung des Lizenzschadens beruht auf §§ 286, 288 BGB. Die Verzinsungspflicht ab Rechtsverletzung folgt dem Grundsatz, dass ein Verletzter nicht besser zu stellen ist als ein vertraglicher Benutzer eines Verwertungsrechts. Er muss sich so behandeln lassen, als hätte er eine vertragliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen erworben. Träfe daher den vertraglichen Lizenznehmer bei verspäteter Lizenzzahlung eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verzinsungspflicht, so muss diese Zinspflicht auch für den Verletzter gelten (AG Hamm ZUM 2006, 586 ff. mwN beispielsweise BGH NJW 1982, 1151 ff).

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kostenerstattung für Rechtsberatung zur Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

zu VG Lüneburg, 5 A 75/13

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erstattung von Rechtsanwaltskosten, die durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung im Zusammenhang mit der Regelung zur Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende in der Entschädigungssatzung der Beklagten entstanden sind.

Die Klägerin ist seit November 2011 als Fraktion im Rat der Beklagten vertreten. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der seinerzeit geltenden Satzung der Beklagten über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen wegen des Inkrafttretens von neuen Regelungen für die Entschädigung von Ratsfrauen und -herren im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz – im Folgenden: NKomVG – und wegen des Beginns der neuen Wahlperiode reichte die durch ihren Fraktionsvorsitzenden vertretene Klägerin unter dem 6. Dezember 2011 einen Änderungsantrag zu der von der Verwaltung erarbeiteten Vorlage

(...) für die Ratssitzung ein, welche die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden und die Fraktionskostenzuschüsse betraf. Zur Begründung des Antrags wurde unter anderem auf die Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG vom September 2011 Bezug genommen, wonach unter anderem bei der zusätzlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden nicht zwischen kleinen und großen Fraktionen unterschieden werde. Der Änderungsantrag der Klägerin fand keine Mehrheit.

Nach der im Dezember 2011 vom Rat der Beklagten beschlossenen Änderung der Entschädigungssatzung war in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Satzung bestimmt, dass Fraktionsvorsitzenden neben den Ratsherren und Ratsfrauen nach Abs. 1 gewährten Entschädigungen monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion in Stufen – ausgehend von einem Grundbetrag von 200 Euro (bis 5 Mitglieder) bis zu 700 Euro (ab 21 Mitglieder) – ansteigen. Die Höhe der nach § 11 Abs. 1 der Satzung den Fraktionen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährten Zuwendungen (Fraktionskostenzuschüsse) sind nach § 11 Abs. 2 der Satzung ebenfalls in Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen

Fraktion – ausgehend von einem Grundbetrag von 200 Euro (bei 2 bis 4 Mitgliedern der Fraktion) bis hin zu einem Grundbetrag von 800 Euro (ab 20 Mitgliedern der Fraktion) – gestaffelt, zusätzlich werden 20 Euro je Ratsmitglied in der Fraktion gewährt

In der Folgezeit setzte sich die Klägerin für eine Änderung der geltenden Entschädigungssatzung ein.

Mit Urteil vom 5. Juli 2012 (Az.: 8 C 22/11) entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass bei Zuwendungen an die Fraktionen der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten sei. Eine rein proportionale Verteilung nach der Fraktionsstärke sei bei unterschiedlich großen Fraktionen nur gleichheitsgemäß, wenn den Fraktionen kein von der Größe unabhängiger „fixer“ Aufwand entstehe oder dieser doch regelmäßig nicht ins Gewicht falle. In dem entschiedenen Fall wurde bei einer rein proportionalen Mittelverteilung eine gleichheitswidrige Benachteiligung kleiner Fraktionen angenommen.

Im November 2012 suchte der Fraktionsvorsitzende der Klägerin nach ihren Angaben ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten auf, um Rechtsrat einzuholen.

Der Niedersächsische Städtetag wies nach Vorliegen der Entscheidungsgründe die

Kommunen mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 auf diese Entscheidung hin. Kopien der Mitteilung wurden in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Beklagten am 18. Dezember 2012 verteilt, bei der der Fraktionsvorsitzende der Klägerin fehlte. Er erhielt eine Kopie des Schreibens im Rahmen einer Sitzung des Rates der Beklagten am 20. Dezember 2012. In seiner mündlichen Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2013 in dieser Sitzung wies der Fraktionsvorsitzende der Klägerin unter anderem auf die von ihm in der Vergangenheit wiederholt beanstandete Entschädigungssatzung hin und äußerte seine Erwartung, dass diese nicht aufrechterhalten werde.

Mit an den Rat der Beklagten gerichtetem Schreiben vom 2. Januar 2013 – eingegangen am 3. Januar 2013 – zeigte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Vertretung des Ratsherrn und Fraktionsvorsitzenden P. an und teilte mit, dass der Ratsherr P. die in § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Entschädigungssatzung getroffenen Regelungen für rechtswidrig halte. Es wurde weiter ausgeführt, die Satzung benachteilige in der gegenwärtigen Fassung die Fraktionsvorsitzenden kleinerer Fraktionen, also auch den Fraktionsvorsitzenden der Klägerin. Die Beklagte wurde – wie im Parallelverfahren – aufgefordert, ab dem 1. Januar 2013 keine Entschädigungszahlungen nach § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Entschädigungssatzung bis zur Neuregelung an die Fraktionsvorsitzenden zu leisten und dafür Sorge zu tragen, dass binnen vier Wochen eine grundgesetzkonforme Änderung der Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2013 verabschiedet werde.

Die dem Schreiben beigefügte Rechnung enthielt in der Betreffzeile den Hinweis „Vertretung des Ratsherrn P“. Diese wies eine Gebühr in Höhe von 631,80 Euro zuzüglich Auslagen in Höhe von 20 Euro sowie Mehrwertsteuer in Höhe von 123,84 Euro, mithin einen Gesamtbetrag von 775,64 Euro aus. Der HVB der Beklagten erhielt eine Durchschrift zur Kenntnis.

Die Klägerin beantragte unter dem 9. Januar 2013 eine Änderung der Regelungen in § 1 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 der bestehenden Entschädigungssatzung ohne eine Staffelung der Schwellenwerte entsprechend der Größe der Fraktion. Zur Begründung wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Schwellenwerte nicht hinreichend begründet und unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts möglicherweise gesetzeswidrig seien.

Mit Schreiben vom selben Tage bestätigte die Beklagte den Eingang des Schreibens des von der Klägerin bevollmächtigten Rechtsanwaltes und wies darauf hin, dass mögliche Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts auf die Entschädigungssatzung der Beklagten geprüft würden. Es seien umfangreiche und sorgfältige Arbeiten erforderlich, die eine längere Zeit in Anspruch

nehmen würden. Es sei daher beabsichtigt, zukünftige Zahlungen auf der Grundlage der Entschädigungssatzung zunächst unter Vorbehalt zu gewähren, bis ein abschließendes Ergebnis bzw. eine Neufassung der Entschädigungssatzung vorliege.

Unter dem 22. Januar 2013 stellten andere Fraktionen im Rat der Beklagten einen Änderungsantrag zum Antrag der Klägerin. Danach sollte bis zum 1. Mai 2013 ein Änderungsvorschlag für die Entschädigungssatzung unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts entwickelt werden. Der Oberbürgermeister der Beklagten nahm in der Sitzung des Rates am 24. Januar 2013 zum Antrag der Klägerin Stellung und wies unter anderem darauf hin, dass das Urteil im November 2012 veröffentlicht und dem Fraktionsvorsitzenden im Dezember 2012 mit der Information des Niedersächsischen Städtetages bekannt gemacht worden sei. Danach sei mit einer Überprüfung der Regelung durch die Verwaltung begonnen worden. In der Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Antrag in den Verwaltungsausschuss zu überweisen und bis zur Überprüfung der Entschädigungssatzung zurückzustellen.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2013 mahnte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Zahlung des Rechnungsbetrages an. Zudem wies die Klägerin mit Schreiben vom 28. Februar 2013 den Rat der Beklagten darauf hin, dass eine Überprüfung der Entschädigungssatzung erst nach dem Anschreiben des Prozessbevollmächtigten in die Wege geleitet worden sei. Daher seien die Kosten als erforderlicher außerordentlicher Aufwand für die Tätigkeit im Rat zu erstatten. Es wurde nochmals um Begleichung der Rechnung gebeten.

Die Beklagte lehnte unter dem 19. April 2013 (...) die Übernahme der geltend gemachten Kosten gegenüber der Klägerin ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Kommunalverfassungsverfahren sei kein Instrument der allgemeinen Rechtmäßigkeitskontrolle, sondern diene der Überprüfung organschaftlicher Rechte. Im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende sei die Klägerin mit der Regelung in der Entschädigungssatzung nicht einverstanden, eine Benachteiligung der Klägerin sei in der Anwendung des § 1 Abs. 3 der Entschädigungssatzung indes nicht zu erkennen und auch nicht vorgetragen worden. Im Übrigen werde die Regelung in der Entschädigungssatzung für rechtmäßig gehalten. Überdies sei die Höhe der Kosten nicht angemessen. Das Schreiben war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Am 7. Mai 2013 beschloss der Rat der Beklagten die Änderung der Entschädigungssatzung hinsichtlich der Fraktionskostenzuschüsse.

Die Klägerin hat am 21. Mai 2013 Klage erhoben.

Sie macht im Wesentlichen geltend, sie habe bereits seit dem Jahr 2011 Bedenken gegen die seinerzeit beschlossenen Entschädigungsregelungen geäußert. Das Gespräch mit ihr oder ihrem Fraktionsvorsitzenden sei nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gesucht worden. Gerade vor dem Hintergrund der wiederholt geäußerten Bedenken gegen die Regelungen in der Entschädigungssatzung sei es geboten gewesen, sie auf gegebenenfalls beabsichtigte Änderungen der Satzung hinzuweisen. Insbesondere der HVB der Beklagten habe bereits im November von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Kenntnis gehabt. Sie habe nicht voreilig gehandelt, sondern erst anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen, nachdem eine Reaktion auf das Urteil nicht erfolgt sei. Erst im November 2012 habe sie einen Rechtsanwalt aufgesucht, um rechtliche Beratung sowohl im Hinblick auf die Regelungen in § 1 Abs. 3 als auch im Hinblick auf § 11 Abs. 2 der Entschädigungssatzung einzuholen. Die Angehörigen der Fraktion, also der Fraktionsvorsitzende und der damalige stellvertretende Fraktionsvorsitzende, hätten am 2. November 2012 die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe beschlossen. Zunächst sei am 24. November 2012 anwaltliche Hilfe nur wegen der Fraktionskostenzuschüsse in Anspruch genommen worden.

Später, am 27. November 2012, sei eine weitere Beratung wegen der Ungleichbehandlung des Fraktionsvorsitzenden erfolgt. Es sei um die Wahrnehmung organschaftlicher Rechte gegangen. Vor dem Schreiben ihres Bevollmächtigten habe es keine Hinweise gegeben, dass der Rat der Beklagten sich nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der beanstandeten Themen annehmen werde. Daher sei die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nicht voreilig, mutwillig oder ohne vernünftigen Grund erfolgt. Erst am Januar 2013 habe der Rat der Beklagten einen Beschluss zur Überprüfung der Satzungen gefasst. Obwohl die Satzungsänderung erst am 7. Mai 2013 beschlossen worden sei, habe sie keine Klage erhoben. Die ihr gewährten Zuschüsse seien so knapp bemessen, dass die Inanspruchnahme juristischer Hilfe zur Wahrnehmung ihrer Rechte nicht aus den gewährten Zuschüssen beglichen werden könne. Der Bedarf für eine solche anwaltliche Beratung habe bestanden. Im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung von Fraktionsvorsitzenden sei ihrer Auffassung nach die Entschädigungssatzung weiterhin nicht rechtmäßig.

Die Klägerin beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 19. April 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 775,64 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft die Ausführungen vom 19. April 2013. Sie habe unverzüglich

nach Kenntnisnahme von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gehandelt. Zuvor habe es keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit der Entschädigungssatzung gegeben. Eine Überprüfung der Entschädigungssatzung sei im Verwaltungsausschuss am 18. Dezember 2012 angekündigt worden. Die Neufassung der Entschädigungssatzung sei in der Ratssitzung vom 20. Dezember 2012 nicht thematisiert worden, weil die Einladungen bei Eingang des Schreibens des Städtetages bereits versandt gewesen seien. Zudem habe es sich um die traditionelle Sitzung zur Beratung des Haushalts – hier für das Jahr 2013 – gehandelt. Es sei den Fraktionen nicht verwehrt, sich externen juristischen Rat zu holen, nicht in jedem Fall seien die hierfür aufzuwendenden Kosten jedoch von der Gemeinde zu erstatten. So liege es auch hier,

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.

Im Hinblick auf das Leistungsbegehren fehlt es an der Klagebefugnis. Es kann vorliegend offen bleiben, ob statthafte Klageart hier die allgemeine Leistungsklage (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 20. Aufl. 2014, Vorb § 40 Rn. 4; Sodan in: Sodan/Ziekow, VwGO, Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 42 Rn. 39, jew. m.w.N.) oder die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt 2 VwGO wäre (vgl. dazu die Ausführungen in dem ebenfalls zwischen den Beteiligten ergangenen Urteil der Kammer vom

11.2.2015 – 7 A 74/13 –), denn die für beide Klagearten in direkter (Verpflichtungsklage) oder entsprechender (allgemeine Leistungsklage) Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis der Klägerin ist nicht gegeben.

Die Klagebefugnis setzt voraus, dass eine Verletzung der Rechte des Klägers durch die Ablehnung oder Unterlassung des begehrten Verwaltungsaktes beziehungsweise der begehrten Handlung nicht unmöglich erscheint. Sie ist gegeben, wenn nicht offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte nicht bestehen oder ihm nicht zustehen können (BVerwG, Urteil vom 17.6.1993 – 3 C 3/89 –, BVerwGE 92, 313; Kopp/Schenke, a.a.O., § 42 Rn. 65, jew. m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Klägerin macht einen Anspruch auf Erstattung von Kosten

AUS DEM VERBANDSLEBEN

229. Sitzung des Präsidiums in Munster

Am 6. Dezember 2017 tagte das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages (NST) in Munster. Die Sitzung begann mit einem lebhaften Gespräch mit dem neuen und alten Minister für Inneres und Sport, Boris

Pistorius. Minister Pistorius stellte drei Themen in den Vordergrund: Erhalt und Modernisierung der kommunalen Infrastruktur, Integration und Sicherheit. Er kündigte eine Investitionsoffensive für die kommunale

Infrastruktur in einem Volumen von einer Milliarde Euro in den kommenden fünf Jahren an. Digitalisierung stehe künftig weit mehr im Fokus als früher. Geplant sei unter anderem ein Modellprojekt mit bis zu drei Modell-



geltend, die ihr bereits nach eigener Darstellung nicht entstanden sind. Die Kosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung sind nicht bei ihr als Fraktion im Rat der Beklagten entstanden, sondern bei dem Fraktionsvorsitzenden und Ratsherrn Michel Pauly. Nach dem Vorbringen der Klägerin im Verwaltungsverfahren hat dieser den Rechtsanwalt und jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit einer rechtlichen Prüfung hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 der Entschädigungssatzung der Beklagten beauftragt, nachdem er bereits zuvor als Vertreter der Klägerin ein Beratungsgespräch wegen der Fraktionskostenzuschüsse nach § 11 Abs. 2 der Entschädigungssatzung der Beklagten geführt hatte. Demgemäß hat der Prozessbevollmächtigte auch bei der Beklagten die Vertretung des Ratsherrn und Fraktionsvorsitzenden Pauly angezeigt und

außerdem durch Aufnahme des Hinweises „Vertretung des Ratsherrn Michel Pauly“ in der Betreffzeile der beigefügten Rechnung die Vertretung des Ratsherrn zusätzlich deutlich gemacht. Da die Klägerin somit bereits nach ihrem eigenen Vorbringen ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten weder mit einer Beratung zur Entschädigung des Fraktionsvorsitzenden beauftragt hat, noch nach der von diesem ausgestellten Rechnung vom 2. Januar 2013 für die „Vertretung des Ratsherrn P.“ bei der Beklagten wegen einer Vertretung der Klägerin um die Erstattung des Rechnungsbetrages nachgesucht hat, steht ihr der Erstattungsanspruch nicht zu. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass die Beklagte fälschlich in der schriftlichen Ablehnung vom 19. April 2013 davon ausging, es handele sich um einen Antrag der Klägerin und daher dieser gegenüber die Erstattung der Rechtsanwaltskosten abgelehnt hat. Denn aus diesem Umstand

kann kein Anspruch der Klägerin hergeleitet werden.

Im Übrigen betrifft die in Bezug genommene Regelung in der Entschädigungssatzung nicht Rechte der Klägerin als Fraktion, sondern einen individuellen Anspruch des Ratsherrn und Fraktionsvorsitzenden P. Insoweit macht die Klägerin aber ein Recht ihres Mitgliedes und Fraktionsvorsitzenden geltend, nicht ein eigenes Recht. Dementsprechend ist in der Klageschrift für die Klägerin auch vorgetragen worden, der Fraktionsvorsitzende halte sich durch die abhängig von der Mitgliederzahl der Fraktionen in Stufen festgesetzte Aufwandsentschädigung für benachteiligt und sehe darin einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Klägerin rügt also insoweit eine Verletzung von Rechten des Fraktionsvorsitzenden und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, die von den Fraktionsvorsitzenden vorzunehmenden Aufgaben seien für alle Vorsitzenden im Wesentlichen identisch, für Vorsitzende kleinerer Fraktionen eher höher.

Dass die Klägerin nunmehr – erstmals mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2014 – ohne nähere Erläuterung im Kurzrubrum bei der Bezeichnung der Beklagten den Zusatz aufgenommen hat „für ihren Vorsitzenden P.“, rechtfertigt nicht die Annahme, sie vertrete diesen im vorliegenden Rechtsstreit. Hierfür ist bisher nichts ersichtlich gewesen. Zudem fehlt es an nachvollziehbaren Gründen für eine solche Vertretung, da die Klägerin ihrerseits durch ihren Vorsitzenden vertreten wird. Die Geltendmachung von (Mitgliedschafts-) Rechten oder Kompetenzen der in ihr zusammengeschlossenen Abgeordneten ist der Fraktion im Übrigen gerade nicht möglich (vgl. Thiele, NKomVG, Kommentar, 2011, § 57 Anm. 5; Wefelmeier in: Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Kommentar, Stand: November 2014, § 57 Rn. 8; Meyer, Recht der Ratsfraktionen, 6. Aufl. 2011, Anm. 5.4.2.4.). Noch mit Schriftsatz vom 22. Januar 2015 hat die Klägerin zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entschädigungsregelung im Hinblick auf die Fraktionsvorsitzenden den Fraktionsvorsitzenden P. als Vorsitzenden einer kleinen Fraktion benachteilige und bei pflicht- und verantwortungsvoller Ausübung seines Ehrenamtes in seinen Grundrechten verletze. Aufgrund welcher Umstände die Klägerin als Vertreterin ihres Vorsitzenden (durch den sie selbst vertreten wird) handeln soll, ist nicht ersichtlich. Hierfür fehlt es auch an einer hinreichenden Grundlage.

Die Klägerin kann nicht die Verletzung von Rechten des Fraktionsvorsitzenden im vorliegenden Verfahren geltend machen. Das prozessuale Geltendmachen fremder Rechte im eigenen Namen (sogenannte Prozessstandschaft) ist nur in Ausnahmefällen möglich. Solche Ausnahmen sind im Verwaltungsprozess in gesetzlich besonders geregelten Fällen anerkannt (sog. gesetzliche Prozessstandschaft, vgl. dazu: Czybulka in: Sodan/Ziekow, a.a.O.,

kommunen, die besonders gefördert werden sollen. Darüber hinaus sei ein Cybersicherheitsbündnis zwischen Land und Kommune geplant. Ein weiterer Modellversuch beziehe sich auf die Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen. Dazu sollen sechs Modellkommunen die Möglichkeit erhalten, staatliche Aufgaben kostenneutral zu übernehmen. Zur Integration erklärt Minister Pistorius, dass mit der Akuthilfe für Salzgitter, Wilhelmshaven und Delmenhorst im Sommer ein erstes Zeichen gesetzt worden sei. Er sehe jedoch keine Alternative zum Familiennachzug enger Angehöriger. Die Forderung des NST nach einer Integrationspauschale werde geprüft. Integration sei eines der wichtigsten politischen Ziele für die nächsten Jahre.

Im Anschluss an das Gespräch mit Minister Pistorius fasste das Präsidium unter anderem die drei folgenden Beschlüsse:

Der Niedersächsische Städtetag (NST) fordert das Land auf, einen Hilfsfond für Personen und Institutionen einzurichten, die von Rückforderungen aus Verpflichtungserklärungen betroffen sind. In den Jahren 2013 und 2014 hatten Privatpersonen und Institutionen auf Basis einer unrichtigen Rechtsauffassung des

Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport Bürgerschaftserklärungen für geflüchtete Syrer unterschrieben.

Der Niedersächsische Städtetag (NST) fordert von der Landesregierung ein Wohnraumschutzgesetz mit wirkungsvollen Handlungsmöglichkeiten für die Städte und Gemeinden, um dem Entstehen sozialer Brennpunkte wirkungsvoll entgegenwirken zu können. Anlass für die Forderung ist ein „Hilferuf“ des Delmenhorster Oberbürgermeisters Axel Janz zur Problemlage um die Wohnblöcke „Am Wolle-Park 11 und 12“.

Der Niedersächsische Städtetag (NST) wählt Dr. Jan Arning zum neuen Hauptgeschäftsführer. Der 48-jährige Jurist und bisherige Geschäftsführer folgt auf Heiger Scholz, der die Geschäftsstelle des NST seit 2006 geleitet hatte und am 22. November zum Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ernannt wurde.

Am Vorabend hatten die Mitglieder des Präsidiums das Deutsche Panzermuseum Munster besucht. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Munster nochmals für die Ausrichtung der 229. Präsidiumssitzung.

§ 62 Rn. 16; Kopp/Schenke, a.a.O., Vorb § 40 Rn. 24; § 42 Rn. 61, jew. m.w.N.). Ein solcher liegt hier nicht vor. Das Geltendmachen fremder Rechte im eigenen Namen aufgrund einer Ermächtigung durch den Inhaber des Rechts (sogenannte gewillkürte Prozessstandschaft) begegnet im Verwaltungsprozess hingegen Bedenken (vgl. Czybulka in: Sodan/Ziekow, a a O., § 62 Rn. 18; Kopp/Schenke, a.a.O., Vorb § 40 Rn. 25, jew. m.w.N.). Ob sie zulässig ist, kann hier offen bleiben, weil die Klägerin bereits keine Umstände vorgetragen hat, aus denen sich eine solche Ermächtigung hier ergeben könnte. Zudem dürfte einer solchen Ermächtigung die Regelung in § 55 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 44 Abs. 3 NkomVG entgegenstehen.

Soweit das Begehren der Klägerin auf die Aufhebung der ablehnenden Entscheidung der Beklagten vom 19. April 2013 gerichtet ist, die in der äußeren Form eines Verwaltungsaktes getroffen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen worden ist, ist die Klage ebenfalls unzulässig. Im Hinblick auf die Anfechtungsmöglichkeit ist aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG eine Entscheidung, die lediglich der Form nach ein Verwaltungsakt ist, zwar wie ein Verwaltungsakt zu behandeln (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 14. Aufl. 2013, § 35 Rn. 52), so dass ein Anspruch der Klägerin auf Aufhebung der Entscheidung in Form eines Verwaltungsaktes in Betracht käme.

Es ist aber nicht erkennbar, dass hier ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung besteht. Einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat nur derjenige, der mit dem von ihm angestrebten Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt. Beim Fehlen eines solchen Interesses muss das prozedurale Begehren abgewiesen werden (Kopp/Schenke, a.a.O., Vorb § 40 Rn. 30 m.w.N.). Die Beklagte hat gegenüber der Klägerin einen Antrag auf Kostenerstattung durch Verwaltungsakt abgelehnt, den die Klägerin nicht gestellt hatte. Es ist nicht erkennbar, welches rechtsschutzwürdige Interesse die Klägerin mit der bloßen Aufhebung dieses Verwaltungsaktes verfolgen sollte. Denn es ist nicht erkennbar, dass die ablehnende Entscheidung sich nachteilig auf die Rechtsposition der Klägerin auswirken könnte.

Im Übrigen hätte das Begehren auch deshalb keinen Erfolg, weil die nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Rechtsverletzung der Klägerin nicht erkennbar ist. Die Verletzung einer subjektiven Rechtsposition der Klägerin durch die Ablehnung des von ihrem Fraktionsvorsitzenden geltend gemachten Erstattungsanspruchs durch die Beklagte in Form eines Verwaltungsaktes ist – unabhängig von dessen Rechtmäßigkeit – nicht ersichtlich.

Am 26. Oktober 2017 trat der Rat unserer Mitgliedstadt Burgdorf zusammen; zu Beginn der Ratssitzung konnte Ratsherr **Hartmut Braun** auf 25 Jahre Mitgliedschaft im Rat seit dem 17. September 1992 zurückblicken. Hauptgeschäftsführer Scholz gratulierte und übergab die Ehrenurkunde des Verbandes.

Ingrid Pahlmann, Stadt Gifhorn, konnte sich am 1.12.2017 über Glückwünsche freuen.

Johann Saathoff, MdB, konnte am 9. Dezember 2017 zum 50. Glückwünsche entgegennehmen.

Gerd Ludwig Will, Stadt Nordhorn, begeht sein Wiegenfest am 25. Dezember 2017 zum 65. Mal.

Dirk-Ulrich Mende, Bürgermeister a. D., kann am 26. Dezember 2017 seinen Geburtstag zum 60. Mal feiern.

Bürgermeister **Oliver Schäfer**, Obernkirchen, vollendet am 29. Dezember 2017 sein 50. Lebensjahr.

Ministerin **Antje Niewisch-Lennartz** kann sich am 31. Dezember 2017 über die Glückwünsche freuen.

SCHRIFTTUM

Handbuch Zuwendungsrecht

Rechtsgrundlagen, Verfahren, Rechtsschutz
Mit Checklisten und Mustern für Zuwendungsanträge und -bescheide
Müller / Richter / Ziekow
2017, Buch, XXXIII, 376 S., Hardcover
(in Leinen), Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm,
Gewicht: 832 g, ISBN 978-3-406-64009-4,
Verlag C.H.BECK München

Das Zuwendungsrecht regelt die finanzielle Förderung außerstaatlicher Stellen durch die öffentliche Hand zu öffentlichen Zwecken, an denen der Staat ein erhebliches Interesse hat. Das Förderspektrum ist breit und umfasst insbesondere kulturell, wirtschafts- und sozialpolitisch bedeutsame Vorhaben.

Das neue Handbuch bietet eine praxisnahe Erläuterung der Förderungsvoraussetzungen, des Bewilligungsverfahrens, der Verwendungsnachweis- und Rechnungsprüfung sowie des Vorgehens zur Rückforderung fehlerhaft gewährter Zuwendungen. Behandelt sind alle maßgeblichen Rechtsgrundlagen: Europarecht, Bundeshaushaltsordnung, Landeshaushaltsordnungen (am Beispiel Bayerns und Nordrhein-Westfalens), Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern sowie Förderrichtlinien. Einen Schwerpunkt der Darstellung bildet der Rechtsschutz. Checklisten und Muster für Bewilligungsstellen und Rechnungsprüfung runden das Werk ab.

Das Werk hilft Antragstellern, mit dem Zuwendungsrecht Befassten in Ministerien, Bewilligungsbehörden und Rechnungshöfen sowie Richtern und Rechtsanwälten.

Die Pflicht zur Verwahrung von Fundtieren und herrenlosen Tieren

Hannah Reidun Niermann
Reihe Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung, Band 20 174 Seiten,
kartoniert, ISBN 978-3-8293-1339-1,
32 Euro

Täglich werden etwa 350 Katzen und 200 Hunde in den deutschen Tierheimen aufgenommen. Viele wurden zuvor freilaufend aufgefunden, weil sie ihren Haltern weggelaufen sind oder ausgesetzt wurden.

Dieses auf den ersten Blick banale Phänomen bereitet in der Praxis erhebliche (Rechts-)Probleme. Denn der in der Gesellschaft tiefgreifend veränderte Umgang mit Tieren findet keine ausreichende Entsprechung in den gesetzlichen Fundregelungen. Die vorliegende Monografie bündelt sämtliche Herausforderungen, vor die der Staat und die privaten Tierschutzvereine im Umgang mit Fundtieren gestellt werden. Von der Identifizierung von Fundtieren über die Behandlung und Verwahrung bis hin zur Kostentragung werden dogmatisch schlüssige Lösungen erarbeitet. Weitere Schwerpunkte bil-

den das komplizierte und bislang unerforschte Verhältnis von Tierheimen zu Kommunen sowie der Umgang mit freilaufenden Tieren durch die Ordnungsbehörden. Die Arbeit beantwortet dabei konkrete, praxisrelevante Fragen rund um die Verwahrung von aufgefundenen Tieren: Wann muss die Gemeinde die Kosten für die Verwahrung tragen? Darf ein unvermittelbares Tier getötet werden? Wie müssen die Verträge zwischen den Kommunen und den Tierschutzvereinen ausgestaltet werden? Wer haftet im Falle von Schäden am Tier oder durch das Tier? Darf ein Tier direkt im Tierheim abgegeben werden oder muss erst die Fundbehörde eingeschaltet werden? Muss die Polizei oder das Ordnungsamt bei verletzten Tieren eingreifen? Das vorliegende Werk richtet sich insbesondere an Praktiker, sowohl in den Kommunen als auch in den privaten Tierschutzvereinen. Zudem finden Anwälte und Gerichte dogmatische Ansatzpunkte zur Lösung von fundtierrechtlichen Streitigkeiten.

Hannah Reidun Niermann, die zwischen 2009 und 2014 ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Vilnius University in Litauen absolviert hat, war 2014 bis 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und ist seit 2017 Rechtsreferendarin am Landgericht Münster.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de